



LANDESRECHNUNGSHOF
STEIERMARK

PRÜFBERICHT

Haushaltsführung 2012

DARSTELLUNG DER PRÜFUNGSERGEBNISSE

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen werden im Bericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - LRH
Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz

lrh@stmk.gv.at

T +43 (0) 316 877 2250

F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.lrh.steiermark.at>

Berichtzahl: LRH 10 H 4/2013-22

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	4
1. PRÜFUNGSGEGENSTAND	6
1.1 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab	6
1.2 Stellungnahme zum Prüfbericht	7
2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN	8
2.1 Haushaltsreform – neue Kompetenzen für den LRH	11
3. DIE KASSENRECHNUNG	12
3.1 Nachweis aller Geld- und Kassenbestände	12
3.2 Stringente Darstellung der haushaltsunwirksamen Gebarung	13
3.3 Nachweis der schwebenden Gebarungsfälle	14
4. BANKVERBINDUNGEN	15
4.1 Einholung von Bankbestätigungen	18
4.2 Ergebnis der Abfrage	19
5. INTERNES KONTROLLSYSTEM	23
5.1 Allgemeines.....	23
5.2 Gesetzliche Grundlagen.....	24
6. STABILITÄTSPAKT	30
6.1 Maastricht-Saldo	30
6.2 Defizitquoten im Ländervergleich	33
6.3 Struktureller Saldo.....	34
6.4 Mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung	34
6.5 Haftungen.....	36
7. ANALYSE DES LANDESHAUSHALTES 2012	39
7.1 Summarische Gliederung nach Aufgabenbereichen und Gebarungsgruppen	39
7.2 Haupteinnahmen - Ertragsanteile.....	42
7.3 Finanzwirtschaftliche Gliederung	43
7.4 Rechnungsquerschnitt.....	44
8. HAUSHALTSRECHNUNG	49
8.1 Voranschlag 2012	50
8.2 Rechnungsabschluss 2012	53
8.3 Schuldenstand.....	55
9. PERSONAL	58
9.1 Gesamt- und Nettoaufwand aktiv	58
9.2 Personal laut Stellenplan / Ist-Stand per 31. Dezember	61
9.3 Pensionsaufwand	63
10. SOZIALE WOHLFAHRT, WOHNBAUFÖRDERUNG	64
11. GESUNDHEIT	69
11.1 Finanzierungsvereinbarung mit der KAGes	71
12. VERMÖGEN	74
13. FINANZMANAGEMENT DES LANDES	78
13.1 Finanzierungsstrategie	78
13.2 Liquiditätsplanung	80

13.3 Liquiditätssteuerung 2012	81
13.4 Finanzschulden zum 31. Dezember 2012.....	83
13.5 Veranlagungen.....	86
13.6 Cash Pooling.....	88
13.7 Management des Finanzrisikos.....	91
13.8 Darlehensaufnahme.....	93
14. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN.....	98

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A	Abteilung
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ao	außerordentlich
BIP	Bruttoinlandsprodukt
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
CHF	Schweizer Franken
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GeOLR	Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung
GZ	Geschäftszeichen
IKS	Internes Kontrollsystem
KIG	Krankenanstalten Immobiliengesellschaft mbH
KAGes	Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.
StLHG	Steiermärkisches Landeshaushaltsgesetz 2014
LIG	Landesimmobilien-Gesellschaft mbH
LRH	Landesrechnungshof
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde
OHB	Organisationshandbuch
ÖStP	Österreichischer Stabilitätspakt
RA	Rechnungsabschluss
RSB	Regierungssitzungsbeschluss
VA	Voranschlag
VZÄ	Vollzeitäquivalent
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997
ZVO	Zahlungs- und Verrechnungsordnung des Landes Steiermark

KURZFASSUNG

Der LRH führte eine stichprobenweise Prüfung der Haushaltsführung 2012 durch.

Die gesetzlichen Grundlagen der in Umsetzung befindlichen Haushaltsreform werden erstmals für das Haushaltsjahr 2015 wirksam. Der LRH begrüßt, dass mit dieser Reform eine wirkungsorientierte Budgetierung und Haushaltsführung sowie eine ergebnisorientierte Steuerung von Organisationseinheiten des Landes angestrebt wird. Im Rahmen der ihm neu übertragenen Kompetenzen kann der LRH eine Stellungnahme zum Entwurf des jährlichen Landesrechnungsabschlusses sowie zur Wirkungsorientierung im Entwurf des Landesbudgets abgeben.

Zur Kassenrechnung hält der LRH fest, dass diese ein grundlegendes Beweismittel für die Glaubwürdigkeit des Rechnungsergebnisses darstellt. Damit sie diese Funktion auch weiterhin erfüllen kann, ist es unabdingbar, dass ihre angesetzten Teilberechnungspositionen schlüssig und stringent in Nachweisen dargestellt werden.

Aufgrund der Ergebnisse der in dieser Prüfung eingesetzten Bankbestätigungen erscheint es zweckmäßig, dass die Abteilung 4 – Finanzen in einem Portfolio sämtliche Bankkonten mit ihren Zeichnungsbefugnissen evident hält.

Sämtliche Haftungsübernahmen sind im Haftungsmonitoring des Landes zu erfassen und im Rechnungsabschluss entsprechend auszuweisen.

Die geplante Netto-Neuverschuldung für 2012 betrug 7,6 % und lag damit über der maximal zulässigen Grenze von 3 %. Die tatsächliche Netto-Neuverschuldung für 2012 betrug laut Rechnungsabschluss 2012 rd. €380 Mio. oder 6,8 % des Gesamtbudgetvolumens.

Die Verschuldensentwicklung des Landes zeigt einen kontinuierlichen Aufwärtstrend. Gemäß Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2012 betrug die Gesamtsumme der genehmigten Fremdmittel rd. €2,4. Mrd., das entspricht einem Schuldenanteil von rd. 44 % gemessen am Haushaltsvolumen. Die vom Land zu tragenden Zinsen und Spesen stiegen von 2010 (€22,6 Mio.) bis 2012 (€38,2 Mio.) um insgesamt 69%.

Eine Reduzierung des Abganges bzw. ein ausgeglichener Haushalt kann im Wesentlichen nur durch Ausgabeneinsparungen erreicht werden. Die Ermessensausgaben nehmen nur einen Anteil von 8 % am Gesamtbudget ein, sodass Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung über diesen Bereich hinausgehen müssen.

Am Ziel, Planstellen weiter abzubauen, ist konsequent festzuhalten. Der LRH empfiehlt, das Projekt Aufgabenreform zu intensivieren und dieses Projekt mit konkreten Personaleinsparungszielen zu verknüpfen.

Die seinerzeitige Liegenschaftstransaktion hatte nur einen vergleichsweise kurzen Einmal-Effekt. Das Problem betreffend die dauerhafte Sicherstellung der Finanzierung der KAGes konnte dadurch nicht gelöst, sondern nur um einige Jahre hinausgeschoben werden.

Die laufende Finanzierung der KAGes belastet ab dem Jahr 2012 daher wieder nahezu gänzlich den Landeshaushalt.

Die Ansätze für das Unbewegliche Vermögen stellen zum Teil historische Werte dar. Die Bewertungsansätze der Wirtschaftsbetriebe sowie der Gesellschafts- und Genossenschaftsanteile sind ebenfalls zu hinterfragen. Zur Bewertung des Liegenschaftsvermögens bei Einführung der Doppik sollte eine entsprechende Wartung der Liegenschaftsdatenbank des Landes gewährleistet sein.

Der LRH betrachtet die Finanzierungsstrategie des Landes als grundsätzlich zweckmäßig. Als jedenfalls offenes Risiko erachtet der LRH den Wert der nicht abgesicherten Fremdwährungsdarlehen in Höhe von insgesamt CHF 265.000.000,--.

Der LRH sieht die Implementierung eines Risikomanagementsystems in Form von Quartalsberichten grundsätzlich als positiv, insbesondere da nicht nur Risiken identifiziert und gemessen, sondern auch Steuerungsmaßnahmen zur Begrenzung von Risiken im Sinne einer beratenden Begleitung vorgeschlagen werden.

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Der Landesrechnungshof führte die

stichprobenweise Prüfung der Haushaltsführung 2012

durch.

Der Prüfzeitraum umfasste das Jahr 2012, zu Vergleichszwecken wurden in einigen Bereichen auch die Jahre 2011 und 2010 herangezogen. Weiters nahm der Landesrechnungshof soweit erforderlich auch auf aktuelle Entwicklungen des Jahres 2013 Bezug.

Zuständige politische Referentin ist seit 5. November 2010

Frau Landesrätin Dr. Bettina Vollath.

1.1 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab

Die Zuständigkeit des Landesrechnungshofes (LRH) zur Prüfung der Gebarung des Landeshaushaltes ist gemäß Art. 50 Abs. 1 Z. 1 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) gegeben.

Als Prüfungsmaßstäbe hat der LRH die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG).

Weiters hat der LRH aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).

Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der Abteilung 4 – Finanzen, der Fachabteilung Landesbuchhaltung sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des LRH.

Der LRH anerkennt die Kooperationsbereitschaft der Abteilung 4 – Finanzen, die trotz gegenwärtig prioritärer Aufgaben im Zuge der Umsetzung der beschlossenen Haushaltsreform sämtliche Informationen bereitgestellt und alle Auskünfte umfassend erteilt hat.

1.2 Stellungnahme zum Prüfbericht

Die Stellungnahme der **Frau Landesrätin Dr. Bettina Vollath** ist in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet. Allfällige Repliken des Landesrechnungshofes befinden sich nach der jeweils korrespondierenden Textstelle.

2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

In Art. 13 Abs. 2 B-VG findet sich folgende Staatszielbestimmung:

„Bund, Länder und Gemeinden haben bei ihrer Haushaltsführung die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts anzustreben.“

Die Führung der Landeshaushalte ist eine Angelegenheit des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder (Art. 15 Abs. 1 B-VG).

Gemäß § 16 Abs. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 besteht für den Bund folgende Möglichkeit:

„Der Bundesminister für Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Rechnungshof Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften insoweit regeln, als dies zur Vereinheitlichung erforderlich ist. Der Bundesminister für Finanzen ist berechtigt, sich die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften vorlegen zu lassen und Auskünfte über deren Finanzwirtschaft einzuholen.“

Im Einvernehmen mit den Ländern und Gemeinden erfolgt dies derzeit für die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände durch die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV).

Die Grundstruktur der geltenden VRV wurde bereits 1974 implementiert und soll

„...im Dienste einer weit gehenden Vergleichbarkeit der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften stehen“.

Auf Basis der bestehenden VRV ist eine Vergleichbarkeit des Rechnungswesens sowohl zwischen Bund und Ländern als auch zwischen den Ländern untereinander nur eingeschränkt gegeben. Im Zuge der derzeit auf Bundes- und teilweise auch auf Landesebene stattfindenden Reformierung des Haushaltswesens bestehen bundesweite Bemühungen, die Vergleichbarkeit des Rechnungswesens zwischen den Gebietskörperschaften zu verbessern.

Zusätzlich zur VRV hat jedes Bundesland eigene, teilweise recht unterschiedliche Rechtsgrundlagen zur Führung der Landeshaushalte entwickelt.

Zum Prüfzeitpunkt waren (noch) folgende landesrechtliche Grundlagen in der Steiermark für die Inanspruchnahme und Bewirtschaftung der Mittel des ordentlichen und des außerordentlichen Haushaltes maßgeblich:

- Die Bindung der Landesregierung an den Landesvoranschlag und die Beschlussfassung hinsichtlich über- und außerplanmäßiger Ausgaben gem. den bisher geltenden Art. 41 Abs. 2 und 3 L-VG
- Jährlicher Beschluss des Landtages Steiermark über den Landesvoranschlag
- Gesetz vom 7. Oktober 1969 über die Führung des Landeshaushaltes
 - Inanspruchnahme von Krediten des Landesvoranschlages
 - zusätzliche Bedeckung von Vorhaben
 - Rücklagengebarung
 - Ausgleich eines vorübergehenden Geldbedarfes
- Die Genehmigung der Rechnungsabschlüsse des Landes und die Übermittlung des Rechnungsabschlusses an den Rechnungshof gem. § 4 Abs. 1 Z. 5 der Geschäftsordnung (GeOLR) der Steiermärkischen Landesregierung
- Zahlungs- und Verrechnungsordnung des Landes Steiermark (ZVO)

Im Zuge der Haushaltsreform des Landes Steiermark war es erforderlich, das gesamte Haushaltsrecht zu adaptieren. Zu diesem Zwecke wurde im Jahr 2013 das Landes-Verfassungsgesetz 2010 geändert und das Steiermärkische Landeshaushaltsgesetz 2014 (StLHG) neu verfasst.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Haushaltsreform wurden am 10. Dezember 2013 vom Landtag Steiermark beschlossen und werden für die Budgeterstellung 2015 wirksam.

Im Zuge der Haushaltsreform ist zu prüfen, inwieweit durch die Umsetzung des neuen Haushaltsrechtes vereinzelte haushaltsrechtlich relevante Bestimmungen in Verordnungen noch weiterhin Gültigkeit haben oder ob sie außer Kraft zu setzen sind.

Insbesondere ist eine Anpassung der ZVO auf die neue gesetzliche Basis vorzunehmen.

Zentrales Ziel der Haushaltsreform ist die Abkehr von der reinen Inputorientierung hin zur Ausrichtung an Output und Outcome (Wirkungsorientierung) unter Einbeziehung von verbindlichen mittelfristigen Budgetgrenzen. Die finanzielle Lage des Landes soll möglichst getreu und transparent dargestellt werden. Der personelle und finanzielle Ressourceneinsatz soll dem Grundsatz der Effizienz folgen.

Diese Grundsätze gilt es insbesondere mit der Implementierung folgender Instrumente umzusetzen:

- Doppik als Fundament
- Führen eines Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushaltes
- Neue Budgetstruktur (Aufteilung des Budgets in Gesamt-, Bereichs-, Global-, und Detailbudgets)
- Steuerung der haushaltsführenden Stellen mittels Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan
- Vorgabe eines mittelfristigen und bindenden Landesfinanzrahmens, einschließlich der Vorlage eines Strategieberichtes
- Durchführung einer wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben
- Evaluierung von rechtssetzenden Maßnahmen und von Vorhaben hinsichtlich deren Zielerreichung und der finanziellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt
- Umsetzung einer aussagekräftigen Kosten- und Leistungsrechnung
- Installierung eines Budget-, Wirkungs-, und Personalcontrollings

Stellungnahme der Frau Landesrätin Dr. Bettina Vollath:

Dazu wird festgehalten, dass im Sinne der Empfehlung des Landesrechnungshofes die neuen Verordnungen derzeit ausgearbeitet werden.

2.1 Haushaltsreform – neue Kompetenzen für den LRH

Der LRH erhält durch die Haushaltsreform neue Aufgaben:

Erstmals wird in der Landesverfassung ausdrücklich verankert, dass der LRH eine Stellungnahme zum Entwurf des jährlichen Landesrechnungsabschlusses abgeben kann. Die Stellungnahme des LRH ist seitens der Landesregierung im Landesrechnungsabschluss in Abstimmung mit dem LRH zu berücksichtigen. Jene Punkte, bei denen eine Abstimmung nicht zustande kommt, sind im Entwurf des Landesrechnungsabschlusses mit einer Äußerung der Landesregierung auszuweisen. Danach hat die Landesregierung den Entwurf des Landesrechnungsabschlusses dem Kontrollausschuss vorzulegen.

Der LRH wird im Zuge dieser auf ihn zukommenden Kompetenz bemüht sein, dem Landtag zusätzliche Entscheidungsgrundlagen zum Landesrechnungsabschluss zeitgerecht vorzulegen. Aufgrund der vorgesehenen 4-wöchigen Stellungnahmefrist kann diese Stellungnahme jedoch niemals eine umfassende Prüfung des Rechnungsabschlusses darstellen, sondern muss sich auf Stichproben beschränken. Die Transparenz des Budgetvollzuges gegenüber dem Landtag wird weiter erhöht. Gemeinsam mit anderen Landesrechnungshöfen arbeitet der LRH Steiermark an gemeinsamen Prüfstandards und Leitfäden für die Weiterentwicklung des Haushalts- und Rechnungswesens.

Durch das Steiermärkische Landeshaushaltsgesetz 2014 erhält der LRH zudem ein Mitwirkungsrecht zu den im Entwurf des Landesbudgets enthaltenen Angaben zur Wirkungsorientierung. Der LRH ist berechtigt, dem mit der Vorberatung des Landesbudgets betrauten Ausschuss eine Stellungnahme vorzulegen, die sich insbesondere auf die Kriterien zur Wirkungsorientierung bezieht. Außerdem kann der LRH vom jeweiligen haushaltsleitenden Organ Unterlagen zum Wirkungscontrolling auch während des laufenden Finanzjahres anfordern.

Der LRH begrüßt, dass mit der Haushaltsreform eine wirkungsorientierte Budgetierung und Haushaltsführung sowie eine ergebnisorientierte Steuerung von Organisationseinheiten des Landes angestrebt wird, und wird im Rahmen seiner Prüftätigkeit den Grad der Zielerreichung an Hand der angegebenen Indikatoren plausibilisieren.

3. DIE KASSENRECHNUNG

Die Kassenrechnung stellt sicher, dass sämtliche Ein- und Auszahlungen auf den Geldkonten den entsprechenden Niederschlag in einem der Haushalte finden. Diese Saldenprobe ist laut Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV) nachzuweisen und wurde vom LRH analysiert.

Das Land Steiermark erfüllt alle Nachweisungserfordernisse der VRV. Der LRH erkennt Potenzial, das eine erhöhte Transparenz des Rechnungsabschlusses ermöglicht, in folgenden Bereichen:

- Nachweis aller Geld- und Kassenbestände
- Stringente Darstellung der haushaltsunwirksamen Gebarung
- Nachweis der schwebenden Gebarungsfälle

3.1 Nachweis aller Geld- und Kassenbestände

Letztmalig war im Rechnungsabschluss 1999 der Kassenrechnung eine „Anlage der Kassenbestände“ angeschlossen.

Sie stellte alle Geldkonten mit ihren Salden per 31. Dezember dar. Die Summe aller Salden war ident mit dem schließlichen Kassenbestand laut Kassenrechnung.

Da die Landesbuchhaltung für jedes Kassenkonto ein Sachkonto in ihrer haushaltsunwirksamen Gebarung führt, empfiehlt der LRH den entsprechenden Nachweis wieder in den Landesrechnungsabschluss aufzunehmen.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Dr. Bettina Vollath:

Nach Mitteilung der Fachabteilung Landesbuchhaltung wird ein Nachweis aller Geld- und Kassenbestände des Landes in die künftigen Rechnungsabschlüsse aufgenommen.

3.2 Stringente Darstellung der haushaltsunwirksamen Gebarung

Die Rücklagenentnahmen und -zuführungen sind Teilpositionen der Kassenrechnung. Sie werden im Nachweis der voranschlagsunwirksamen Gebarung im Band 2 des Rechnungsabschlusses als Zweckgebundene Landesmittel ausgewiesen.

Diese Summen - Entnahmen und Zuführungen - sind mit den korrespondierenden Positionen der Kassenrechnung ident. Im detaillierten Nachweis der Rücklagen differieren die Zuführungs- und Entnahmesummen.

Rücklagen stellen während des Finanzjahres die Bedeckung für Ausgaben des Haushaltes dar. Die Landesbuchhaltung muss diese Bedeckungsform buchen und löst bei Bedarf eine Entnahmebuchung aus der Rücklage aus. Die weitere Entwicklung des Budgetvollzuges kann dazu führen, dass die seinerzeitige Entnahme obsolet wird und spätestens im Zuge der Rechnungsabschlussarbeiten wieder zugeführt werden kann.

Diese Buchungsvorgänge sind im **Nachweis der voranschlagsunwirksamen Gebarung** dokumentiert.

Im **Nachweis der Rücklagen** werden die Entnahmen bzw. Zuführungen saldiert dargestellt.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit sollten die dahinter stehenden buchhalterischen Vorgänge entsprechend dokumentiert werden.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Dr. Bettina Vollath:

Hierzu wird festgehalten, dass die Verbuchung der im Nachweis der voranschlagsunwirksamen Gebarung während des Jahres zur vorläufigen Bedeckung der erforderlichen Rücklagenentnahmen grundsätzlich korrekt dargestellt ist.

Eine Erläuterung der Differenz zwischen voranschlagsunwirksamer Gebarung und Nachweis über den Rücklagenstand wird in Zukunft an Hand einer Fußnote im Nachweis der voranschlagsunwirksamen Gebarung (Summe 9 Zweckgebundene Landesmittel, Rücklagen) erfolgen.

3.3 Nachweis der schwebenden Gebarungsfälle

Mit dem Grundsatz, dass sämtliche Ein- und Auszahlungen über Debitoren- und Kreditoren gebucht werden, ergaben sich in der Landesbuchhaltung neue Verrechnungstechniken mit Auswirkung auf die Berechnungsmodalitäten der Kassenrechnung.

Folglich findet sich in der Kassenrechnung auch die minder treffend bezeichnete Position „Teilzahlungen“. Die Vorgänge wurden dem LRH schlüssig und plausibel dargelegt, lassen aber notwendige Maßnahmen hinsichtlich des Rechnungsabschlusses erkennen.

Dies könnte beispielsweise durch eine gesonderte Liste mit dem Nachweis der bezugshabenden Konten und den entsprechenden Beträgen geschehen.

Sämtliche in der Kassenrechnung angesetzten Positionen, die zur Berechnung des schließlichen Kassenbestandes notwendig sind, lassen sich im Rechnungsabschluss an anderen Stellen wiederfinden. Die eingangs dieses Kapitels angeführte Saldenprobe lässt sich somit auch als Plausibilitätsprüfung bezeichnen. Die beiden Teilpositionen „Teilzahlungen“ (einnahmen- und ausgabenseitig) sind aus dem Rechnungsabschluss nicht herleitbar.

Der LRH stellt fest, dass die Kassenrechnung ein grundlegendes Beweismittel für die Glaubwürdigkeit des Rechnungsergebnisses darstellt. Damit sie diese Funktion auch weiterhin erfüllen kann, ist es unabdingbar, dass ihre angesetzten Teilberechnungspositionen schlüssig und stringent in Nachweisen dargestellt werden.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Dr. Bettina Vollath:

Dazu wird bemerkt, dass der Begriff Teilzahlungen bereits auf die Begriffe Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen geändert wurde. Eine Liste mit dem Nachweis der bezugshabenden Konten (2300 und 3300) und eine Erläuterung zur diesbezüglichen IST-Rechnung wird dem Kassenabschluss beigelegt.

4. BANKVERBINDUNGEN

Wie im Kapitel „Kassenrechnung“ bereits ausgeführt wurde, fehlt mittlerweile die Auflistung aller Bankkonten, welche die Summe der „Kassenbestände bei Geldinstituten“ der Kassenrechnung aufschlüsselt. Ersatzweise wurde eine entsprechende Saldenliste von der Finanzabteilung nachgefordert.

Darüber hinaus, wurde eine Auflistung aller Bankkonten des Landes angefordert.

Aufgrund dieser Anforderung hat die Abteilung 4 – Finanzen am 8. Mai 2013 schriftlich alle Abteilungen des Landes ersucht,

„die beiliegende Excel-Tabelle mit dem Stand auf Basis der do. Meldung vom August 2012 zu überprüfen, nötigenfalls zu korrigieren oder zu ergänzen“.

Im Ergebnis wurde dem LRH seitens der Abteilung 4 – Finanzen eine – von allen Abteilungen – aktualisierte Auflistung der Bankkonten des Landes vorgelegt. Sie zeigt Geschäftsbeziehungen zu 45 Geld- und Kreditinstituten und insgesamt 219 Konten. Dabei handelt es sich um 26 Darlehenskonten und 193 Girokonten.

Eine Gegenüberstellung der Liste der gemeldeten Konten mit der Saldenliste zeigt, dass von den 193 gemeldeten Girokonten für 105 Konten in der Landesbuchhaltung ein korrespondierendes Sachkonto existiert. Die restlichen 88 Girokonten, das ist ein Anteil von 46 %, finden keinen Niederschlag in der Landesgebarung.

Dies ist so lange plausibel, als es sich um Girokonten handelt, die zwar über eine Zeichnungsbefugnis durch ein Organ des Landes verfügen, deren Bestand aber keinen unmittelbaren Bezug zum Landesbudget hat. Derartige Konten sind beispielsweise

- Girokonten der Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit
- Girokonten der Wirtschaftsbetriebe des Landes
- Girokonten aus Konkurrenzgebarungen
- Girokonten aus der Durchlaufgebarung

Wie aus den vorangehenden Ausführungen erkennbar ist, hat nicht jedes Girokonto, bei dem ein Organ des Landes zeichnungsbefugt ist, einen Bezug zum Landesbudget und somit letztendlich zur Buchführung des Landes.

Noch während der Prüfung begann die Abteilung 4 – Finanzen in Zusammenarbeit mit der Fachabteilung Landesbuchhaltung an der Aufklärung des Sachverhaltes zu arbeiten. Demnach sollen die aufgezeigten Differenzen nahezu gänzlich erklärt werden.

Die Landesbuchhaltung ist laut Landes-Verfassungsgesetz berufen, alle Ämter und nachgeordneten Dienststellen die mit einer Kassenführung betraut sind zu prüfen. Sie ist auch befugt, die vorschriftsmäßige Eröffnung und Einhaltung der kollegialen Zeichnungsbefugnisse zu verifizieren.

In der Landesbuchhaltung existieren zum gegenständlichen Rechnungsabschluss 117 Sachkonten über vorhandene Girokonten. Korrespondierend wurden der Abteilung 4 – Finanzen 105 Girokonten gemeldet. Da mehrere dieser zwölf der Abteilung 4 – Finanzen nicht gemeldeten Konten einen Bestand ausweisen, muss es sich um noch aktiv bewirtschaftete Konten handeln.

Der LRH empfiehlt, dass die Landesbuchhaltung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Kompetenzen bei ihren unvermuteten Kassenprüfungen verstärkt Augenmerk auf die vorhandenen Kassenbestände lenkt. Sie muss jedoch über eventuell neu eröffnete Konten unterrichtet sein und bedarf dazu der Unterstützung durch die Finanzabteilung.

Es erscheint daher zweckmäßig, dass die Abteilung 4 – Finanzen in einem Portfolio sämtliche Bankkonten mit ihren Zeichnungsbefugnissen evident hält (siehe auch Kapitel 5 Internes Kontrollsystem).

Stellungnahme der Frau Landesrätin Dr. Bettina Vollath:

Nach erfolgter Prüfung der betreffenden Konten können die aufgezeigten Differenzen wie folgt erklärt werden:

Begründung	betroffene Konten
kein unmittelbarer Bezug zum Landesbudget; Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit	2
Kontoeröffnungen für das Jahr 2013	3
Urlaubskassentreuhandkonten, Urlaubsgeld-Abwicklung für Kollektivarbeiter	5
Konkurrenzgebarung (Wasserbau)	10
kein Bezug zum Landesbudget	6
Eiserne Vorschüsse	2
Personalkosten belgische Mitarbeiter	1
Verrechnung zentral auf entsprechendem Sachkonto	11
Durchlaufgebarung	11
kein Landeskonto; Abwicklung durch Bankinstitut	4
Wirtschaftsbetriebe	13
Sammelkonten für Lehrlingsentschädigungen	7
erste Auszahlung im Jahr 2013	1
letzte Kontobewegungen in den Jahren 2004-2009, Saldo 0	5
Verfügungsmittel Landtagspräsidenten/-innen	3
es liegen noch keine Buchungen vor	4
	88

Die Fachabteilung Landesbuchhaltung weist darauf hin, dass die Überprüfung der baren und unbaren Kassenbestände in den nachgeordneten Dienststellen ein wesentlicher Bestandteil der unvermuteten Kassen-, Gebarungs- und Bestandsprüfungen durch die Landesbuchhaltung ist. In Verbindung damit gehört es auch zum Standard, abzuklären, ob den Prüfungsbeamten sämtliche Kassenbestände vorgewiesen wurden. Dies ist in allen Revisionsberichten der Landesbuchhaltung mit dem Wortlaut „Auf Befragen wurde erklärt, dass neben den in der SAP-Buchhaltung erfassten Beständen keine ungebuchten Geldmittel bzw. Guthaben irgendwelcher Art vorhanden sind und auch keine Kompensationsgeschäfte getätigt werden“ dokumentiert.

Bezugnehmend auf den Hinweis, dass die Landesbuchhaltung über eventuell neu eröffnete Konten unterrichtet sein muss und es dazu der Unterstützung durch die Finanzabteilung bedarf, wird auf das Schreiben der Finanzabteilung vom 08. Mai 2013 an alle Abteilungen des Landes hingewiesen, wonach „grundsätzlich sämtliche Änderungen von Konten (Schließungen, Umbenennungen, Unterschriftsberechtigungen,...) an die Finanzabteilung zu melden sind und für Kontoeröffnungen im Vorhinein die Zustimmung der Landesfinanzreferentin im Wege der Finanzabteilung einzuholen ist.“

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes, in einem Portfolio sämtliche Bankkonten mit ihren Zeichnungsbefugnissen evident zu halten, wird Rechnung getragen.

4.1 Einholung von Bankbestätigungen

Auf Basis der von der Abteilung 4 – Finanzen übermittelten Auflistung aller Bankkonten des Landes wurden 38 Kredit- und Finanzinstitute für eine Bankbrief-Abfrage mit dem Stichtag 31. Dezember 2012 ausgewählt.

Die Institute wurden im Schreiben ersucht, Geschäftsbeziehungen zu Abteilungen des Landes, zu Wirtschaftsbetrieben oder zu Personen im Namen/unter Auftrag des Landes zu bestätigen. Dies betrifft den Stand aller Konten und Wertpapierdepots, welche im Namen eines Vertreters des Landes Steiermark eröffnet worden sind bzw. unter Hinweis auf das Land Steiermark oder einer Dienststelle des Landes geführt werden, mit Angaben über

- Kontonummer, Bezeichnung des Kontos
- Kontovertrag mit Unterschriftenprobenblatt (in Kopie)
- Verzeichnis der Verfügungs- und Zeichnungsberechtigten mit Angabe, ob Einzelzeichnung oder gemeinschaftliche Zeichnung bestehen, sowie Angaben sonstiger Verfügungsbeschränkungen
- Saldo inklusive Zinsen und Abschlusskosten
- Art, Höhe und Laufzeit des dem Land eingeräumten Kreditrahmens und beurkundeten Promessen
- Angabe über zusätzlich eingeräumte Kreditlinien
- gegebene Sicherheiten
- bestehende Aufrechnungserklärungen
- Rücknahmeverpflichtungen des Landes für an Ihr Bankinstitut verkaufte Forderungen und für andere Vermögenswerte
- bei vorhandenen Wertpapierdepots den Depotöffnungsvertrag sowie genaue Angaben aller Wertpapiere (Bezeichnung des Wertpapiers, Nennwert/Stückzahl, Wertpapierkennnummer sowie den Kurswert zum 31. Dezember 2012 in Euro. Zusätzlich ist anzugeben, ob das Wertpapier gesperrt ist oder als Sicherheit dient.)

Weiters wurden folgende sonstige Verpflichtungen des Landes abgefragt:

- Wertpapierleihgeschäfte
- derivative Finanzinstrumente
- Wechsel
- Bürgschaften, Garantien und Patronatserklärungen

4.2 Ergebnis der Abfrage

Der LRH weist nochmals auf die notwendige Differenzierung zwischen lediglicher Zeichnungsbefugnis eines Landesorganes und dem Bezug einer Bankverbindung zum Landesbudget und der damit gegenständlichen Prüfung hin.

Durch die Stichprobenauswahl wurden 90 der 117 in der Landesbuchhaltung geführten Geldkonten erfasst. Das sind 77 % der existierenden Geldkonten des Landes.

Die via Bankbrief gemeldeten Salden wurden den Salden der Abteilung 4 – Finanzen bzw. Landesbuchhaltung gegenübergestellt. Auffällig war, dass über neun Konten, die zwar in der Landesbuchhaltung existieren, aber der Abteilung 4 – Finanzen keine Meldung über existente Girokonten seitens der Dienststellen abgegeben wurde, auch keine Bankbriefe einlangten. Es handelte sich um acht Girokonten im Bereich der mit Geldtagebuchführung ausgestatteten, nachgeordneten Dienststellen, die wie bereits ausgeführt, der Prüfung durch die Landesbuchhaltung unterworfen sind und ein Konto im Zusammenhang mit der Landesimmobilien-Gesellschaft mbH (LIG).

Der Rest der 81 Stichproben wurde hinsichtlich des Saldenbestandes in 76 Fällen einwandfrei bestätigt. In fünf Fällen gibt es Abweichungen:

- Die Bezirkshauptmannschaft Liezen verfügt über drei Girokonten bei unterschiedlichen Geldinstituten. Die Salden stimmen in Summe mit der Landesbuchhaltung überein, aber nicht in ihren Einzelsalden.
- Der Saldo der nachgeordneten Dienststelle Volksbildungsheim Retzhof differiert um € 1.418,31.
- Der Saldo des Kontos „LIG, A2 Miethäuser Land“ differiert um € 29.952,31.

Zumindest 13 Girokonten, die laut Bankbriefen existieren, sind weder der Abteilung 4 – Finanzen noch der Landesbuchhaltung gemeldet worden, obwohl aus der Kontenbezeichnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Landesbudget gegeben scheint. Auch dabei handelt es sich vorwiegend um Konten nachgeordneter Dienststellen.

Die Eröffnung von Girokonten ist in der Zahlungs- und Verrechnungsordnung des Landes geregelt:

„§ 46

Eröffnung und Schließung von Geldkonten

(1) Für die Eröffnung von Geldkonten bei Kreditunternehmungen (Banken) ist im Vorhinein die Zustimmung des Landesfinanzreferenten einzuholen.

(2) Die Eröffnung von zentral verwalteten Geldkonten bei Kreditunternehmungen (Banken) obliegt dem Vorstand der Landesbuchhaltung.

(3) Die Eröffnung von Geldkonten der nachgeordneten bzw. verlagsführenden Dienststellen bei Kreditunternehmungen (Banken) obliegt dem Vorstand der kreditbewirt-

schaftenden Stelle. Von jeder Kontoeröffnung ist die Landesbuchhaltung sofort in Kenntnis zu setzen.“

Eine endgültige Aufklärung der vorliegenden Hinweise würde den Rahmen dieser Prüfung sprengen. Des Weiteren ist die Landesbuchhaltung mit hinreichenden Kompetenzen ausgestattet, die ihr eine Prüfung des Bereiches ermöglicht.

Aus den seitens der Institute übermittelten Unterschriftsprobenblättern ging hervor, dass die Bestimmungen der ZVO hinsichtlich der Einhaltung des Grundsatzes der Kollektivzeichnung und die Form der Unterfertigung der Unterschriftsprobenblätter nicht durchgängig von allen nachgeordneten Dienststellen des Landes eingehalten werden.

Die Abteilungen und nachgeordneten Dienststellen des Landes sollten daher wiederholt auf die Einhaltung der in der ZVO enthaltenen Grundsätze und Informationspflichten hingewiesen werden.

Während der Prüfung erschwerte die teilweise mangelhafte Bezeichnung der Konten in vielen Fällen die eindeutige Zuordnung zur Landesgebarung.

Sämtliche Kontenbezeichnungen des Landes sind zu hinterfragen. Dabei ist darauf zu achten, dass der Bezug zum Landesbudget klar erkennbar ist. Doppelt geführte oder nicht mehr benötigte Konten sind zu schließen.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Dr. Bettina Vollath:

Dazu bemerkt die Fachabteilung Landesbuchhaltung, dass es sich bei den drei Girokonten um zwei Girokonten in Liezen und ein Girokonto in Bad Aussee handelt. Nach der Auflassung der Politischen Expositur Bad Aussee blieb das Girokonto noch bis 31. Juli 2013 geöffnet, sodass die noch nicht bezahlten Forderungen auf diesem Konto verrechnet werden konnten und nicht an den Einzahler, wegen geschlossenen Kontos, retourniert werden mussten. In der SAP-Buchhaltung wurde jedoch im Zuge der Auflösung der Politischen Expositur Bad Aussee der buchmäßige Bestand des Sachkontos 2100017 „Bank – PE Bad Aussee“ auf das Sachkonto 2100011 „BHLI“ umgebucht, sodass bis zur Auflösung des Girokontos in Bad Aussee, wie vom Landesrechnungshof bemerkt, die Bewegungen von drei Girokonten unter einem Sachkonto in der SAP-Buchhaltung verrechnet wurden. Die Richtigkeit des Gesamtbestandes (Soll-Ist Vergleich) wird bzw. wurde von der Landesbuchhaltung monatlich überwacht.

Nach Feststellung der Fachabteilung Landesbuchhaltung ist die Differenz zwischen buchmäßigem und tatsächlichem Kassenrest im Bildungshaus Retzhof

per 31. Dezember 2012 in der Höhe von € 1.418,31 darauf zurückzuführen, dass einige Buchungen am Girokonto des Retzhofs mit Valutadatum 31. Dezember 2012 irrtümlicherweise vom Retzhof erst im Jänner 2013 verbucht wurden. Dazu wurde von der für die Verrechnung der Bankbuchungen in SAP zuständigen Bediensteten erklärt, dass die letzten Kontoauszüge im Jahr 2012 am Vormittag des 31. Dezember 2012 beim Bankinstitut abgeholt und die darauf ausgewiesenen Bankbewegungen auch noch mit Buchungsdatum 31. Dezember 2012 in SAP verrechnet wurden. Der Retzhof hatte im Jänner 2013 bis 07. Jänner 2013 geschlossen und daher wurden die Kontoauszüge 001/1 bis 001/9 mit den restlichen Buchungen mit Valutadatum 31. Dezember 2012 erst am 08. Jänner 2013 beim Geldinstitut abgeholt. Da auf diesen Kontoauszügen auch bereits zahlreiche Buchungen mit Valutadatum Jänner 2013 ausgewiesen waren, war man im Retzhof der irrigen Meinung, dass eine „Teilung“ der Kontoauszüge 001/1 bis 001/9 nicht möglich ist und daher sämtliche Bewegungen auf den Kontoauszügen 001/1 bis 001/9 mit Buchungsdatum Jänner 2013 in SAP zu erfassen sind.

Die zuständigen Bediensteten des Retzhofs wurden mittlerweile von der Landesbuchhaltung dahingehend aufgeklärt, dass eine genaue Rechnungsabgrenzung der jeweiligen Rechnungsjahre unter Berücksichtigung des Valutadatums unbedingt erforderlich ist. Seitens des Retzhofs wurde versichert, dies in Hinkunft zu berücksichtigen.

Nach Mitteilung der Fachabteilung Landesbuchhaltung wurde im Jahr 2003 von der Finanzabteilung die Eröffnung eines Treuhandkontos unter dem Titel „Treuhand Miethäuser Land“ genehmigt. Über dieses Konto werden die Ausgaben für Miethäuser direkt von der LIG getätigt. Zu diesem Zweck wurde das Konto mit € 300.000,- dotiert. Aufgrund monatlicher Abrechnungen der LIG erfolgt über die Abteilung 2 die haushaltmäßige Verrechnung und eine Zahlungsanweisung zur Auffüllung des Treuhandkontos. Durch diese Vorgangsweise wird immer eine Differenz zwischen Kontostand und Dotierung bestehen.

Im Zusammenhang mit der Feststellung des Landesrechnungshofes, dass die Bestimmungen der ZVO hinsichtlich der Einhaltung des Grundsatzes der Kollektivzeichnung und die Form der Unterfertigung der Unterschriftenblätter nicht durchgängig von allen nachgeordneten Dienststellen des Landes eingehalten werden, wird mitgeteilt, dass es in den vergangenen Jahren bei den nachgeordneten Dienststellen zu Personalreduktionen im Verwaltungsbereich gekommen ist. Dies führte u. a. dazu, dass in einigen Dienststellen keine Rechnungsführer mehr eingesetzt sind und die Kassen- und Buchführung vom Dienststellenleiter besorgt wird, wobei in diesen Fällen auch für die Kollektivzeichnung nicht genügend, geeignetes Personal vorhanden ist. Für diese Dienststellen wurde bei der Landesbuchhaltung um eine Ausnahmegenehmigung im Sinne des § 11 (3) der ZVO angesucht und nach entsprechender Prüfung durch die Landesbuchhaltung von

dieser auch erteilt. In diesem Zusammenhang darf aber darauf hingewiesen werden, dass seit Einführung der SAP-Buchhaltung der Zahlungsvollzug für die Dienststellen des Landes und somit auch für die nachgeordneten Dienststellen grundsätzlich über das Hauptkonto des Landes erfolgt.

Den Empfehlungen des Landesrechnungshofes, die Abteilungen und nachgeordneten Dienststellen des Landes wiederholt auf die Einhaltung der in der ZVO enthaltenen Grundsätze und Informationspflichten hinzuweisen, sämtliche Kontenbezeichnungen zu hinterfragen, wobei auf einen klar erkennbaren Bezug zum Landesbudget zu achten ist, und nicht mehr benötigte Konten zu schließen, wird Rechnung getragen. Eine Evaluierung nicht mehr benötigter Konten und damit einhergehende Schließungen finden laufend statt.

5. INTERNES KONTROLLSYSTEM

5.1 Allgemeines

Das interne Kontrollsystem (IKS) ist ein Verwaltungsinstrument zur zweckmäßigen Sicherstellung von Organisationszielen. Es soll auf effiziente und effektive Weise dazu beitragen, dass die von der Leitung oder durch Gesetz vorgegebenen Ziele verfolgt werden, das Vermögen gesichert wird (Vermögensschutz) und finanzielle und operative Informationen vollständig und zuverlässig verarbeitet werden (Ordnungsmäßigkeit).

Unter IKS sind sämtliche Maßnahmen und Vorkehrungen mit dem Ziel zur

- Bewahrung des Vermögens der Organisation
- Gewährleistung der Zuverlässigkeit des Rechnungswesens
- Verbesserung der Effizienz organisatorischer Abläufe
- Sicherung der Einhaltung der organisatorischen Rahmenbedingungen zu verstehen¹.

Wesentliche Regeln im Sinne eines IKS sind:

- Definition des Organisationsaufbaues
- Definition sämtlicher Organisationsabläufe
- Definition der Zuständigkeiten und Befugnisse hinsichtlich dieser Prozesse
- Darstellung der vorhandenen Risiken
- Funktionstrennung (z.B. zwischen Bestellwesen, Buchhaltung und Verwaltung)
- Kontrolle (Vier-Augen-Prinzip für alle relevanten Prozesse)
- eventuelle externe Kontrolle durch eine unabhängige Stelle

Ein IKS ist kein statisches System, sondern ist entlang der organisatorischen Erfordernisse und Änderungen stets weiterzuentwickeln.

¹ Quelle: Handbuch zum Internen Kontrollsystem, Linde Verlag, Hrsg. Helge Löffler, Klaus Mittermair, S. 14 (adaptiert)

5.2 Gesetzliche Grundlagen

Im GmbH Gesetz² und Aktiengesetz³ ist der Geschäftsführung bzw. dem Vorstand die Einrichtung eines geeigneten IKS zwingend vorgeschrieben.

Die Landesregierung ist zwar nicht explizit zur Einrichtung eines IKS in der Landesverwaltung verpflichtet; es gibt allerdings eine Vielzahl von Vorschriften, in denen Regelungen im Sinne eines IKS enthalten sind.

- Landes-Verfassungsgesetz⁴
- Vergabegesetz (hinsichtlich der Ausschreibungspflicht)
- Zahlungs- und Verrechnungsordnung des Landes Steiermark (ZVO)
- Gesetz über die Führung des Landeshaushaltes⁵
- Geschäftsordnung der Stmk. Landesregierung⁶
- Geschäftsordnung des Amtes der Stmk. Landesregierung⁷
- Organisationshandbücher der Abteilungen
- Voranschlags- und Rechnungsabschlußverordnung (VRV)
- Kanzleiordnung für die steirische Landesverwaltung (Regeln für Schriftverkehr)
- Landesdienstrecht (insbes. die Dienstpflichten)
- Führungsrichtlinien und allfällige Erlässe

Insbesondere die ZVO enthält sehr detaillierte Vorschriften zu Zahlungs- und Verrechnungsvorgängen.

Im Steiermärkischen Landeshaushaltsgesetz 2014 ist erstmals die Einrichtung eines internen Kontrollsystems durch den Leiter einer haushaltsführenden Stelle verpflichtend vorgesehen:

§ 8 Abs. 1 StLHG 2014:

„Haushaltsführende Stellen nach § 6 Abs. 1 haben sich bei der Besorgung der Buchhaltungsaufgaben nach Abs. 3 der Landesbuchhaltung zu bedienen. Die Leitung einer haushaltsführenden Stelle nach § 6 Abs. 1 hat, sofern sie/er Aufgaben im Sinne des Abs. 3 Z 1 bis 7 wahrnimmt, ein internes Kontrollsystem im Sinne des Abs. 3 Z 8 einzurichten und zu führen.“

² § 22 (1) GmbHG

³ § 82 AktG

⁴ Art. 40 Abs. 5 L-VG

⁵ § 2 Abs. 1 Gesetz über die Führung des Landeshaushaltes

⁶ § 1 Abs. 1 letzter Absatz GeOLR, § 4 Abs. 1 Z. 7 GeOLR

⁷ § 8 GeOA

§ 8 Abs. 3 StLHG 2014:

„Die Aufgaben der Landesbuchhaltung sind (...)

Z. 8. Die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der im Rahmen der Haushaltsführung des Landes übertragenen Aufgaben mittels eines internen Kontrollsystems“

Ein umfassendes Organisationshandbuch (OHB) kann – in Verbindung mit den bestehenden Rechtsgrundlagen – die Basis für ein funktionierendes IKS bilden. Die Abteilung 4 – Finanzen hat dem LRH ein OHB zum Stand August 2012 übermittelt. Die Stellenbeschreibungen sowie der Leistungskatalog sind laut Angaben im entsprechenden Kapitel noch in Arbeit und sollen bis Ende 2013 fertiggestellt sein.

Der LRH stellt vorweg fest, dass es sich bei dem OHB – auch nach eigenen Angaben der Abteilung 4 – Finanzen um eine nicht aktualisierte Version handelt. Die Regelungen zur Vertretung sollten aktualisiert und künftig entsprechend gewartet werden.

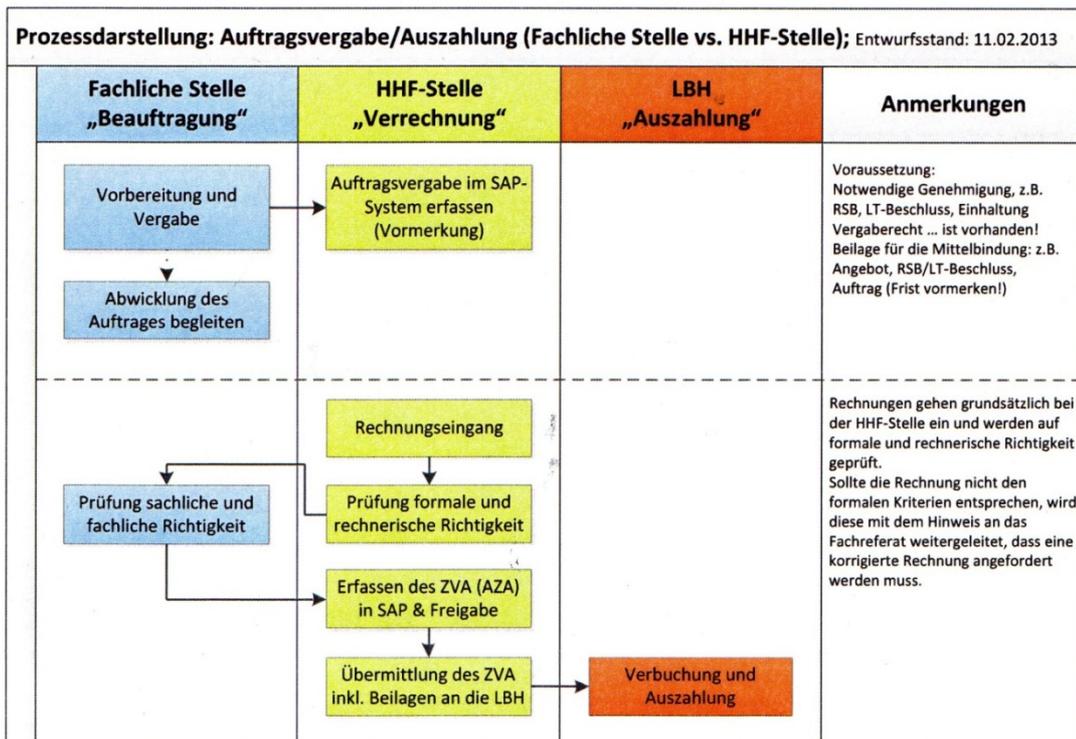
In Pkt. 13 des OHB wird der Begriff des IKS angeführt und in Grundzügen in einer Skizze dargestellt. In dieser wird die vorgesehene Funktionstrennung zwischen beauftragender und verrechnender Stelle angeführt. Es liegen dem OHB Funktionsbeschreibungen der Mitarbeiter, eine Berechtigungsmatrix sowie eine Gesamtübersicht über die Anordnungs- und Vergabebefugnisse bei.

13 IKS – Internes Kontrollsystem

Wesentliches Element des IKS ist die strikte Trennung von Beauftragung und Verrechnung.

In der A4 wird dies durch die strikte Trennung von fachlicher Stelle („Beauftragung“) und HHF-Stelle („Verrechnung“) umgesetzt.

13.1 Trennung von „Beauftragung“ und „Verrechnung“



13.2 Anordnungs- und Vergabebefugnisse

Die Anordnungs- und Vergabebefugnisse der Abteilung 4 – Finanzen sind beigefügt (*Anlage 5*)

Übersicht und Zustimmung der lt. Geschäftsverteilung der Steiermärkischen Landesregierung zuständigen Regierungsmitglieder (*Anlage 6*)

Quelle: OHB der Abteilung 4 – Finanzen, Stand nach der Organisationsreform

Im Handbuch des Liquiditätsmanagements des Landes Steiermark der Abteilung 4 – Finanzen, Stand 1. Mai 2013, Punkt B, Dokumentation, wird die Etablierung der Prinzipien des Vier-Augen-Prinzips sowie der Funktionstrennung im Sinne eines IKS angeführt und deren Umsetzung in die Praxis beschrieben.

Der LRH stellt fest, dass ein aufgrund der o.a. Vorschriften bereits vorgesehenes IKS in Grundstrukturen im OHB der Abteilung 4 – Finanzen dargestellt ist. Es sind der Auf-

bau der Organisation, ein Leistungskatalog, eine Beschreibung der Aufgaben (in Form einer Übersicht) sowie Funktions- und Berechtigungsbeschreibungen enthalten.

Der LRH empfiehlt, auf Basis der vorhandenen Grundstrukturen, insbesondere auf Basis des Leistungskataloges, eine Darstellung der abteilungsinternen Abläufe zu erarbeiten und allfällige, damit einhergehende Risiken abzubilden. Für diese Risiken sind in Folge Gegenmaßnahmen anzuführen.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Dr. Bettina Vollath:

Zur Empfehlung auf Basis des Leistungskataloges eine Darstellung der abteilungsinternen Abläufe zu erarbeiten und allfällige, damit einhergehende Risiken abzubilden wird angemerkt, dass eine Abbildung der in der Abteilung 4 – Finanzen anfallenden Arbeitsprozesse grafisch erfolgt ist. Eine Risikoeinschätzung wurde dahingehend getroffen, dass die Arbeitsschritte generell danach gestaltet wurden, Fehlerquoten möglichst gering zu halten.

Ein Funktions- und Einhaltetest der durch rechtliche Vorschriften und dienststelleninternen Regelungen vorgesehenen Kontrollsystematiken wurde von Seiten des LRH nicht durchgeführt. Im Zuge dieser Prüfung wurde die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips bei der Zeichnungsberechtigung von Banküberweisungen kontrolliert. Dazu hat der LRH eine stichprobenweise Überprüfung mittels Einholung von Bankbestätigungen durchgeführt. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Kapitel 4 verwiesen.

Das – aufgrund der vorliegenden Angaben – sich derzeit noch im Aufbau befindliche IKS sollte in weiterer Folge regelmäßig durch die interne Revision geprüft werden.

Ergänzend dazu wird empfohlen, eine Gesamtübersicht der durch das Land Steiermark eingerichteten Konten inklusive der Zeichnungsberechtigungen in der Abteilung 4 – Finanzen evident zu halten und laufend zu warten.

Bezogen auf vereinzelte Bereiche des IKS wurde an die Abteilung 4 – Finanzen ein Fragenkatalog übermittelt, welcher durch den Abteilungsleiter wie folgt beantwortet wurde:

Frage 1: Beschreibung des Internen Kontrollsystems für folgende Bereiche:**1. Veranlagungen (Strategie, Richtlinien)**

„Die Strategie bzw. Richtlinien für Veranlagungen finden sich in der Finanzierungsstrategie des Landes Steiermark. Da das Land derzeit die Finanzierungsstrategie einer Teilfinanzierung gewählt hat, gibt es keine Veranlagungsnotwendigkeit mit Ausnahme von tageweisen Überliquiditäten.“

2. Wie erfolgt die Aufnahme von Kreditmitteln (interne Genehmigungen und Vollmachten)?

„Die Aufnahme von Kreditmitteln wird in der Finanzierungsstrategie und im Handbuch zum Liquiditätsmanagement geregelt. Für die Aufnahme von Kreditmitteln ist zunächst ein Beschluss des Steiermärkischen Landtages zum jeweiligen Landesbudget erforderlich. Die Regierung wird aufgrund dieser Beschlüsse ermächtigt, entsprechende Kreditoperationen durchzuführen. Bei der Aufnahme von Fremdmitteln wird seitens der Abteilung 4 – Finanzen zunächst eine Marktabfrage in Form einer Ausschreibung durchgeführt und dann dem jeweiligen Bestbieter mit Regierungsbeschluss der Zuschlag erteilt. In diesem Zusammenhang wird auch auf den Regierungsbeschluss vom 29.10.2007 verwiesen, in welchem festgelegt wurde, dass bei Fremdmittelaufnahmen zur Finanzierung des Landeshaushaltes keine Swaps oder sonstigen Derivativkonstruktionen mit Banken abgeschlossen werden dürfen. Weiters wird in diesem zitierten Beschluss festgehalten, dass Institute die dennoch derartige Finanzierungsinstrumente bei Ausschreibungen anbieten, vom weiteren Ausschreibungsverfahren auszuschneiden sind.“

3. allgemeine Gebarungsvorgänge (z.B. Auszahlungsanordnungen)

„Die Auszahlungsanordnungen ergeben sich aus der beschriebenen Geschäftsgebarung bei der Aufnahme von Fremdmitteln. Für diese Vorgänge gibt es abteilungsinterne Prozessbeschreibungen.“

4. Belastung und Veräußerung von Landesvermögen

„Gemäß Art. 20 des Landes-Verfassungsgesetzes 2010 (L-VG) bedürfen der Beschlussfassung durch den Landtag:

„1. der Erwerb von Liegenschaften, deren Wert 100.000 Euro übersteigt;

2. die Belastung von Liegenschaften des Landes, wenn der Wert der Belastung, insbesondere die mit der Belastung verbundene Wertminderung der Liegenschaft, den Betrag von 50.000 Euro übersteigt;

3. die Veräußerung von Landesvermögen, wenn der Wert der veräußerten Sache den Betrag von 50.000 Euro übersteigt;“

Gemäß Art. 41 des Landes-Verfassungsgesetzes 2010 (L-VG) Abs. 1 Z. 4. kann die Landesregierung die Verwaltung der Museen des Landes einem selbstständigen Wirtschaftskörper in Form einer Kapitalgesellschaft übertragen. Von dieser Übertragung sind jedoch Rechtshandlungen ausgenommen, wodurch Liegenschaften veräußert oder belastet werden. Zur Belastung von Liegenschaften des Landes und zur Veräußerung von Landesvermögen ist die Landesregierung insoweit berechtigt, als der Wert

der Belastung oder der Wert des veräußerten Objektes den Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigt (Art. 20 Z. 2 und 3); zur Erwerbung von Liegenschaften ist die Landesregierung, sofern die erforderlichen Mittel im Voranschlag vorgesehen sind, bevollmächtigt, wenn der Wert der Liegenschaft den Betrag von 100.000 Euro nicht übersteigt (Art. 20 Z. 1).

Soweit Maßnahmen im Zusammenhang mit der Belastung und Veräußerung von Landesvermögen im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 4 – Finanzen zu setzen sind, erfolgen diese nach den angeführten Regelungen.“

Frage 2: Gibt es Arbeitsrichtlinien für die wesentlichen Aufgabenstellungen, insbesondere für Vermögenstransaktionen? Wenn ja, bitte diese beilegen. Gilt für wesentliche Schritte das Vier-Augen-Prinzip?

„Die Arbeitsrichtlinien für die wesentlichen Aufgabenstellungen ergeben sich aus der Finanzierungsstrategie und dem Liquiditätsmanagementhandbuch der Abteilung 4 – Finanzen. Aufgrund der Ermächtigungen zur Durchführung entsprechender Transaktionen (siehe Pkt. 3 [Anm. des LRH: nunmehr Frage 1]) werden Auszahlungsanordnungen nach dem Vier-Augen-Prinzip erstellt. Das Vier-Augen-Prinzip findet sich in den Vorschriften für die Genehmigung von Auszahlungsanordnungen bzw. in den jeweiligen Unterschriftsbevollmächtigungen seitens des jeweiligen zuständigen Regierungsmitgliedes.“

Frage 3: Von wem wird die Wirksamkeit des IKS in Hinblick auf Finanztransaktionen geprüft?

„Die Wirksamkeit des IKS in Hinblick auf das Finanzierungsmanagement wird vom Leiter der Abteilung 4 – Finanzen und dessen Stellvertreter geprüft.“

Frage 4: Sind alle in diesem Zusammenhang erteilten Vollmachten im Organisationshandbuch abgebildet? Welche nicht?

„Die Vollmachten werden jeweils vom zuständigen Regierungsmitglied an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung 4 – Finanzen erteilt. Änderungen dieser Vollmachten werden entsprechend dokumentiert. Sie sind als Beilage im Organisationshandbuch vorhanden.“

Frage 5: Wie erfolgt der laufende Informationsfluss zwischen der Finanzabteilung und der Landesbuchhaltung?

„Der Informationsfluss zwischen Finanzabteilung und Landesbuchhaltung erfolgt im Hinblick auf Verrechnungs- und Zahlungsaufträge unter Berücksichtigung des Vier-Augen-Prinzips und der Trennung von Anordnung und Vollzug grundsätzlich schriftlich. Im Rahmen der in der Regel wöchentlich stattfindenden Dienstbesprechungen in der Abteilung 4 – Finanzen, an denen auch die Leiterin der Fachabteilung Landesbuchhaltung teilnimmt, erfolgt zudem ein mündlicher Erfahrungs- und Informationsaustausch, wie auch bisweilen unverbindliche Anfragen telefonisch besprochen werden.“

6. STABILITÄTSPAKT

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Landeshauptleute- und Landesfinanzreferentenkonferenzen wurde am 9. Mai 2012 der Vereinbarungstext über den Österreichischen Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012) von den Finanzausgleichspartnern unterzeichnet.

Mit Landtagsbeschluss vom 11. Dezember 2012 wurde der Abschluss der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen ÖStP 2012 genehmigt.

Mit selbem Beschluss wurde auch die Regelung über die Haftungsobergrenzen (Landtagsbeschluss Nr. 298 vom 13. Dezember 2011) an die Geltungsdauer des ÖStP 2012 angepasst.

Hintergrund für die Ratifizierung des ÖStP ist die Verpflichtung Österreichs, übermäßige öffentliche Defizite zu vermeiden.

Aufbauend auf den Bestimmungen des ÖStP 2011 wurde ausgehend von den europarechtlichen Vorgaben und der vereinbarten gesamtstaatlichen Budgetkonsolidierung im ÖStP 2012 ein System mehrfacher Fiskalregeln vereinbart. Folgende Regeln sind darin umfasst:

- Einhaltung des zulässigen Haushaltssaldos (Maastricht-Saldo)
- Einhaltung des strukturellen Saldos (Schuldenbremse)
- Einhaltung des höchst zulässigen Ausgabenwachstums (Ausgabenbremse)
- Rückführung des jeweiligen öffentlichen Schuldenstandes (Schuldenquotenanpassung)
- Festsetzung und Einhaltung von Haftungsobergrenzen
- Verbesserung der Koordination der Haushaltsführung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, zur mittelfristigen Haushaltsplanung, zur gegenseitigen Information und zur Erhöhung der Transparenz der Haushaltsführung
- Sanktionen bei Abweichungen der vereinbarten Regeln

6.1 Maastricht-Saldo

Das Land Steiermark hat sich im Rahmen des ÖStP 2012 verpflichtet, bestimmte Beiträge zur Erreichung der gesamtstaatlichen Maastricht-Ergebnisse (Stabilitätsbeiträge) zu erbringen. Da die Länder schon seit mehreren Jahren keine Überschüsse mehr erwirtschaften, werden diese Beiträge in Form von Defizitquoten im Stabilitätspakt ausgewiesen.

Im ÖStP 2012 sind die höchst zulässigen Werte für den Haushaltssaldo (Maastricht-Saldo) in Prozenten des Bruttoinlandsproduktes (BIP) für den Bund und die Länder für die Jahre 2012 bis 2016 festgeschrieben:

	Bund	Länder	Gemeinden	Österreich
2012	-2,47	-0,54	0	-3,01
2013	-1,75	-0,44	0	-2,19
2014	-1,29	-0,29	0	-1,58
2015	-0,58	-0,14	0	-0,72
2016	-0,19	+0,01	0	-0,18

Quelle: ÖStP 2012, aufbereitet durch den LRH

Der jeweilige Länderbeitrag wurde für die einzelnen Bundesländer, gemessen in Prozenten des BIP zum Gesamtländeranteil, gesondert festgelegt.

Nach diesen Vorgaben sollen die Länder spätestens bis zum Jahr 2016 einen ausgeglichenen Haushalt erreichen.

Zu diesen Werten ist festzuhalten, dass sich die Steiermark dieses Ziel **bereits bis zum Jahr 2015** gesetzt hat. Damit entsprechen die Zielsetzungen in der Steiermark auch den bundesweiten Vorgaben aus dem ÖStP.

Der Haushalt des Landes Steiermark hat im Jahr 2012 laut Rechnungsabschluss einen Nettoabgang von - € 376.854.439,46 und ein Maastricht-Defizit von - € 378.137.644,27 erzielt. Somit wurden die für den Landeshaushalt vorgegeben Defizit-Grenzen lt. RSB vom 23. Mai 2013 in Höhe von rd. - € 378,236 Mio.⁸ eingehalten.

Erstmals wird nicht nur das Maastricht-Ergebnis des Landeshaushaltes, sondern auch jenes außerbudgetärer Einheiten berücksichtigt. Welche außerbudgetären Einheiten miteingerechnet werden, legt die Statistik Austria jährlich fest.

Für das Jahr 2012 wurden folgende außerbudgetäre Einheiten ausgewiesen:

Name	ESVG-Ergebnis	Abteilung
Landesfeuerwehrverband Steiermark	373.187,00	LAD
Landesimmobilien-Gesellschaft Steiermark	-24.882.509,00	A4
Gesundheitsfonds Steiermark	28.328.641,00	A8
Steirischer Patientenentschädigungsfonds	619.534,38	A8

⁸ Nach der letzten Aktualisierung des BIP-Wertes für Österreich (€ 307.400 Mio.) beträgt die Maastricht-Defizit-Grenze für die Steiermark € 375.200.759.

Steirischer Herbst Festival GmbH	-7.340,00	A9
Universalmuseum Joanneum GmbH	534,00	A9
Kultur Service Gesellschaft mbH	20.435,00	A9
Steirische Tourismus GmbH	-52.650,00	A12
Steirische Wirtschaftsförderungs GmbH	84.666,00	A12
Nationalpark Gesäuse GesmbH	152.350,00	A13
Summe	4.636.848,38	

Quelle: RSB vom 23. Mai 2013, aufbereitet durch den LRH

Die außerbudgetären Einheiten haben demgemäß einen Maastricht-Überschuss in Höhe von rd. € 4,6 Mio. erzielt.

Unter Zugrundelegung oben angeführter ESVG-Ergebnisse errechnet sich das Ergebnis für den Teilssektor Land Steiermark im Jahr 2012 wie folgt:

Maastricht-Ergebnis	
Landeshaushalt	-378.137.644,27
Maastricht-Ergebnis außerbudgetäre Einheiten	4.636.848,38
Maastricht-Ergebnis Teil-Sektor Land	-373.500.795,89

Quelle: RA 2012 und RSB vom 23. Mai 2013

Nach der letzten Aktualisierung vom 2. Oktober 2013 beträgt das aktuelle Bruttoinlandsprodukt für 2012 laut Statistik Austria € 307.400 Mio. Damit verringert sich die für die Steiermark vorgegebene Defizit-Grenze auf maximal zulässige - **€ 375.200.759**.

Mit dem nun aufgrund der Zuzählung der außerbudgetären Einheiten verbesserten Maastricht-Ergebnis von insgesamt - € 373.500.795,89 kann der Teilssektor Land Steiermark auch unter Berücksichtigung der nochmals herabgesetzten Defizit-Grenze die dahingehend im Stabilitätspakt 2012 vereinbarten Vorgaben einhalten.

Seitens der Statistik Austria werden die Zuordnungskriterien für die außerbudgetären Einheiten laufend an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Aus diesem Grund ist es wahrscheinlich, dass in den nächsten Jahren das Ergebnis weiterer außerbudgetärer Einheiten zum Maastricht-Ergebnis des Landeshaushaltes hinzugerechnet wird.

Aber auch die wirtschaftliche Entwicklung der außerbudgetären Einheiten kann Schwankungen unterliegen.

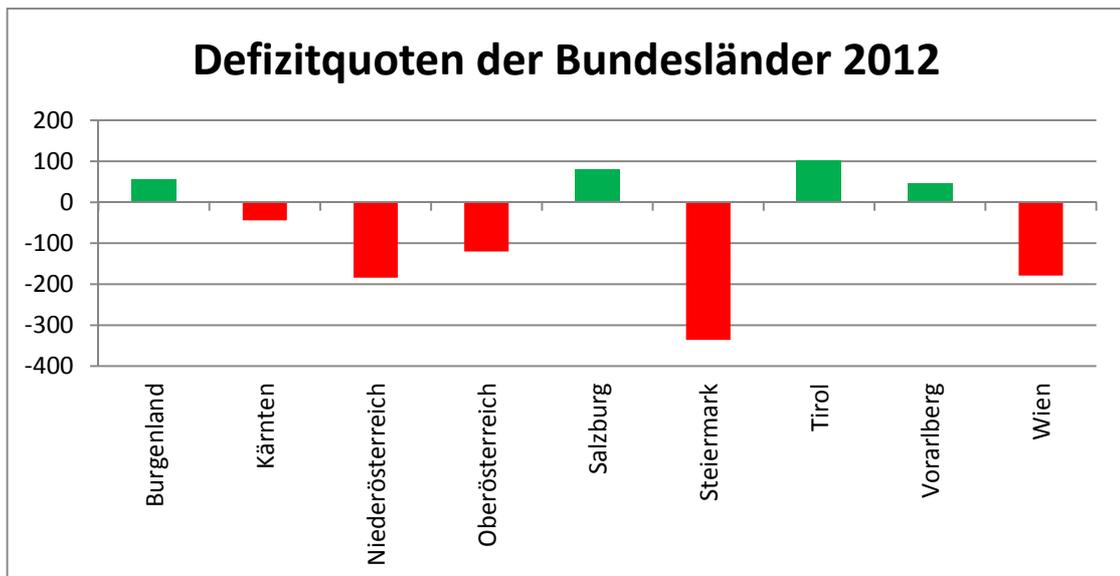
Aus diesen Gründen war es nach Angaben der Abteilung 4 – Finanzen notwendig, für die Jahre 2013 und 2014 einen Deckungskredit einzurichten. Für das Jahr 2013 wurde dazu eine Rücklage in Höhe von €32 Mio. budgetiert.

6.2 Defizitquoten im Ländervergleich

Im Ländervergleich hatte die Steiermark im Jahr 2012 den **höchsten Defizitstand**:

Defizitquoten der Bundesländer im Jahr 2012		
	In % des Bruttoinlandsproduktes	In Mio. €
Burgenland	0,02	55
Kärnten	-0,01	-44
Niederösterreich	-0,06	-184
Oberösterreich	-0,04	-120
Salzburg	0,03	80
Steiermark	-0,11	-336
Tirol	0,03	102
Vorarlberg	0,01	46
Wien	-0,06	-179
Gesamtanteil	-0,19	-581

Quelle: Öffentliches Defizit nach Teilsektoren des Staates und Bundesländern, Statistik Austria



Quelle: Öffentliches Defizit nach Teilsektoren des Staates und Bundesländern, Statistik Austria am 30. September 2013, aufbereitet durch LRH

6.3 Struktureller Saldo

Im ÖStP 2012 ist erstmalig die Einhaltung des strukturellen Saldos (Schuldenbremse) normiert. Das bedeutet, dass das jeweilige Maastricht-Ergebnis noch um den jeweiligen anteiligen Konjunktoreffekt und um allfällige Einmalmaßnahmen zu bereinigen ist. Dieses bereinigte Ergebnis bildet für das jeweilige Jahr die zulässige Untergrenze für den strukturellen Haushaltssaldo.

Mit der Einrichtung dieser „Schuldenbremse“ im ÖStP 2012 ist die landesverfassungsgesetzlich verankerte Schuldenbremse in Höhe von 3 % des Gesamtbudgetvolumens derogiert. In der am 10. Dezember 2013 vom Landtag beschlossenen Novelle zum L-VG 2010 kommt diese Regelung nur noch subsidiär für den Fall zur Anwendung, dass *„Bund, Länder und Gemeinden sich über eine koordinierte Vorgangsweise nicht einigen“* bzw. der derzeit geltende ÖStP außer Kraft tritt.

Ziel ist es, dass der jährlich strukturelle Haushaltssaldo Österreichs ab dem Jahr 2017 insgesamt - 0,45 % des nominellen Bruttoinlandsproduktes nicht unterschreitet.

In den Jahren 2012 bis 2016 sollen sich Bund, Länder und Gemeinden an dieses Ziel annähern. Für die Berechnung des strukturellen Saldos hat der Bundesminister für Finanzen gemeinsam mit Ländern und Gemeinden Richtlinien zu erstellen. Diese Richtlinien sind derzeit noch in Ausarbeitung.

Ebenso soll künftig ein „Stabilitätsrechner“ seitens des zuständigen Ministeriums den Gebietskörperschaften zur Erleichterung des zu errechnenden strukturellen Maastricht-Ergebnisses zur Verfügung gestellt werden.

Um die Einhaltung dieser Zielvorgaben zu überwachen, haben Bund, Länder und Gemeinden (landesweise) ab dem Jahr 2017 ein Kontrollkonto zu führen. Für die Gemeinden erfolgt die Führung der Kontrollkonten durch das Land.

6.4 Mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung

Artikel 13 Abs. 2 Bundesverfassungsgesetz (B-VG) enthält eine haushaltspolitische Staatszielbestimmung:

„Bund, Länder und Gemeinden haben bei ihrer Haushaltsführung die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes und nachhaltig geordnete Haushalte anzustreben. Sie haben ihre Haushaltsführung in Hinblick auf diese Ziele zu koordinieren.“

Im ÖStP 2012 haben sich Bund, Länder und Gemeinden dazu verpflichtet, bis zum Jahr 2016 einen gesamtstaatlich betrachtet nahezu ausgeglichenen Haushalt zu füh-

ren. Wesentlich in der Vereinbarung ist die gesamtstaatliche Annäherung an einen ausgeglichenen Haushalt, unter Berücksichtigung struktureller Konjunkturschwankungen und Einmaleffekte, ab dem Jahr 2016.

Um dieses Ziel zu erreichen, steht die mittelfristige Haushaltsplanung im Vordergrund. Bund, Länder und Gemeinden sind gemäß Artikel 15 ÖStP verpflichtet, glaubwürdige, effektive mittelfristige Haushaltsrahmen entsprechend den unionsrechtlichen Regelungen festzulegen.

Darüber ist seitens Bund und der Länder jährlich bis 31. August an das zur Koordinierung der Haushaltsführung eingerichtete Österreichische Koordinationskomitee des Bundesministeriums für Finanzen zu berichten.

Für die Erfassung der Daten zur mittelfristigen Ausrichtung der Haushaltsführung sind dem geltenden ÖStP entsprechende Formblätter beigefügt. Die Meldung dieser Daten stellt eine Basis für vergleichende Haushaltsbetrachtungen dar.

Die Daten zur Haushaltsplanung sind in einem rollierenden System jährlich fortzuschreiben.

Der Bericht zur mittelfristigen Finanz- und Budgetplanung und zur mittelfristigen Ausrichtung der Haushaltsführung gem. ÖStP 2012 wurde am 2. Juli 2013 durch den Landtag Steiermark zustimmend zur Kenntnis genommen.

Dieser Bericht beinhaltet Daten über die mittelfristige Finanz- und Budgetplanung der Jahre 2012 bis 2016. Darin wird auch das vorläufige Maastricht-Ergebnis prognostiziert.

Mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung					
	2012	2013	2014	2015	2016
Maastricht-Ergebnis inkl. außerbudgetärer Einheiten	-373.500.796,--	-245.928.600,--	-69.938.700,--	-3.096.949,--	3.316.752,--

Quelle: aus den Beilagen zur Regierungsvorlage betreffend die Meldung zur Mittelfristigen Orientierung der Haushaltsführung gemäß ÖStP 2012

Gemäß der mittelfristigen Orientierung der Haushaltsführung soll im Jahr 2016 vom Teilssektor Land Steiermark seit Beginn der Wirtschaftskrise erstmals wieder ein Maastricht-Überschuss in Höhe von € 3.316.752,-- erwirtschaftet werden.

Als Einmalmaßnahmen sind für das Jahr 2012 der erzielte Erlös aus dem Verkauf von Forderungen aus Wohnbauförderungsdarlehen in Höhe von € 137.049.441,-- und für das Jahr 2014 ein außerordentlicher Ertrag aus der Auflösung von Gebührrstellungen der Vorjahre in Höhe von € 113.100.000,-- ausgewiesen.

6.5 Haftungen

Die Übernahme von Bürgschaften, Haftungen und Garantien unterliegt der Beschlussfassung durch den Landtag Steiermark. Im Rahmen der Beschlussfassung über den Landesvoranschlag wurde die Landesregierung ermächtigt, gegen nachträgliche Berichterstattung an den Landtag Steiermark bis zu einer bestimmten Wertgrenze Haftungen zu übernehmen.

Gemäß dem Österreichischen Stabilitätspakt 2011 sind von den Gebietskörperschaften Bund und Länder (für die Gemeinden erfolgt dies durch die Länder) Haftungsobergrenzen festzulegen. Weiters ist das Verfahren der Haftungsübernahmen festzulegen, eine Einteilung in Risikogruppen zu treffen sowie für eine bestimmte Gruppe an Haftungen auch eine entsprechende Risikovorsorge zu bilden.

Alle Haftungen müssen im Rechnungsabschluss übersichtlich aufgelistet werden.

Zu jeder Haftung sind folgende Informationen anzuführen:

- a) Haftungsrahmen (das ist jene dem Kreditnehmer bekannt gegebene Höchstgrenze, bis zu der ihm Kredit gewährt wird oder Haftungen seitens einer Bank übernommen werden);
- b) Ausnutzungsstand (das ist jener vom Kreditnehmer tatsächlich beanspruchter Betrag);
- c) Wert der Haftung und Angabe der Haftungskategorie;
- d) Angabe, ob und welche Risikovorsorgen für den Fall der Inanspruchnahme aus der Haftung gebildet werden.

Der Landtag Steiermark hat mit Beschluss vom 13. Dezember 2011 die Vorgaben des Österreichischen Stabilitätspaktes umgesetzt. Im Rechnungsabschluss 2012 erfolgte die Ausweisung der Haftungen erstmals nach den neuen Regelungen.

Der Haftungsrahmen des Landes beträgt per 31. Dezember 2012 **€4.735.679.655,44** und der Ausnutzungsstand beträgt per 31. Dezember 2012 **€4.509.875.739,82**.

Neue Haftungen dürfen nur dann übernommen werden, wenn durch ihre Übernahme die vorgegebene Haftungsobergrenze (50 % der Einnahmen nach den Abschnitten 92 und 93 des Rechnungsabschlusses des zweitvorangegangenen Jahres) nicht überschritten wird.

Die Haftungsobergrenze betrug für das Jahr 2012 €935.461.757,87. Dieser Betrag bezieht sich nicht auf das mit der Haftungsübernahme verbundene Haftungsvolumen, sondern auf den Wert der Haftung, der aufgrund einer Risiko-Klassifizierung bestimmt wird.

Bis 31. Dezember 2012 wurden Haftungsübernahmen im Wert von € 494.057.455,71 beansprucht. Der Ausnützungsstand der Haftungsobergrenze betrug daher Ende des Jahres 2012 52,8 %.

Im Rechnungsabschluss wurde für jene Haftungen, für die gemäß der vorgenommenen Klassifizierung eine Risikovorsorge zu bilden ist, die jeweilige Ausfallswahrscheinlichkeit in Prozenten angegeben und eine Risikovorsorge ausgewiesen.

Zur Überwachung der Einhaltung der Haftungsobergrenzenregelung hat die Abteilung 4 – Finanzen ein Haftungsmonitoring eingerichtet.

Der LRH hat im Zuge der Auswertung der Bankbriefe auch die Übereinstimmung der Haftungs-Salden mit jenen im Rechnungsabschluss 2012 verglichen und festgestellt:

Bis auf eine einzige Ausnahme stimmten alle überprüften Haftungs-Salden mit dem jeweiligen Ausnützungsstand überein. Die Garantieerklärung eines Wirtschaftsbetriebes über die „*Einräumung eines Haftungsrahmens zur Bedeckung von Förderungen der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in der Steiermark*“ in Höhe von **€ 216.000,-** für eine private Gesellschaft ist weder im Rechnungsabschluss des Landes noch im Nachweis zum Rechnungsabschluss des betreffenden Wirtschaftsbetriebes enthalten. Daher ist diese Haftungsübernahme auch nicht von der Berechnung zur Haftungsobergrenze erfasst.

Ziel ist es, Transparenz über die Haftungslage des Landes und jener dem Land zugeordneten Betriebe und Gesellschaften zu erhalten. Die Wirtschaftsbetriebe des Landes sollen nicht davon ausgenommen werden.

Der LRH empfiehlt, dafür Sorge zu tragen, dass die Regelungen des Landtagsbeschlusses vom 13. Dezember 2011 hinsichtlich der Übernahme von Haftungen auch seitens der Wirtschaftsbetriebe eingehalten werden.

Das von der Abteilung 4 – Finanzen eingerichtete Haftungsmonitoring ist zu begrüßen, da es eine verlässliche Information über den aktuellen Ausnützungsstand der geltenden Haftungsobergrenze liefert. Gleichzeitig ist das System der Haftungsübernahme und Ausweisung im Rechnungsabschluss transparenter als bisher gestaltet.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Dr. Bettina Vollath:

Das von der Abteilung 4 eingerichtete Haftungsmonitoring ist darauf ausgerichtet, verlässliche Informationen abzubilden, Voraussetzung ist allerdings, dass auch

alle Abteilungen des Landes ihren Meldeverpflichtungen nachkommen. Bei der vom Landesrechnungshof angeführten Garantieerklärung ist das nicht geschehen.

Replik LRH:

Aufgrund der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung fällt die Übernahme von Bürgschaften und Haftungen (ausgenommen in Vollziehung der Wirtschaftsförderungsgesetze und des Wohnbauförderungsgesetzes) in die Zuständigkeit der Abteilung 4 – Finanzen. Gemäß § 4 Abs. 1 Z. 1c der GeOLR sind Vorlagen betreffend die Übernahme von Haftungen jedenfalls regierungssitzungspflichtig.

Auf Basis eines entsprechend begründeten Antrages durch die zuständige Abteilung wäre daher im gegenständlichen Fall durch die Abteilung 4 – Finanzen ein entsprechender Regierungssitzungsantrag einzubringen gewesen und hätte dieser auch Berücksichtigung im Monitoring und damit in den betreffenden Nachweisen gefunden.

Die Entscheidung darüber, ob eine vom Land einzugehende Verpflichtung einen Haftungsfall berührt oder nicht, obliegt der Abteilung 4 – Finanzen.

Das Einhalten aller Vorschriften bei der Übernahme von Haftungen ist durch das einzurichtende IKS sicherzustellen. Auch stellt das Eingehen von Haftungen einen wesentlichen Prozess dar, der beim Risikomanagement zu berücksichtigen ist. Das Risiko eines Darstellungsfehlers im Rechnungsabschluss, welches sich durch Meldefehler bezüglich Haftungsübernahmen ergibt, ist daher in das unter 5.2 angeführte Risikomanagementsystem zu integrieren.

Die geltenden gesetzlichen Regelungen und Beschlüsse zur Übernahme von Haftungen sind nach Ansicht des LRH seitens der Abteilung 4 – Finanzen allen Abteilungen des Landes sowie auch den nachgeordneten Dienststellen ausdrücklich zur Kenntnis zu bringen.

7. ANALYSE DES LANDESHAUSHALTES 2012

7.1 Summarische Gliederung nach Aufgabenbereichen und Gebarungsgruppen

7.1.1 Funktionelle Gliederung

Die Einnahmen und Ausgaben des Landes sind nach funktionellen Gesichtspunkten in Gruppen von 0 bis 9 unterteilt.

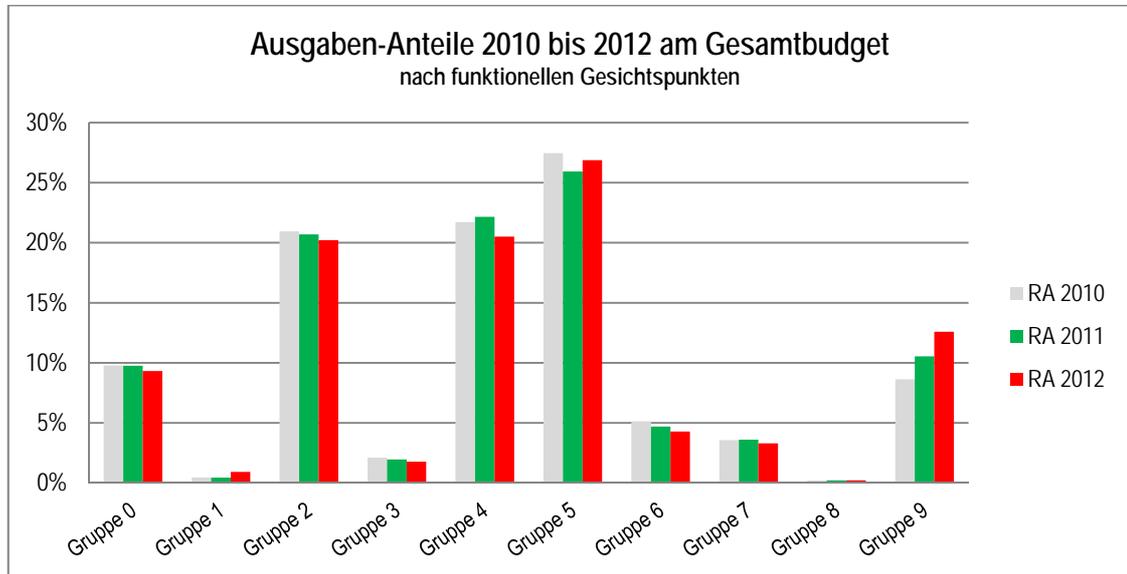
	Gruppe
Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	0
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	1
Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	2
Kunst, Kultur und Kultus	3
Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	4
Gesundheit	5
Straßen- und Wasserbau, Verkehr	6
Wirtschaftsförderung	7
Dienstleistungen	8
Finanzwirtschaft	9

Quelle: RA des Landes

Der LRH untersuchte die Entwicklung der letzten drei Jahre.

7.1.2 Ausgaben

Die Rechnungsabschlüsse der letzten drei Jahre zeigen für die Ausgaben eine grundsätzlich konstant gleichbleibende Entwicklung



Quelle: RA 2010 bis 2012, aufbereitet durch den LRH

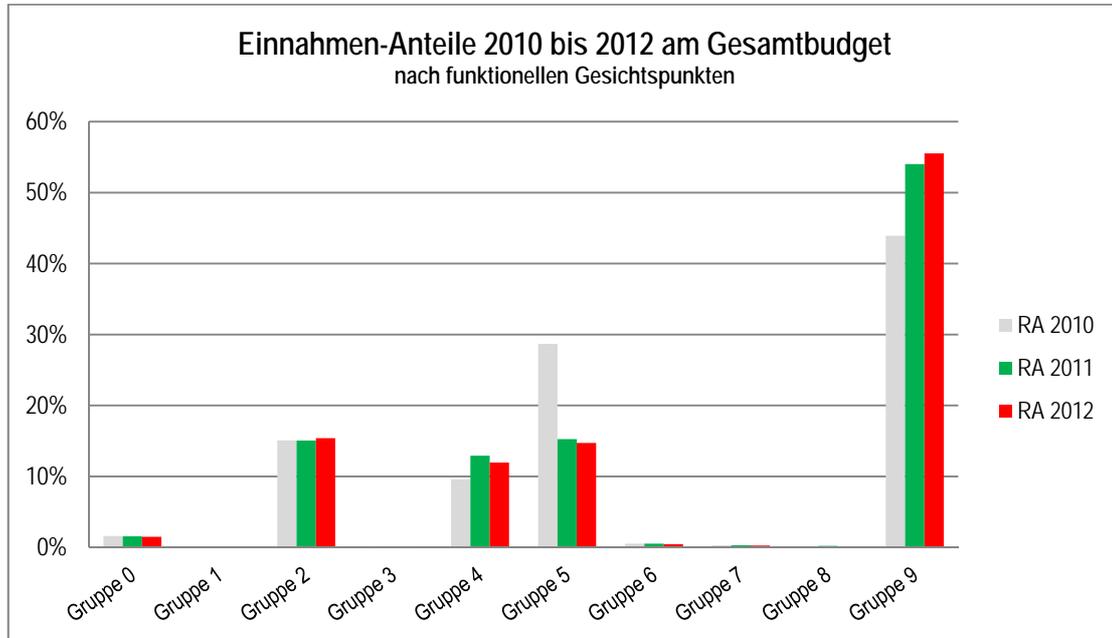
Im Vergleich der Jahre 2010 mit 2012 ist insbesondere die Erhöhung des Anteiles der Gruppe 9 - Finanzwirtschaft von 9 % auf 13 % (ordentl. Haushalt) bzw. von 11 % auf 13 % (ordentl. + außerordentl. Haushalt) im Verhältnis zum Gesamtaufwand ersichtlich, während in allen anderen Bereichen Verminderungen erkennbar sind.

Die Erhöhungen in der Gruppe 9 – Finanzwirtschaft ergeben sich aus Zuwächsen in folgenden Unterabschnitten:

- 914 Beteiligungen
Außerplanmäßig flossen rd. € 26 Mio. an die LIG. Weiters wurde bei den Beiträgen des Landes das veranschlagte Budget um rd. € 2,7 Mio. überschritten.
- 950 Aufgenommene Darlehen und Schuldendienst
Nicht veranschlagte Tilgungen bewirkten letztlich eine Budgetüberschreitung von rd. € 183 Mio.
- 960 Zahlungsverpflichtungen
Im Abschnitt 96 waren Haftungen mit € 1 Mio. veranschlagt. Mit einem Erfolg von rund € 2,9 Mio. bewirkten sie Mehrausgaben von rd. € 1,9 Mio.
- 970 Verstärkungsmittel
Den veranschlagten € 21,8 Mio. steht ein Erfolg von rd. € 74,8 Mio. gegenüber. Die Mehrausgaben von rd. € 53 Mio. wurden vor allem durch außerplanmäßige Transaktionen in der Höhe von € 62 Mio. verursacht.

7.1.3 Einnahmen

Die Rechnungsabschlüsse der letzten drei Jahre zeigen auch für die Einnahmen eine grundsätzlich konstant gleichbleibende Entwicklung.



Quelle: RA 2010 bis 2012, aufbereitet durch den LRH

Die Einnahmen der Gruppen 2, 4 und 5 stellen hauptsächlich Kostenbeiträge bzw. -ersätze dar:

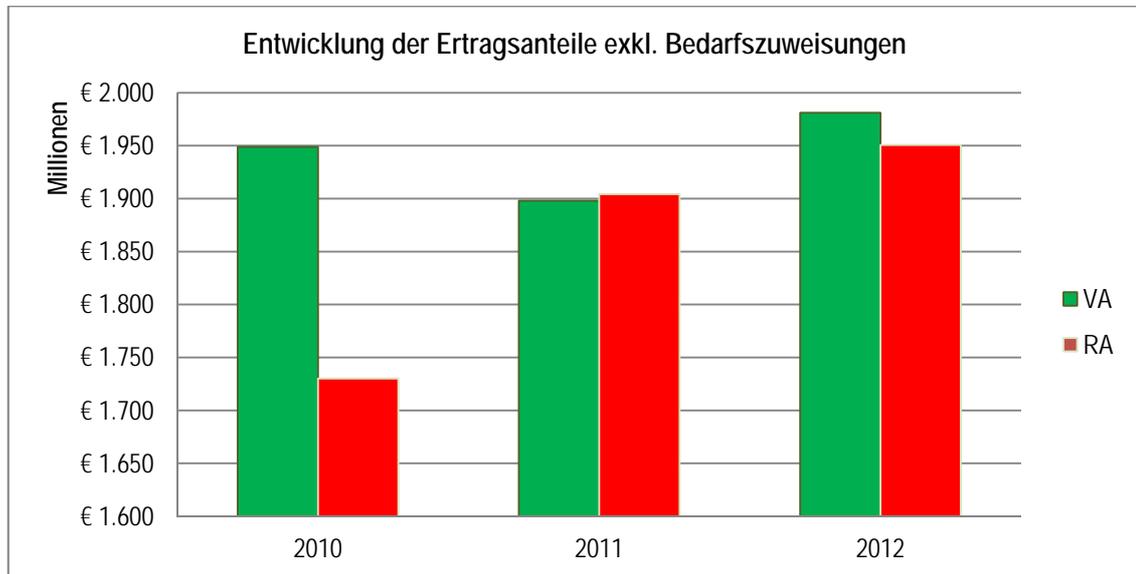
- Die Einnahmen der Gruppe 2 resultieren vorwiegend aus der Refundierung von Lehrerbezügen durch den Bund.
- Die Einnahmen der Gruppe 4 ergeben sich hauptsächlich aus den Rückflüssen der Wohnbauförderung. Bedeutsam sind noch die Rückersätze aus der allgemeinen Sozialhilfe und den Pensionen der Gemeindebediensteten und Bürgermeister.
- Die Einnahmen der Gruppe 5 werden vorwiegend aus Personalkostenersätzen der KAGes erzielt. Im Finanzjahr 2010 spielte auch die Liegenschaftstransaktion mit der KIG eine bedeutende Rolle.

Reale Einnahmen erzielt das Land nur in der Gruppe 9 – Finanzwirtschaft.

Die Gruppe 9 bewegte im Finanzjahr 2012 ein Budgetvolumen von rd. € 3 Mrd. Darin sind Finanzoperationen für den Haushaltsausgleich im Ausmaß von rd. € 0,6 Mrd. enthalten. Von den somit verbleibenden € 2,4 Mrd. als reale Einnahmen des Landes stellen alleine die Ertragsanteile des Bundes einen Anteil von € 1,95 Mrd.

7.2 Haupteinnahmen - Ertragsanteile

Die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben stellen die Haupteinnahmequelle des Landes dar und beeinflussen den Rahmen für budgetäre Vorhaben maßgeblich. Deshalb stellt der LRH die Entwicklung der Ertragsanteile gesondert dar:



Quelle: VA und RA 2010 bis 2012, Berechnungen des LRH

Im Jahr 2010 waren die Ertragsanteile noch weitaus höher veranschlagt als sie aufgrund der mit der Wirtschaftskrise verbundenen Folgen tatsächlich für dieses Jahr vereinnahmt werden konnten.

Ein Vergleich der Jahre 2011 mit 2012 zeigt einen leichten Anstieg der Ertragsanteile. Die mit der Übernahme des Landespflegegeldes ab 1. Jänner 2012 durch den Bund verbundenen Kürzungen im Bereich der Ertragsanteile sollten durch den künftigen Entfall des Landespflegegeldes kompensiert werden.

Tatsächlich waren die Einnahmen aus Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben im Jahr 2012 um rund €30 Mio. niedriger als im Voranschlag, der aufgrund der Prognose des Bundes erstellt wurde, ausgewiesen.

7.3 Finanzwirtschaftliche Gliederung

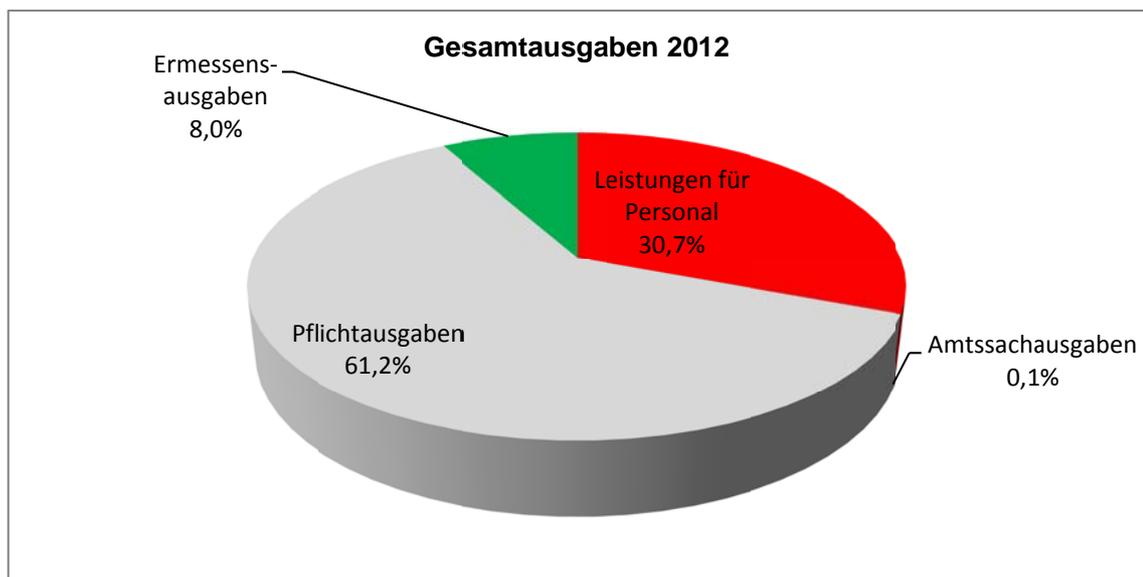
Zu den **Leistungen für Personal** gehören:

- Geld- und Sachbezüge für Beamte, Vertrags- und sonstige Bedienstete
- Nebengebühren und Geldaushilfen
- Dienstgeberbeiträge und freiwillige Sozialleistungen

Amtssachausgaben sind alle Ausgaben, die erforderlich sind, um ein Amt verwaltungstechnisch einzurichten, betriebsfähig zu erhalten und zu betreiben.

Pflichtausgaben sind Ausgaben, zu deren Leistung die Gebietskörperschaft auf Grund von Gesetzen oder Verordnungen dem Grunde und der Höhe nach verpflichtet ist.

Ermessensausgaben sind alle Ausgaben, die nicht zu den Pflichtausgaben gehören.



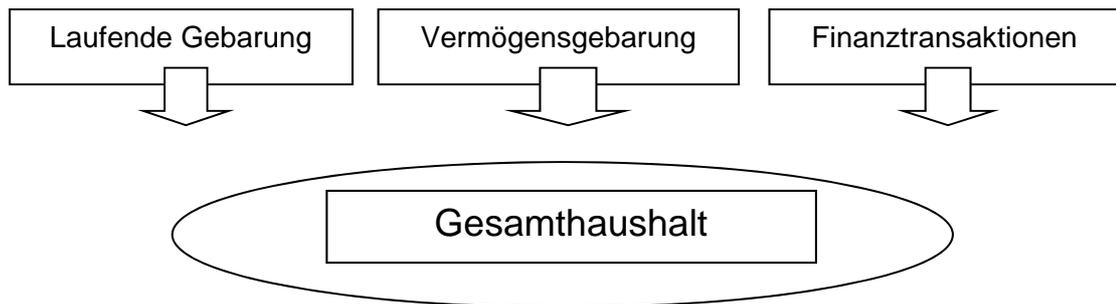
Quelle: RA 2012, aufbereitet durch den LRH

Die Ermessensausgaben nehmen nur einen Anteil von 8 % bzw. € 441.383.478,17 am Gesamtbudget ein, sodass Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung über diesen Bereich hinausgehen müssen.

Um wirksame Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung setzen zu können, muss der budgetäre Spielraum erweitert werden. Dazu ist u.a. der Anteil der Pflichtausgaben zu senken und jener der Ermessensausgaben zu erhöhen.

7.4 Rechnungsquerschnitt

Die Länder und die Gemeinden sind nach der VRV verpflichtet, sowohl dem Voranschlag als auch dem Rechnungsabschluss den jeweiligen Rechnungsquerschnitt anzuschließen. Im Voranschlag einer Gebietskörperschaft werden die Ausgaben und Einnahmen nach ihrer funktionalen Zugehörigkeit gegliedert. Im Rechnungsquerschnitt werden sie nach ihrer sachlichen Gleichartigkeit geordnet. Dazu wird die Haushaltsmasse in drei Teile untergliedert:



Am Rechnungsquerschnitt erkennt man die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Gebietskörperschaft. Er informiert über die Haushaltsgebarung und lässt eine Wirtschaftlichkeitsprüfung zu. Anhand des Rechnungsquerschnittes werden interne Vergleiche und Vergleiche zwischen Verwaltungen angestellt. Man verwendet ihn zur Beratung des Voranschlages und zum Erfassen des Rechnungsabschlusses.

Darüber hinaus ist er ein Instrument zur Ermittlung des Maastricht-relevanten Finanzierungssaldos, der über die Einhaltung des Österreichischen Stabilitätspaktes Auskunft gibt.

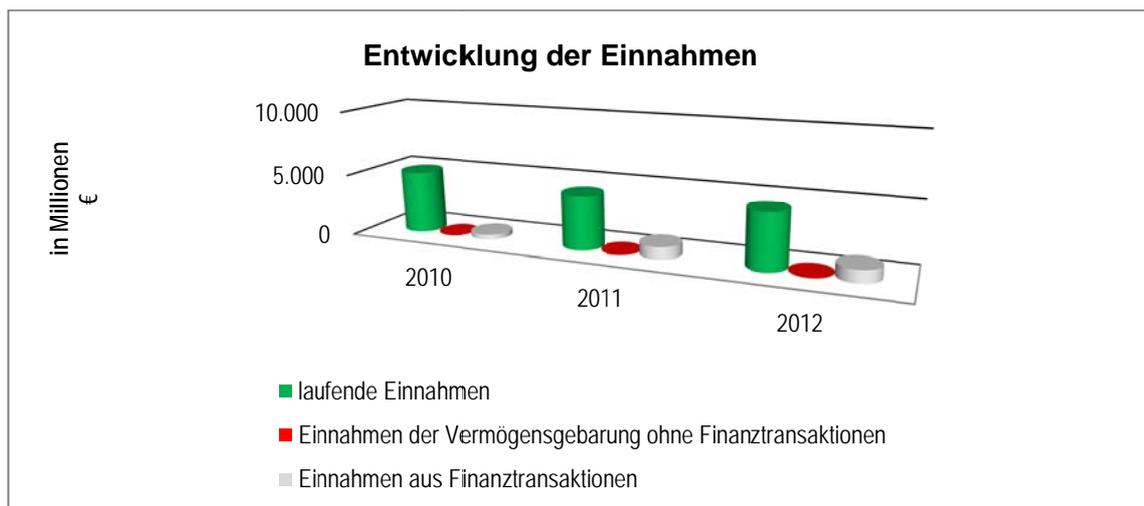
Der Rechnungsquerschnitt stellt die aussagekräftigste Information über die Budgetgebarung dar. Nur in den Rechnungsquerschnitten wird der Budgetsaldo der Gebietskörperschaft ersichtlich. Dieser kann als erster Indikator für den Maastricht-Budgetsaldo der Länder herangezogen werden.

7.4.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Landeshaushaltes gliedern sich in

- laufende Einnahmen (eigene Steuern, Ertragsanteile, Leistungsentgelte, Transferzahlungen und sonstige Einnahmen)
- Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen (Veräußerungen von Vermögen und Rechten, Kapitaltransferzahlungen von Trägern öffentlichen Rechts und sonstige Transfers) und
- Einnahmen aus Finanztransaktionen (Veräußerungen von Wertpapieren und Beteiligungen, Entnahmen aus Rücklagen, Aufnahme von Finanzschulden, Darlehensrückzahlungen und Aufnahme von sonstigen Schulden).

Nachstehende Grafik zeigt die Entwicklung der Einnahmen seit 2010 auf Basis des in den Rechnungsabschlüssen abgebildeten Rechnungsquerschnittes zur Berechnung des Maastricht-Ergebnisses.



Quelle: RA 2010 bis 2012, aufbereitet durch den LRH

	2010	2011	2012
Laufende Einnahmen	5.013.992.231	4.337.050.623	4.465.764.359
Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	29.220.825	34.229.603	43.879.292
Einnahmen aus Finanztransaktionen	395.394.519	992.888.331	1.003.067.316
Gesamteinnahmen	5.438.607.575	5.364.168.557	5.512.710.967

Quelle: RA 2010 bis 2012, aufbereitet durch den LRH

Der Rückgang der laufenden Einnahmen von 2010 auf 2011 gemäß Rechnungsquerschnitt (rd. € 677 Mio.) erklärt sich laut Auskunft der Abteilung 4 – Finanzen aus der

buchmäßigen Verrechnung der 2. Tranche der KAGes-Liegenschaftstransaktion im Jahr 2010. Diese Einnahmequelle war 2011 nicht mehr gegeben.

Laut Mitteilung der Abteilung 4 – Finanzen ist die Entwicklung der Einnahmen aus Finanztransaktionen auf folgende Ursachen zurückzuführen:

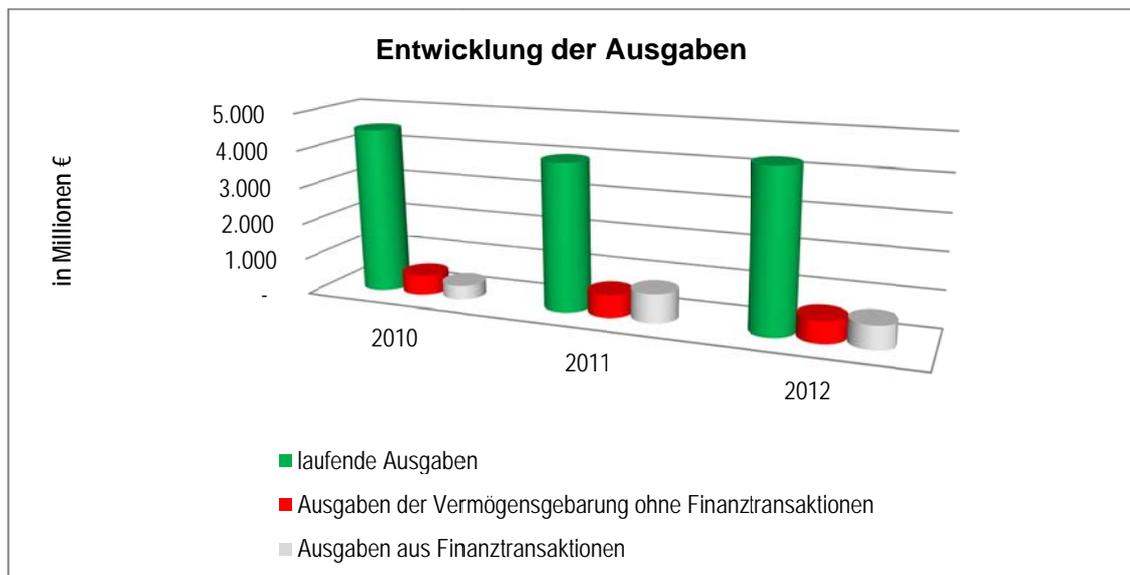
„Die Einnahmen aus Finanztransaktionen beinhalten neben den Darlehensaufnahmen zur Abdeckung der Gebarungsabgänge weitere Einnahmenpositionen, wie insbesondere die in den Jahren 2011 und 2012 verrechneten Einnahmen aus dem Verkauf von Forderungen aus Wohnbauförderungsdarlehen.“

7.4.2 Ausgaben

Die Ausgaben des Landeshaushaltes gliedern sich in

- laufende Ausgaben (Personal- und Pensionsaufwand, Verwaltungs- und Betriebsaufwand, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Transferzahlungen, Zinsen für Verwaltungsschulden und sonstige Ausgaben),
- Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen (Erwerb von Vermögen und Rechten, Kapitaltransferzahlungen an Träger öffentlichen Rechts und sonstige Kapitaltransfers) und
- Ausgaben aus Finanztransaktionen (Erwerb von Wertpapieren und Beteiligungen, Zuführung an Rücklagen, Rückzahlung von Finanzschulden, Gewährung von Darlehen, Ausgaben aus der Inanspruchnahme von Finanzhaftungen und Rückzahlung von sonstigen Schulden).

Nachstehende Grafik zeigt die Entwicklung der Ausgaben seit 2010 auf Basis des in den Rechnungsabschlüssen abgebildeten Rechnungsquerschnittes zur Berechnung des Maastricht-Ergebnisses.



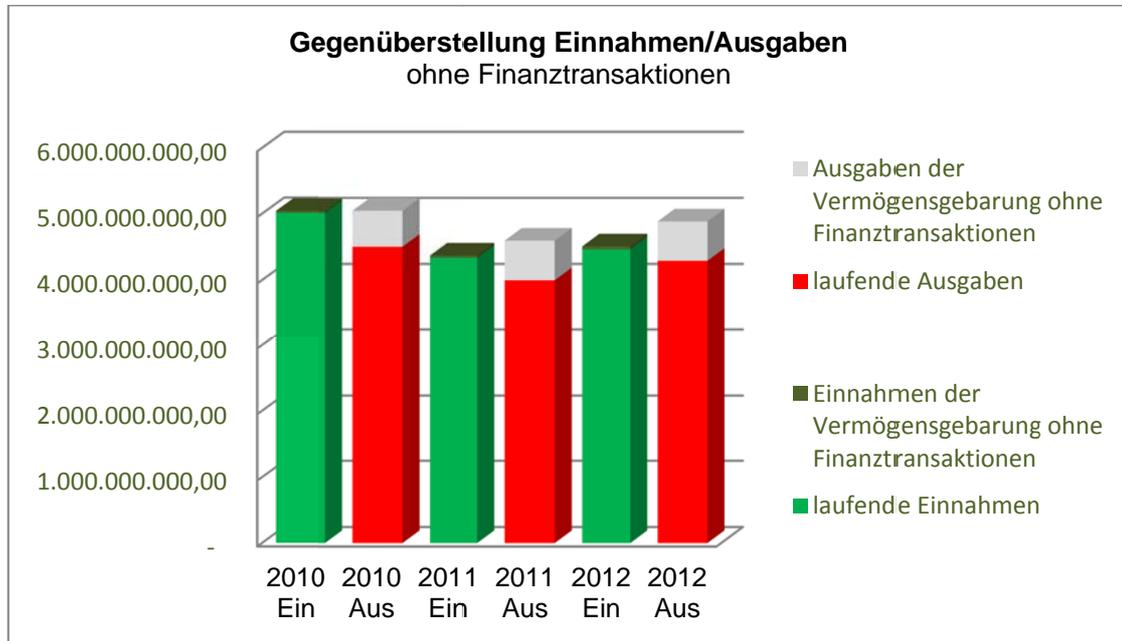
Quelle: RA 2010 bis 2012, aufbereitet durch den LRH

	2010	2011	2012
laufende Ausgaben	4.504.907.571	3.990.129.655	4.292.068.845
Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	545.325.906	606.161.608	594.834.696
Ausgaben aus Finanztransaktionen	387.976.212	767.419.082	625.807.426
Gesamtausgaben	5.438.209.689	5.363.710.345	5.512.710.967

Quelle: RA 2010 bis 2012, aufbereitet durch den LRH

7.4.3 Gegenüberstellung Ausgaben/Einnahmen

Die nachstehende Grafik zeigt die Entwicklung der Gesamtsummen der Einnahmen und Ausgaben der laufenden und der Vermögensgebarung.



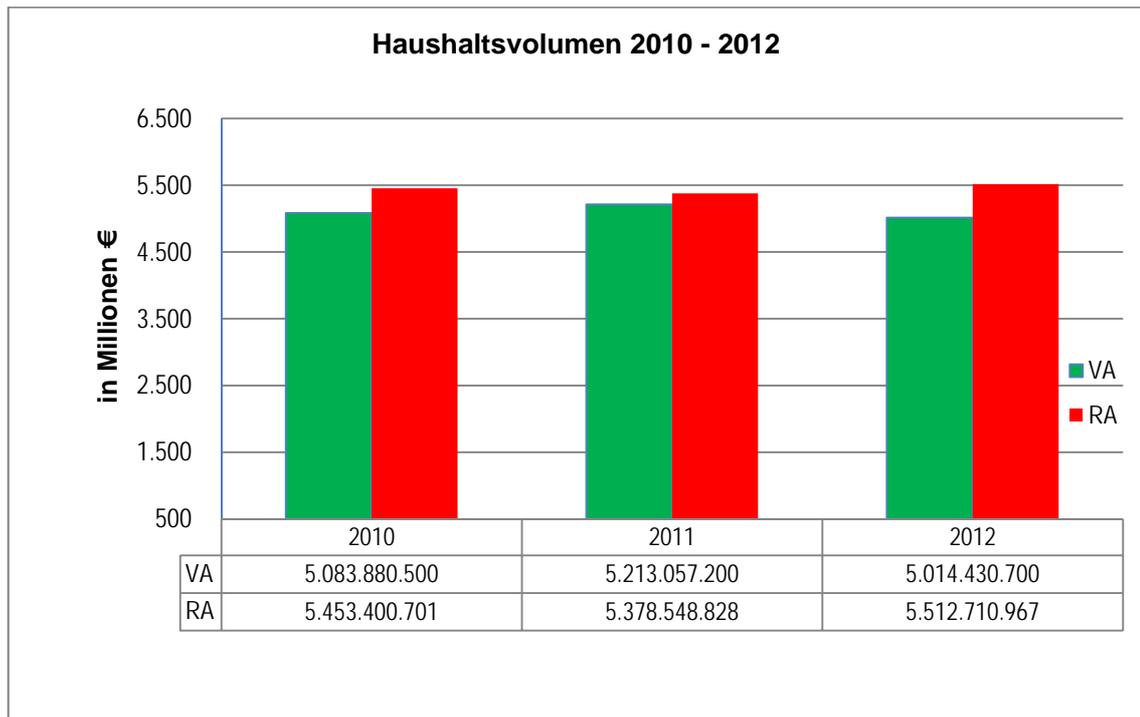
Quelle: RA 2010 bis 2012, aufbereitet durch den LRH

Zu dieser grafischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben ohne Finanztransaktionen trifft der LRH folgende Feststellungen:

Zum Haushaltsausgleich müssen, wenn die Ausgaben überwiegen, Einnahmen aus Finanztransaktionen, wie z. B. Veräußerungen von Wertpapieren und Beteiligungen, Entnahme aus Rücklagen und Aufnahme von Darlehen, herangezogen werden. Bei höheren Einnahmen können Rückzahlungen von Finanzschulden, Zuführungen zu Rücklagen und Gewährungen von Darlehen getätigt werden (Ausgaben aus Finanztransaktionen).

8. HAUSHALTSRECHNUNG

Um die Entwicklung der Haushaltsrechnung des Landes Steiermark darzustellen, wurden nicht nur die Haushaltsrechnung 2012, sondern teilweise auch die Ergebnisse der letzten drei Jahre gegenübergestellt:



Quelle: RA 2010 bis 2012, aufbereitet durch den LRH

In den oben dargestellten Jahren wurden jeweils mehr Ausgaben getätigt als im Budget vorgesehen war. Die höchste Überschreitung ergab sich im Jahr 2012 mit beinahe 10 %, die niedrigste im Jahr 2011 mit etwa 3 %.

Im Jahre 2012 wurde um beinahe € 200 Mio. (- 3,8 %) weniger budgetiert als im Jahr davor. Laut Rechnungsabschluss war die Summe der Ausgaben im Vergleich der Jahre 2011 mit 2012 um etwa € 130 Mio. (+ 2,5 %) höher.

8.1 Voranschlag 2012

Mit RSB vom 9. Dezember 2010 wurde ein Ablaufplan für die Budget-Erstellung 2011 und 2012 vorgegeben.

Von jedem Ressort sollte ein Einsparungsvolumen von 25 % der Ausgaben des Voranschlages 2010 bis zum Jahr 2013 sowie die dafür notwendigen wesentlichen Maßnahmen dargestellt werden. Ergibt sich für das Jahr 2011 noch kein 25%iges Einsparungsvolumen, so sind für 2011 zumindest 15 % und für 2012 die restlichen 10 % abzubilden.

Das Vorgeben eines allgemeinen Sparzieles wird vom LRH positiv gesehen, wengleich eine entsprechende Umsetzung der Vorgaben aus dem RSB vom 9. Dezember 2010 aus den Daten zum Rechnungsabschluss noch nicht ersichtlich ist.

Die Steiermark hat sich für diese Regierungsperiode das Ziel eines ausgeglichenen Haushaltes ohne neue Schulden gesetzt (siehe Kapitel 6.1 Maastricht-Saldo).

Seitens der Landesregierung wurde eine Reihe von Reformen in Angriff genommen, um die budgetären Zielvorgaben zu erreichen. Der LRH weist darauf hin, dass es zu den Konsolidierungsmaßnahmen der Bundesländer gesonderte Prüfungen des Rechnungshofes gibt. Ein diesbezüglicher Bericht zur Steiermark wird dem Landtag von Seiten des Rechnungshofes im Jahr 2014 vorgelegt werden.

Der dem LRH vorliegende Ablaufplan für die Budgeterstellung 2011 und 2012 sieht vor, dass steigende Einnahmen oder unvorhersehbare Aufwendungen für Katastrophen (für die Jahre 2011 und 2012) über ein in den Voranschlägen vorgesehenes Konsolidierungsausgleichsbudget (KAB) gelenkt werden.

Der LRH begrüßt diese Handhabung, da damit unvorhersehbare Aufwendungen bzw. steigende Einnahmen nachvollziehbar dargestellt sind.

Bei der Erstellung des Budgets wurden die Vorgaben des ÖStP 2011 und die Hochrechnung auf Basis des BIP für 2012 berücksichtigt.

Am 27. April 2011 wurden die Landesvoranschläge 2011 und 2012 vom Landtag als Doppelbudget genehmigt.

Mit diesem Beschluss wurde die Stmk. Landesregierung u.a. ermächtigt, Kredit- und Finanzoperationen zur Bedeckung des Gesamtgebarungsabganges 2011 und 2012 vorzunehmen.

Laut dem für das Haushaltsjahr 2012 noch geltenden Art. 19 des L-VG darf bei der Budgeterstellung die jährliche Netto-Neuverschuldung von 3 % des Gesamtbudgetvolumens nur im Falle von Naturkatastrophen und Wirtschaftskrisen überschritten werden. Im mit Landtagsbeschluss vom 10. Dezember 2013 novellierten L-VG ist diese Regelung subsidiär zum Stabilitätspakt gültig.

Der LRH stellt fest, dass die geplante Netto-Neuverschuldung für 2012 7,6 % betrug und damit über der Grenze von 3 % lag.

Weiters wird im Punkt 8. des Landtags-Beschlusses festgehalten, dass
„im Sinne eines Beitrages zur Verbesserung des Maastricht-Ergebnisses für sämtliche Investitionsprojekte im Beteiligungsbereich anzustreben ist, die unabdingbar notwendigen Kosten durch den zumutbaren Einsatz von Eigenmitteln der Gesellschaft zu decken sowie durch die wirtschaftlich vertretbare Aufnahme von Fremdmitteln zu verringern.

Die Zuwendung der Landesmittel soll unter Beachtung der geltenden Interpretationen des ESVG 95 durch EUROSTAT und Statistik Austria nach Möglichkeit in Form von Beteiligungen oder Darlehensgewährungen erfolgen, sodass diesbezügliche Ausgaben für das Maastricht-Defizit unwirksam sind.“

Die Vorgabe, erforderliche Kosten durch den Einsatz von Eigenmitteln der Gesellschaften, an denen das Land beteiligt ist, zu decken, wird vom LRH positiv gesehen und ist einzuhalten. Weiterer unabdingbarer Finanzmittelbedarf sollte auf Basis der tatsächlichen Zahlungsmittel-Überschüsse bzw. -Abgänge (Cash Flows) ermittelt werden.

Der Bedingung „sodass diesbezügliche Ausgaben für das Maastricht-Defizit unwirksam sind“ kann der LRH insofern nicht folgen, als für Zuwendungen nicht eine Maastricht-Defizit-Verminderung, sondern eine betriebswirtschaftliche Betrachtung maßgeblich sein sollte.

Der LRH empfiehlt, bei neu geplanten Vorhaben, die dadurch anfallenden Folgekosten (Personal-, Sachaufwand und Zweckaufwand) im Voraus zu berechnen, aufzuzeigen und nur dann zu genehmigen, wenn deren Finanzierung durch zusätzlich laufende Einnahmen, dauernde Einsparungen oder Umschichtungen erfolgen kann.

Gemäß Punkt 9 des Landtags-Beschlusses sind für unvorhergesehenen Mehraufwand bzw. eintretende Mindereinnahmen entsprechende Ausgabenrückstellungen vorzusehen.

Laut Punkt 10 des Landtagsbeschlusses ist auf die im ÖStP 2011 vorgesehenen Regeln für Haftungsübernahmen Rücksicht zu nehmen.

Eine Umsetzung kann vom LRH bestätigt werden.

Die detaillierte Beschreibung wird im Kapitel „Stabilitätspakt“ vorgenommen.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Dr. Bettina Vollath:

Den Empfehlungen des Landesrechnungshofes wird jedenfalls im neuen Landeshaushaltsgesetz entsprochen.

8.2 Rechnungsabschluss 2012

Die Genehmigung des Landesrechnungsabschlusses 2012, samt über- und außerplanmäßigem Haushalt, erfolgte am 2. Juli 2013 mittels Landtagsbeschluss.

Ordentlicher / außerordentlicher Haushalt	VA 2012 in €	RA 2012 in €
Ordentlicher Haushalt		
Ausgaben	4.932.018.500	5.380.895.735
Einnahmen ohne Erlös aus Fremdmittelaufnahmen	4.607.993.700	4.825.618.913
Gebarungsabgang des ordentlichen Haushaltes	324.024.800	555.276.823
Außerordentlicher Haushalt		
Ausgaben	82.412.200	131.815.232
Einnahmen ohne Erlöse aus Fremdmittelaufnahmen	100	75.056.015
Gebarungsabgang des außerordentlichen Haushaltes	82.412.100	56.759.217
veranschlagte Tilgung (vorzeitig)	25.000.300	25.000.000
veranschlagte Tilgung (Inlandsdarlehen)		210.181.600
Nettoergebnis nach traditioneller Methode	- 381.436.600	- 376.854.439
Nettoergebnis nach Maastricht	- 393.640.700	- 378.137.644
Ausgaben gesamt	5.014.430.700	5.512.710.967
Einnahmen gesamt (o.Erlös aus Fremdmittel)	4.607.993.800	4.900.674.928
Gesamt-Gebarungsabgang (ohne Berück.v.Tilg.)	406.436.900	612.036.039

Quelle: RA 2010 bis 2012, aufbereitet durch den LRH

Beim Vergleich der Gesamtausgaben des Voranschlages mit dem tatsächlichen Ergebnis laut Rechnungsabschluss des Jahres 2012 ist insgesamt eine Erhöhung um etwa 10 % ersichtlich.

Die Summe der Einnahmen gesamt (ohne Erlöse aus Fremdmittelaufnahmen) war um 6,4 % höher als geplant.

Im ordentlichen Haushalt wurde um 9,1 % (€449 Mio.) mehr ausgegeben als veranschlagt wurde. Die Steigerung bei den Ausgaben liegt größtenteils im Bereich der Finanzwirtschaft. Die tatsächlichen Einnahmen (ohne Erlöse aus Fremdmittelaufnahmen) waren um 4,7 % (€218 Mio.) höher als geplant.

Auch im außerordentlichen Haushalt wurde mehr ausgegeben als budgetiert (um €49 Mio. oder 60 %). Die vereinnahmten außerordentlichen Mittel (ohne Erlöse aus Fremdmittelaufnahmen) waren um €75 Mio. mehr als geplant.

Da die Summe der Ausgaben im Haushaltsjahr 2012 höher als jene der Einnahmen war, stieg der geplante Gebarungsabgang (ohne Berücksichtigung von Tilgungen) um

etwa €200 Mio. und betrug laut Rechnungsabschluss im Haushaltsjahr 2012 rd. €612 Mio.

Eine veranschlagte Tilgung in der Höhe von €25 Mio. wurde laut Rechnungsabschluss auch tatsächlich durchgeführt.

Weiters wird im Jahr 2012 ein nicht veranschlagter Betrag in der Höhe von rd. €210 Mio. als verrechnete Tilgung (Inlandsdarlehen) angeführt.

Dies wird im Rechnungsabschluss folgendermaßen erklärt:

„Unter Abzug der verbuchten planmäßigen Tilgungen von €25 Mio. sowie der verrechneten Tilgung von rd. €210 Mio. zur haushaltsmäßigen Darstellung des Barvorlagenstandes per 31.12.2012 beträgt die Nettoneuverschuldung €376.854.439,46.“

Wie bereits in den vorangegangenen Jahren 2005 bis 2011 war das Haushaltergebnis des Landes (nach traditioneller Methode) laut Rechnungsabschluss auch 2012 negativ.

Obwohl die Summe der Einnahmen des Rechnungsabschlusses um beinahe €300 Mio. höher als veranschlagt war, **betrug die Nettoneuverschuldung rund €380 Mio. oder 6,8 %.**

8.3 Schuldenstand

Gemäß der Landtagsvorlage über den Rechnungsabschluss 2012 wird der Schuldenstand des Landes (inklusive wirtschaftliche Schulden und Eventualverbindlichkeiten) per 31. Dezember 2012 folgendermaßen dargestellt:

Gesamtschuldenstand inkl. wirtschaftliche Schulden:

	2012
Schuldenstand zum Jahresende	<u>2.448,16</u>
"Wirtschaftliche" Schulden	
LIG	448,10
KAGes-Anleihen	1.200,00
Wohnbauförderung (Rückführung) *)	126,80
Eventualverbindlichkeiten	
Wohnbauförderung (Rückführung) *)	254,10
Gebührstellungen (Rückführung)	60,30
CHF-Anleihen	37,10
Gesamt	<u>4.574,56</u>

*) Trotz Wegfalles des Zweckzuschusses für die Wohnbauförderung ab 2009 wurden der Wohnbauförderung in den Budgets 2009 bis 2012 insgesamt € 751,89 Mio. aus Haushaltsmitteln bereitgestellt, wodurch die Rückzahlungsverpflichtungen materiell erfüllt wurden, jedoch formal aufgrund der noch nicht geänderten gesetzlichen Bestimmungen die Verpflichtungen ausgewiesen werden.

Der Schuldenstand des Landes (ohne wirtschaftliche Schulden bzw. Eventualverbindlichkeiten) beträgt demnach per 31. Dezember 2012

€ 2.448.161.693⁹

Die „**Wirtschaftlichen Schulden**“ setzen sich zusammen aus

- den von der **LIG** aufgenommenen Fremdmitteln zum Ankauf bzw. zur Sanierung der Landesliegenschaften
rd. € 448,1 Mio. (aushaftend per 31. Dezember 2012)
- den Verbindlichkeiten der **KAGes** in Höhe
von € 1.200 Mio. (1. Anleihe im Jahr 2009 über € 700 Mio. und 2. Anleihe im Jahr 2010 über € 500 Mio.)
- der **Rückführung** eines Betrages von € 287,1 Mio. bis 2015 (gemäß Stmk. Wohnbauförderungsgesetz 1993 aus dem Erlös des Wohnbau-Förderungsdarlehens-Verkaufes an die **Wohnbauförderung** (die Tranche für 2012 betrug € 23,6 Mio.),
€ 126,8 Mio. (beträgt der per 31. Dezember 2012 noch offene Rückzahlungsbetrag)

⁹ Laut Rechnungsabschluss beträgt der Schuldenstand 2012 € 2.448.161.693,53.

Weiters bestehen **Eventualverbindlichkeiten** betreffend die **Wohnbauförderung** nach § 4 (6) des Stmk. Wohnbauförderungsgesetzes¹⁰. Nach der derzeitigen Rechtslage sind daher bis zum Jahr 2014 bis zu höchstens

€ **254,1 Mio.** aus allgemeinen Haushaltsmitteln bereitzustellen.

Insgesamt sind daher voraussichtlich bis zum Jahr 2015 **€380,9 Mio.** an die **Wohnbauförderung** zurückzuführen.

Von den für die Haushalte 2009 und 2010 entnommenen **Gebührstellungen** in der Höhe von 81,0 Mio. sind noch

€ **60,3 Mio.** rückzuführen.

Eine Eventualverbindlichkeit im Zusammenhang mit einem **Fremdwährungsdarlehen** wird in Höhe von

€ **37,1 Mio.** ebenfalls angeführt.

Laut Vorlage für den Landtagsbeschluss ergeben diese Summen einen Gesamtschuldenstand in der Höhe von

€ **4.574,56 Mio.**

Zu den unter „Wirtschaftliche Schulden“ ausgewiesenen Verbindlichkeiten der KAGes in Höhe von € 1.200 Mio. hat der Landtag am 10. Dezember 2013 beschlossen, dass das Land Steiermark die Refinanzierung der ersten Tranche der Anleihe der Krankenanstalten Immobiliengesellschaft mbH (KIG) im Ausmaß von € 700 Mio. übernimmt.

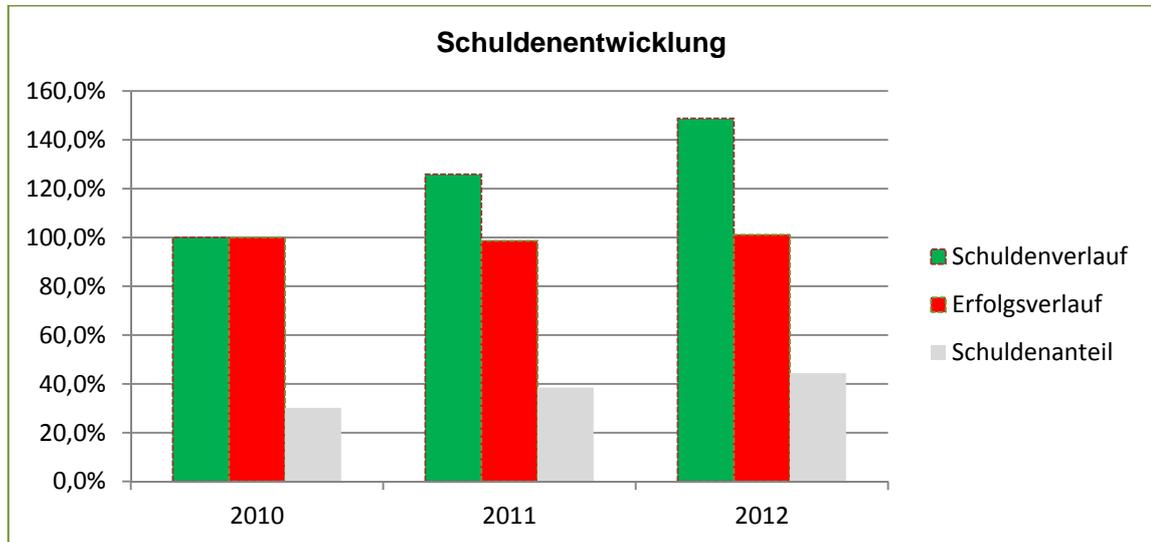
In der Landtagsvorlage heißt es:

„Insgesamt handelt es sich somit um eine Umgruppierung von Schulden von der gemäß ESVG dem Land zuzurechnenden KAGes in den Landeshaushalt innerhalb des vom Landtag im Zusammenhang mit dem Rechnungsabschluss jeweils zur Kenntnis genommenen Gesamtschuldenstandes.“

Der LRH stellt dazu fest, dass im Zuge dieser Refinanzierung zwar der Gesamtschuldenstand des Landes unverändert bleibt, die reinen Finanzschulden des Landes aber erheblich ansteigen werden.

¹⁰ Laut Landtagsvorlage des Rechnungsabschlusses 2012 ist zum Ausgleich der erfolgten Kürzungen der Zweckzuschüsse in den Haushaltsjahren 2006 bis 2008 sowie der für die teilweise Finanzierung der Budgets 2007/2008 für den allgemeinen Haushalt getätigten Entnahme aus der Rücklage Wohnbauförderung ein Betrag bis zu höchstens € 254.130.000,- aus allgemeinen Haushaltsmitteln zusätzlich bereitzustellen.

Die Schulden (exklusive wirtschaftliche Schulden sowie Eventualverbindlichkeiten) des Landes haben sich in den Jahren 2010 bis 2012 folgendermaßen entwickelt:



Quelle: RA 2010 bis 2012, aufbereitet durch den LRH

Jahr	Schuldenstand	Schuldenverlauf	Erfolg	Erfolgsverlauf	Schuldenanteil
2010	1.645.926.941	100,0%	5.453.400.700,82	100,0%	30,18%
2011	2.071.307.254	125,8%	5.378.548.828,28	98,6%	38,51%
2012	2.448.161.693	148,7%	5.512.710.967,18	101,1%	44,41%

Quelle: Rechnungsabschlüsse des Landes, aufbereitet durch den LRH

Während das Budgetvolumen der letzten Jahre beinahe unverändert ist, zeigt die Verschuldungsentwicklung einen kontinuierlichen Aufwärtstrend. Wird dieser Trend fortgesetzt, erreicht bzw. überschreitet der Schuldenanteil im Budgetjahr 2013 bereits das halbe Budgetvolumen.

Die Haupteinnahmequelle (Ertragsanteile) ist vom Land Steiermark nicht unmittelbar beeinflussbar. Eine Reduzierung des Abganges bzw. ein ausgeglichener Haushalt kann im Wesentlichen nur durch Ausgabeneinsparungen erreicht werden.

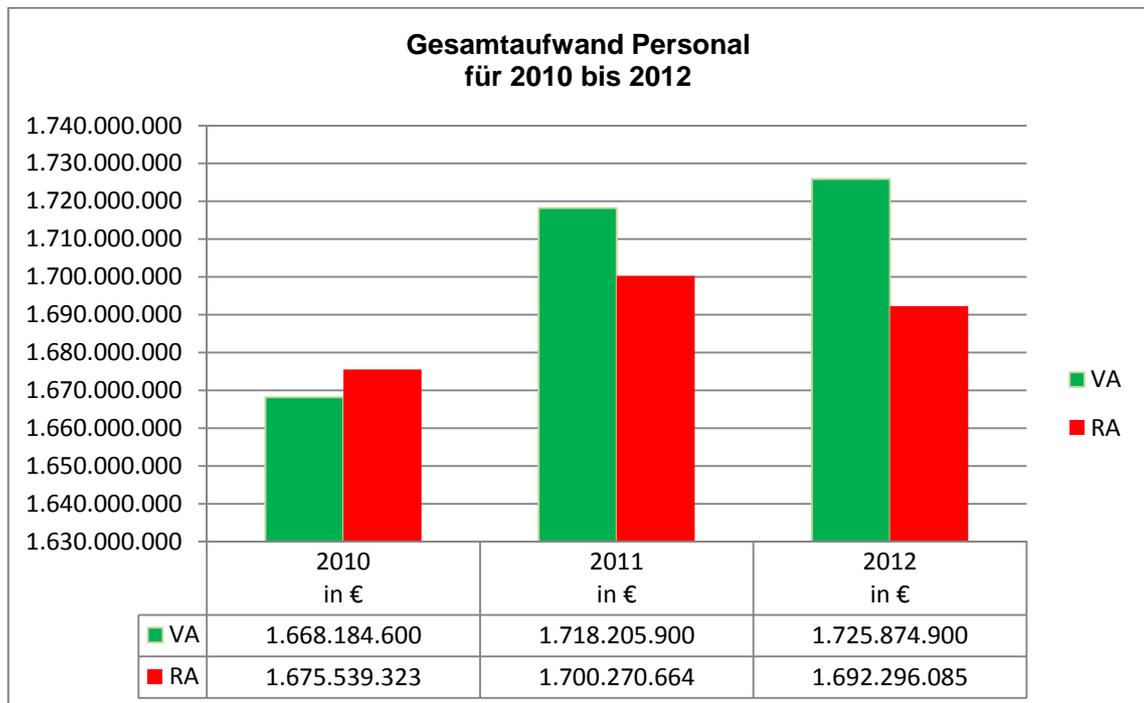
Da die Ermessensausgaben nur einen verhältnismäßig geringen Anteil von 8 % am Gesamtbudget haben, reichen Maßnahmen in diesem Bereich allein nicht aus. Es müssen auch die gesetzlichen Verpflichtungen (Pflichtausgaben) in die Budgetkonsolidierung einbezogen werden.

9. PERSONAL

9.1 Gesamt- und Nettoaufwand aktiv

Laut Rechnungsabschluss des Landes beinhaltet der Personal-Gesamtaufwand den Bruttoaufwand für Dienstnehmer der allgemeinen Verwaltung, Anstalten und betriebsähnlichen Einrichtungen, jenen der Landeslehrer sowie der Landesbediensteten des Krankenanstaltenbereiches.

Der Gesamtaufwand für das Personal im Vergleich 2010 bis 2012 stellt sich wie folgt dar:



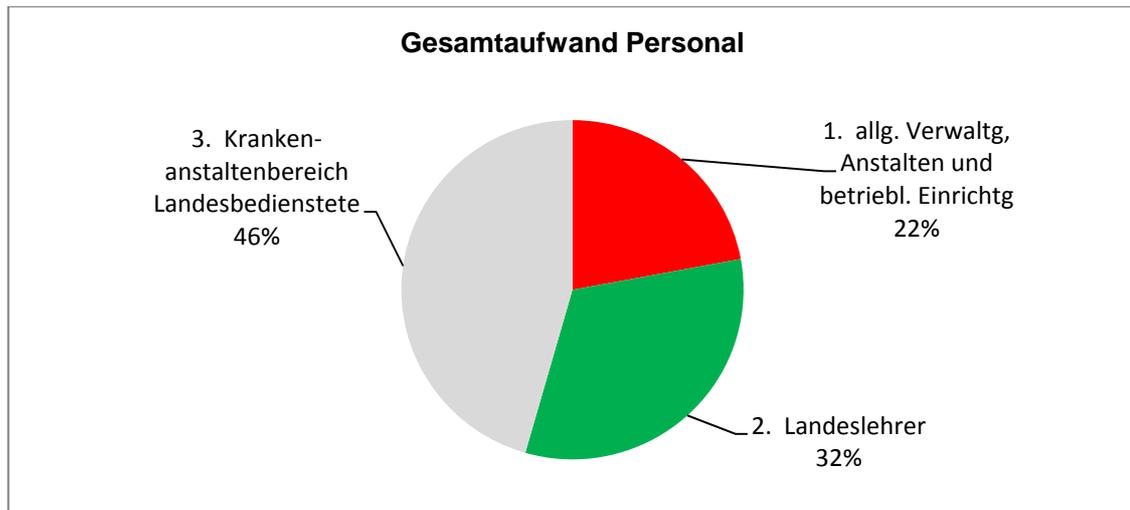
Quelle: RA 2010 bis 2012, aufbereitet durch LRH

Der Anteil des Personals am Gesamtaufwand beträgt 30,7 %.

Die gesamten Aufwendungen für das Personal stiegen laut Rechnungsabschluss 2012 um 1 % gegenüber 2010, gegenüber 2011 sind sie um € 8 Mio. gesunken.

Im Vergleich zum Voranschlag reduzierte sich der tatsächliche Personal-Gesamtaufwand im Jahr 2012 um € 33,6 Mio.

Aufteilung des Gesamtaufwandes Personal 2012:



Quelle: RA 2012, aufbereitet durch LRH

Der größte Anteil des Gesamtaufwandes Personal entfällt mit 46 % auf die Landesbediensteten der KAGes. Nahezu der gesamte Aufwand für das Personal der Landeskrankenanstalten wird von der KAGes refundiert, der Nettoaufwand im Krankenanstaltenbereich beträgt nach den Bezugsersstattungen etwa 0,1 %.

Insgesamt werden jedoch die Abgänge der KAGes jährlich durch das Land finanziert, sodass sich die Bezugsersstattungen in den erforderlichen Gesellschafterzuschüssen zum Teil wieder finden.

Die Bediensteten der KAGes unterliegen den allgemeinen dienstrechtlichen Vorgaben des Landes, insbesondere auch im Bereich der Besoldung. Dementsprechend werden Maßnahmen des Personalressorts wie etwa eine Null-Lohnrunde, auch in diesem Bereich voll wirksam.

Gegenüberstellung des Bruttoaufwandes - Voranschlag / Rechnungsabschluss:

	VA 2012 in €	RA 2012 in €	Differenz in €	Diff. in %
1. Bruttoaufwand d. allg. Verwaltg, Anstalt. u. betriebl. Einrichtg	373.726.500,00	373.966.847,61	240.347,61	0,1
2. Bruttoaufwand Lehrer	569.003.400,00	547.566.432,59	-21.436.967,41	- 3,8
3. Bruttoaufwand Krankenanstaltenbereich	783.145.000,00	770.762.804,41	-12.382.195,59	- 1,6

Quelle: RA 2012, aufbereitet durch den LRH

Der Gesamtaufwand für die Landesbediensteten im Krankenanstaltenbereich der KAGes verminderte sich laut Rechnungsabschluss um € 12,4 Mio. oder 1,6 % gegenüber dem Voranschlag.

Im Bereich der Landeslehrer gibt es unterschiedliche Bezugserstattungen. Der Aufwand für die allgemeinen Pflichtschullehrer wird zu 100 % vom Bund refundiert, sodass diese Pflichtschullehrerkosten budgetär als „Durchläufer“ zu betrachten sind. Die Aufwendungen für Lehrer an den berufsbildenden Pflichtschulen und jene der Land- und Forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen werden grundsätzlich zu 50 % vom Bund getragen. Die Stellenpläne für die Landeslehrer sind vom Bund zu genehmigen.

Für die Leistungen der Landeslehrer verminderte sich der Gesamtaufwand gegenüber dem Voranschlag um rund €21,4 Mio., jedoch erhöhte sich der Netto-Aufwand um €2,9 Mio. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass der Bund um €3,7 Mio. weniger für die Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen refundiert hat.

Der Gesamtaufwand für das aktive Personal der allgemeinen Verwaltung, der Anstalten und betrieblichen Einrichtungen beträgt für 2012 rd. € 374 Mio. und hat sich gegenüber 2011 um €12,2 Mio. reduziert. Laut A5 – Personal war dies insbesondere durch die Null-Lohnrunde im Jahr 2012 für aktive Beamte möglich.

Der Nettoaufwand der allgemeinen Verwaltung für 2012 betrug rd. € 1,5 Mio. (0,4 %) mehr als im Budget vorgesehen war. Ursache ist hier vor allem, dass in Summe um €1,24 Mio. bei den Kostenersätzen weniger vereinnahmt wurde als vorgesehen war. Der größte Anteil bei den Kostenersätzen – die Bezugserstattung der ASFINAG für den Straßenerhaltungsdienst – betrug laut Rechnungsabschluss um beinahe €1 Mio. weniger als budgetiert wurde.

Im Detail schlüsselt sich der Nettoaufwand für das Personal des Jahres 2012 wie folgt auf:

	VA 2012 in €	RA 2012 in €	Differenz in €	Diff. in %
1. Nettoaufwand d. allg.Verw.Anst. u. betr. Einrichtg.	354.348.500,00	355.833.620,17	1.485.120,17	0,4
2. Nettoaufwand Lehrer	38.157.700,00	41.101.442,72	2.943.742,72	7,7
3. Abgang im Krankenanstaltenbereich	524.500,00	574.425,68	49.925,68	9,5
Summe	393.030.700,00	397.509.488,57	4.478.788,57	1,1

Quelle: RA 2012, aufbereitet durch LRH

9.2 Personal laut Stellenplan / Ist-Stand per 31. Dezember

Der Stellenplan 2013/14 verglichen mit dem Stellenplan 2011/12 ergibt eine Reduktion um 521 Stellen (jeweils gerundet).

Davon entfallen auf die

Gruppe 0 Vertretungskörper und allg. Verwaltung	minus	42 Stellen
Gruppe 1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	plus	3 Stellen
Gruppe 2 Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	minus	84 Stellen
Gruppe 3 Kunst, Kultur, Kultus	minus	6 Stellen
Gruppe 4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	minus	317 Stellen
Gruppe 5 Gesundheit	minus	28 Stellen
Gruppe 6 Straßen- und Wasserbau, Verkehr	minus	45 Stellen
Gruppe 7 Wirtschaftsförderungen	minus	2 Stellen
Gruppe 8 Dienstleistungen		<u>keine Änderung</u>
Summe		minus 521 Stellen

Von den 521 Stellen wurden 289 Stellen im Zuge der Ausgliederung der Landespflegezentren des Landes an die KAGes übertragen und werden künftig von dieser refundiert.

Weiters wurden 14 Stellen des Gesundheitsfonds gegen Refundierung aus der allgemeinen Verwaltung ausgegliedert. Nach Abzug dieser ausgegliederten Stellen ergeben sich daher Stellenreduktionen im Bereich der allgemeinen Verwaltung in der Höhe **von 218 Stellen**.

Im Bereich der KAGes sind die 289 Stellen durch die Übertragung der Landespflegezentren hinzuzurechnen; darüber hinaus werden 134 Stellen zusätzlich im Stellenplan 2013/14 ausgewiesen.

Die Landesregierung hat sich mit Beschluss vom 17. März 2011 das Ziel gesetzt, bis zum Ende der laufenden Gesetzgebungsperiode rund 700 Dienstposten in der allgemeinen Verwaltung abzubauen. Durch die Reorganisation des Amtes sollen 300 Stellen im Amt und im Bereich der Bezirkshauptmannschaften weitere 100 Stellen abgebaut werden. Die restlichen 300 Dienstposten sollen durch Maßnahmen über die Verwaltungsreform hinaus – beispielsweise durch eine restriktive Aufnahmepolitik, das Auslaufen von befristeten Dienstverhältnissen und durch eine Aufgabenreform eingespart werden.

Von der Abteilung 5 – Personal wird eine Verminderung von 259 Stellen im Vergleich des Ist-Standes per 31. Dezember 2011 gegenüber 31. Dezember 2012 angegeben.

Der LRH anerkennt die Bemühungen zur Stellenreduktion, weist aber darauf hin, dass diese nicht durch jüngst im Land durchgeführte Neustrukturierungen konterkariert werden sollen. Am Ziel, Stellen weiter abzubauen, ist konsequent festzuhalten.

Im Zuge der Rückführung der LIG in die Landesverwaltung, aufgrund derer langfristig Synergien hinsichtlich der Immobilienverwaltung des Landes erzielt werden sollen, wird das bisher in der LIG tätige Personal nahezu zur Gänze in die Landesverwaltung übernommen. Aus dem Stellenplan 2013/2014 ist diese Neustrukturierung noch nicht ersichtlich. Laut RSB vom 20. Juni 2013 sollen Personalkosten der zu übernehmenden Bediensteten aus den Einsparungen, die sich aus der Umstrukturierung ergeben sollen, landesintern refundiert werden.

Durch die Einrichtung der Landesverwaltungsgerichte mit 1. Jänner 2014 werden die Stellen des Unabhängigen Verwaltungssenats um 29 Vollzeitäquivalente auf 76 Stellen für die Landesverwaltungsgerichtsbarkeit aufgestockt. Aufgaben des Amtes der Landesregierung gehen mit diesem Zeitpunkt auf das Landesverwaltungsgericht über.

In diesem Zusammenhang hält es der LRH für wesentlich, in Folge der Übertragung bzw. der Veränderung von Aufgaben auch entsprechende Einsparungen im Amt der Landesregierung zu lukrieren.

Um nachhaltigen Stellenabbau weiterhin zu gewährleisten, sollte zur Erreichung des gesetzten Zieles

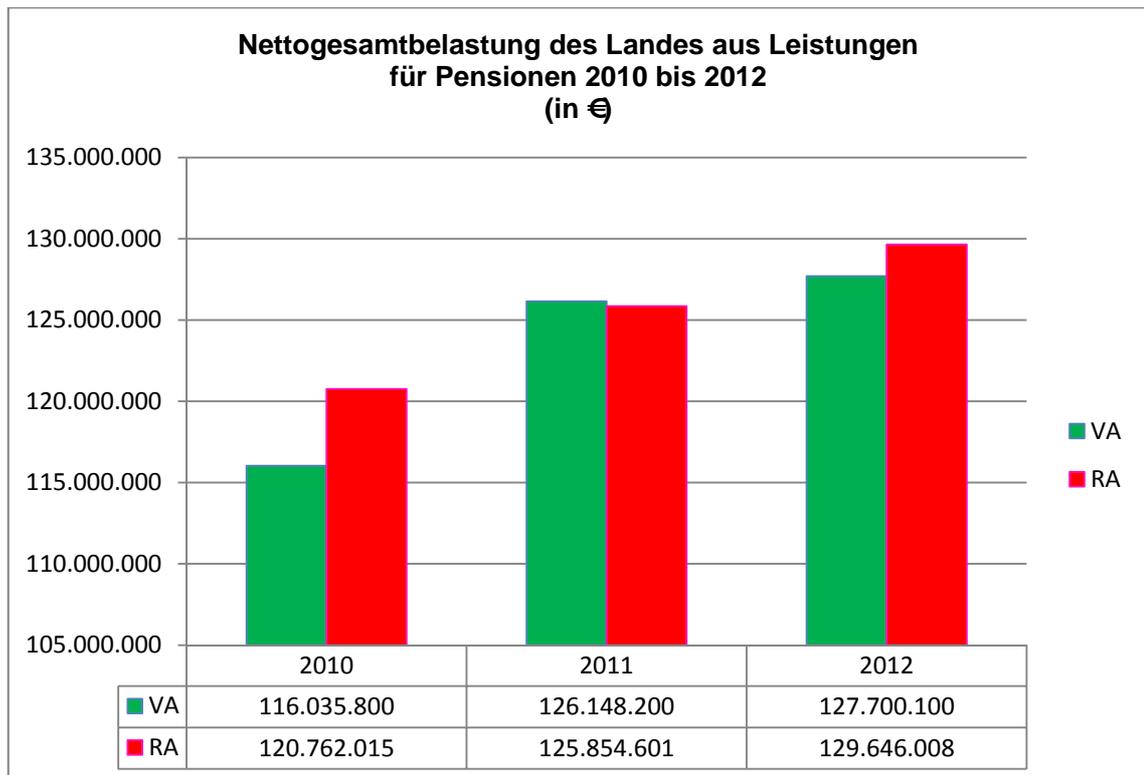
- eine restriktive Aufnahmepolitik und sparsame Personalbewirtschaftung verfolgt werden,
- überprüft werden, inwieweit durch Strukturreformen, wie die Organisationsreform im Amt und die Zusammenführung von Bezirkshauptmannschaften, Synergien und Optimierungen realisiert wurden,
- die Bündelung bzw. Umschichtung von Aufgaben vorgenommen werden und
- eine fortlaufende Aufgabenkritik betrieben, das heißt, die Aufgaben dem Grunde, der Anzahl und dem Umfang nach hinterfragt werden.

Der LRH empfiehlt, das Projekt Aufgabenreform zu intensivieren und dieses Projekt mit konkreten Personaleinsparungszielen zu verknüpfen.

9.3 Pensionsaufwand

Der Nettoaufwand des Landes aus Leistungen für die Pensionen stieg von 2010 bis 2012 um €9 Mio. oder 7,4 %. Der geplante Pensionsaufwand wurde im Jahr 2012 um € 2,0 Mio. oder 1,5 % überschritten. Auch im Bereich der pensionierten Beamten wurde im Jahr 2012 eine Null-Lohnrunde verfügt.

Der Anteil des Nettoaufwandes für die Pensionen am gesamten Netto-Personalaufwand beträgt im Jahr 2012 rund 25 %.



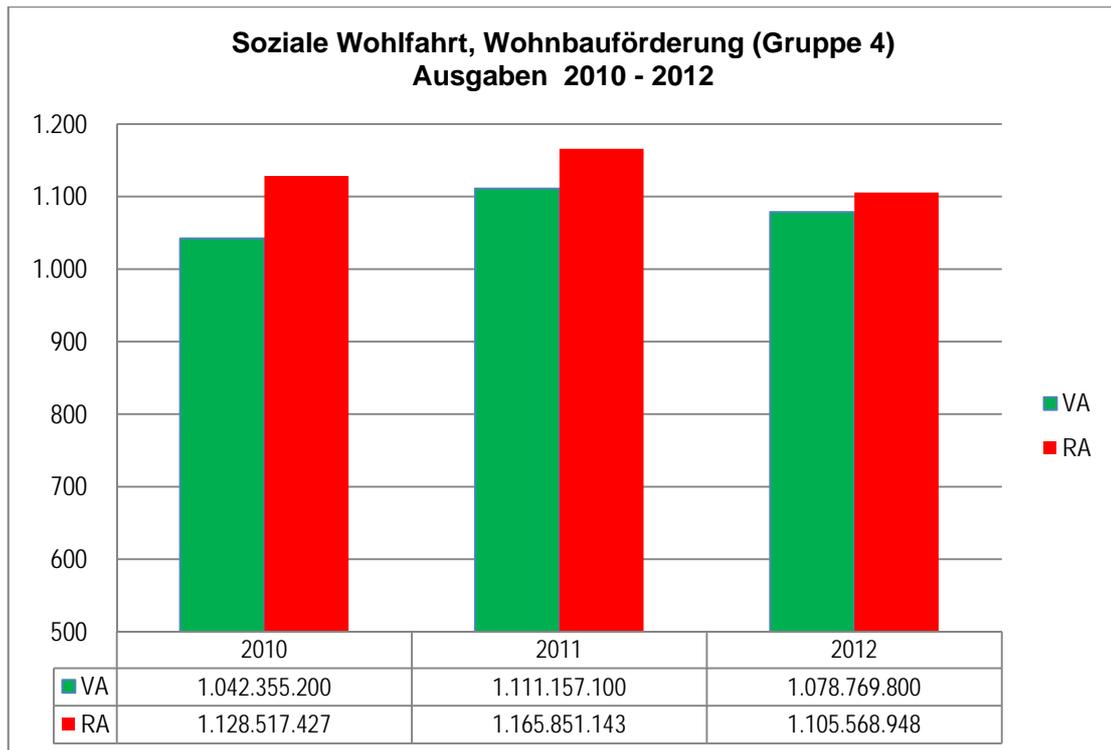
Quelle: RA 2010 bis 2012, erstellt durch den LRH

10. SOZIALE WOHLFAHRT, WOHNBAUFÖRDERUNG

Dem Bereich Soziale Wohlfahrt, Wohnbauförderung (Zuteilung entsprechend der Gruppe 4 laut VRV) sind nachstehende Gebarungsgruppen zugeordnet:

- Allgemeine öffentliche Wohlfahrt
- Freie Wohlfahrt
- Jugendwohlfahrt
- Behebung von Notständen
- Sozialpolitische Maßnahmen
- Familienpolitische Maßnahmen
- Wohnbauförderung

In der folgenden Tabelle werden die Veränderungen der Ausgaben der Gruppe 4 laut Rechnungsabschluss dargestellt:



Quelle: RA 2010 bis 2012, erstellt durch den LRH

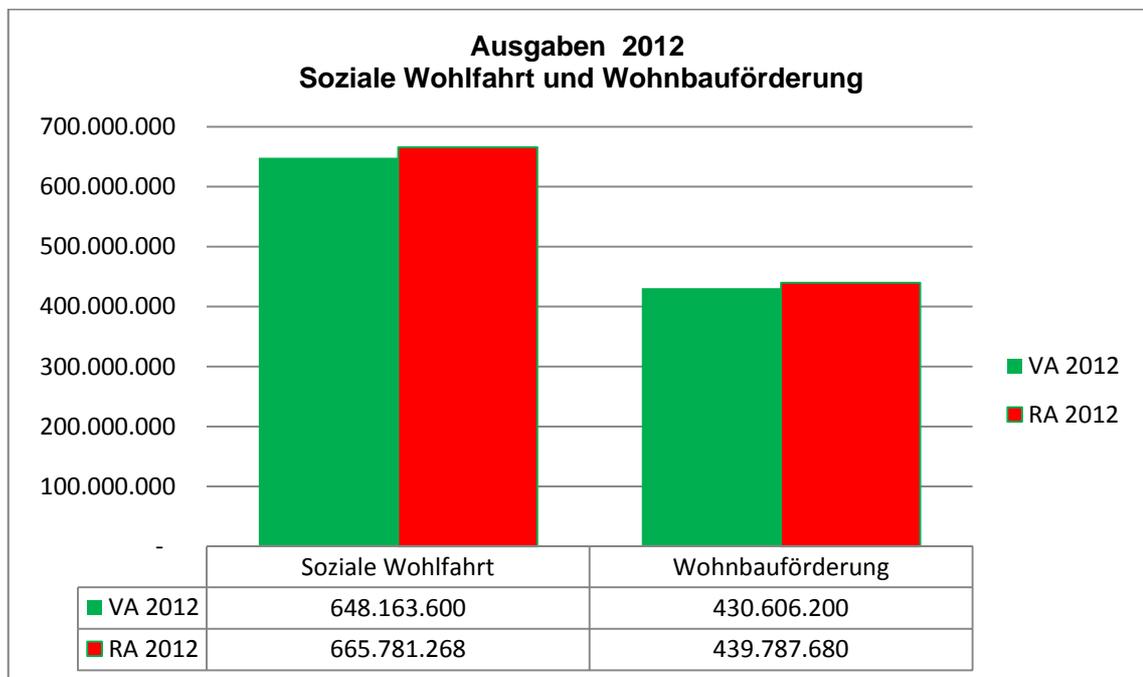
Im Vergleich des Jahres 2010 mit dem Jahr 2011 wurde beinahe um 6,6 %, im Jahr 2010 im Vergleich mit 2012 um 3,5 % mehr budgetiert.

Bei der Gegenüberstellung der Ausgaben der Jahre 2010 mit 2011 war eine Erhöhung um etwa 37 Mio. oder 3,3 % ersichtlich. Im Jahr 2012 wurde um etwa € 60 Mio. weniger ausgegeben als im Vorjahr (- 5,2 %). Die Gegenüberstellung der Ausgaben des Jahres 2010 mit 2012 zeigte ein Einsparungsvolumen von beinahe € 23 Mio. (2 %).

Die Ausgaben stiegen jeweils im Vergleich zum Voranschlag. Die höchste Steigerung ist im Jahr 2010 mit mehr als 8 %, die niedrigste im Jahr 2012 mit 2,5 % ersichtlich.

Der Anteil der Ausgaben der Gruppe 4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung an den Gesamtausgaben beträgt im Jahr 2012 etwa 20 %.

Aufteilung der Ausgaben der Gruppe 4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung:

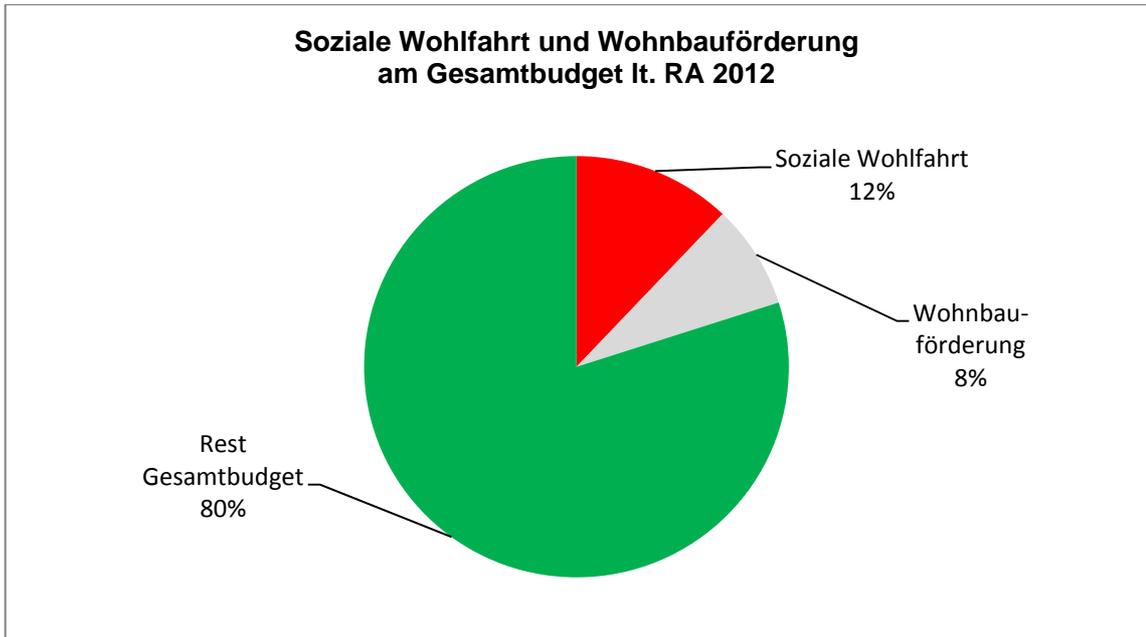


Quelle: RA 2012, erstellt durch den LRH

Im Jahr 2012 wurden in der Gruppe 4 für die Soziale Wohlfahrt etwa 60 % und für die Wohnbauförderung 40 % ausgegeben.

Laut Rechnungsabschluss 2012 betragen die Ausgaben für die Soziale Wohlfahrt um rd. € 18 Mio., für die Wohnbauförderung um rd. € 9 Mio. mehr als im Voranschlag vorgesehen war.

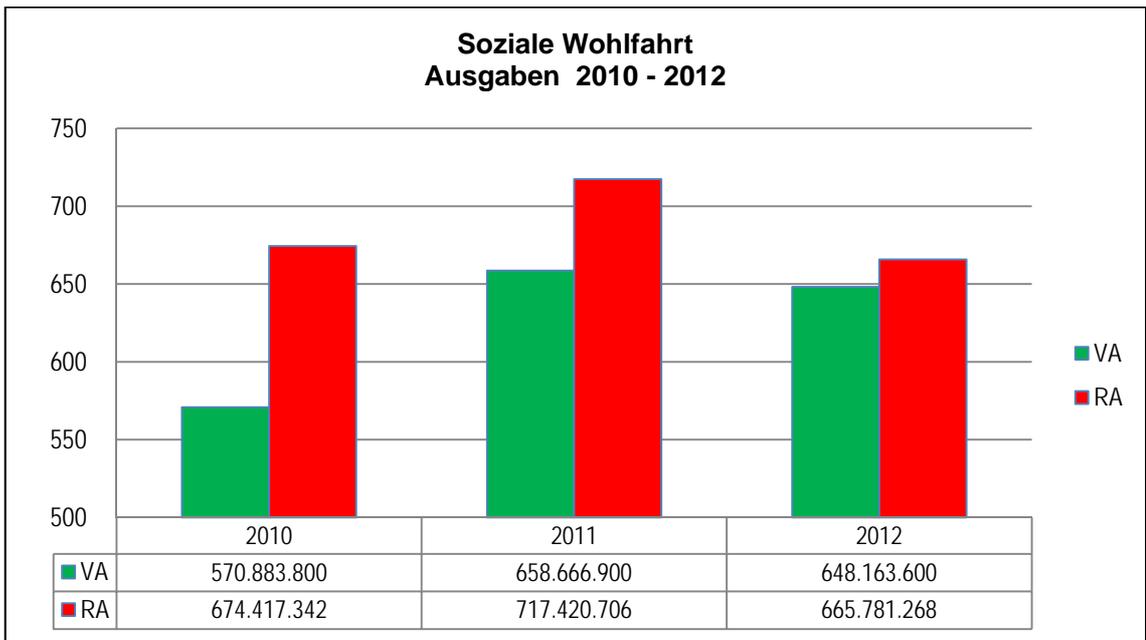
Anteil der Bereiche Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung am Gesamtbudget:



Quelle: RA 2012, erstellt durch den LRH

Bereich Soziale Wohlfahrt

Im Detail entwickelte sich der Bereich Soziale Wohlfahrt folgendermaßen:



Quelle: RA 2010 bis 2012, erstellt durch den LRH

Im Vergleich der Jahre 2010 mit 2011 wurden um €43 Mio. mehr ausgegeben. Von 2011 auf 2012 hingegen reduzierten sich die Ausgaben um €51,6 Mio.

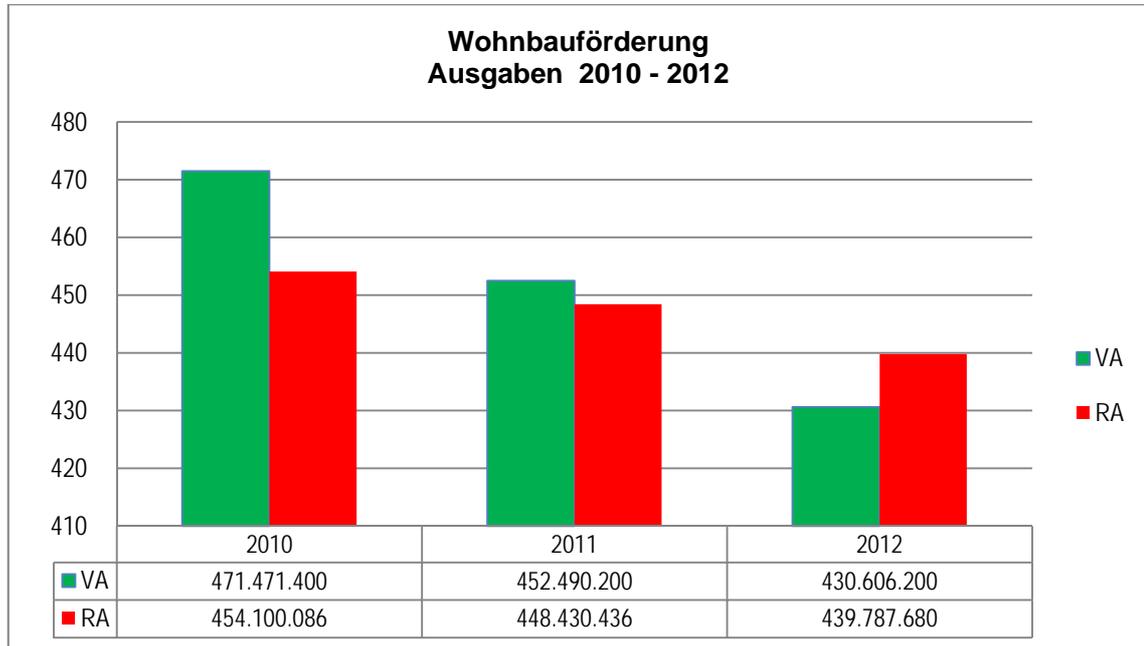
Bei der Gegenüberstellung des VA mit dem RA des Jahres 2012 wurden um €17,6 Mio. mehr ausgegeben. Aus der Landtagsvorlage zum Rechnungsabschluss 2012 ist zu entnehmen, dass im Sozial-, Behinderten- und Jugendhilfe-Bereich noch zusätzlich etwa €40 Mio. aufgrund der Anpassung der Abrechnungstermine im Gesamthaushalt 2012 zu bedecken waren.

Aufgrund des Punktes 16 des vom Landtag beschlossenen Voranschläges für 2011 und 2012 sollte ein laufendes Controlling für den Sozialbereich (betreffend die entstehenden Kosten zwischen Land und Sozialhilfeverbänden) etabliert werden. Im Sozialbereich gibt es laut Auskunft der zuständigen Abteilung 11 – Soziales verschiedene, nicht miteinander verknüpfte und zum Teil bereits veraltete EDV-Systeme. Verpflichtende Berichterstattungen sowie die Planung und das Controlling (für einen effizienten und treffsicheren Einsatz budgetärer Mittel im Sozialbereich) könnten mit den aktuell erstellten Daten nicht geleistet werden. Die Abteilung 11 – Soziales kündigt seit 2008 die Entwicklung und Einführung einer neuen Software an.

Für den LRH ist nicht plausibel, warum seit der Vorstudie im Jahr 2008 fast sechs Jahre vergangen sind und von den zuständigen Abteilungen A1 – Organisation und Informationstechnik bzw. A11 – Soziales die Einführung eines EDV-unterstützten integrierten Sozialmanagement-Systems im Sinne einer wirkungsorientierten Verwaltungsführung noch immer nicht erfolgt ist.

Es steht demnach in der A11 – Soziales nach wie vor kein effizientes Instrument zur Erfüllung der Berichts- und Dokumentationspflicht zur Verfügung. Ein kennzahlenbasiertes Controlling ist noch immer nicht möglich.

Insbesondere im Hinblick auf das im Zuge der Haushaltsreform verpflichtend einzusetzende „Wirkungscontrolling“ besteht hier dringender Handlungsbedarf.

Bereich Wohnbauförderung

Quelle: RA 2010 bis 2012, erstellt durch den LRH

Im Vergleich von 2010 auf 2012 sind die Ausgaben der Wohnbauförderung um € 14,3 Mio. gesunken.

Bei der Gegenüberstellung des VA mit dem RA 2012 ist eine Erhöhung um € 9,2 Mio. ersichtlich.

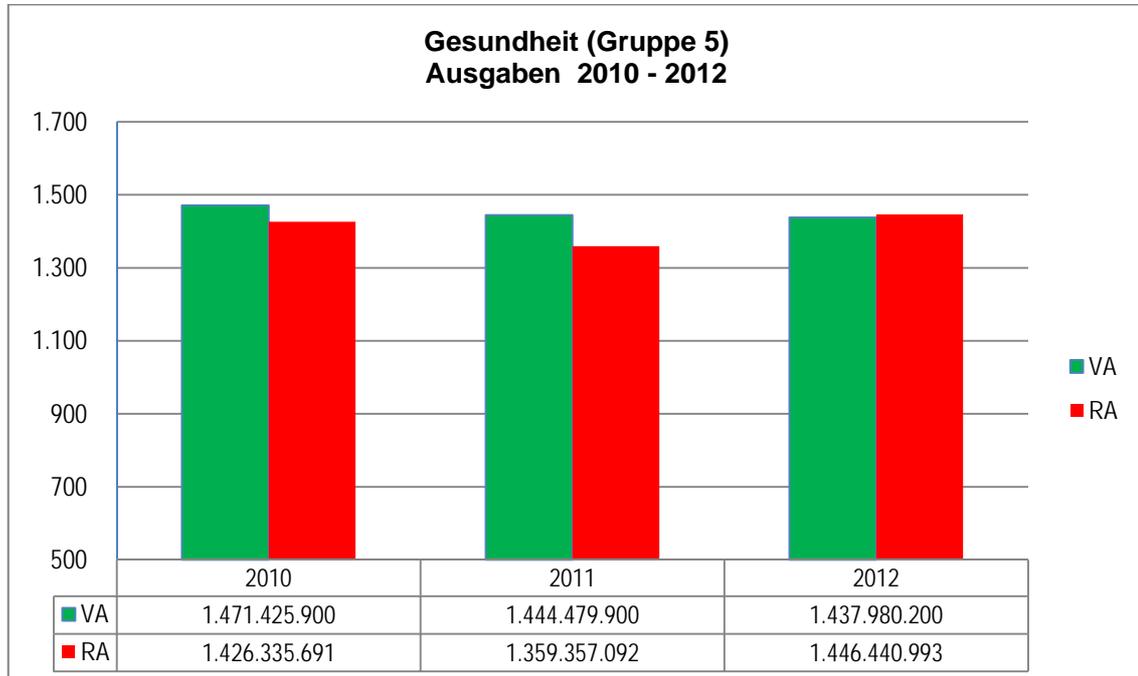
Dies ist u.a. auf eine Planüberschreitung im Jahr 2012 in Höhe von gesamt rd. € 9,5 Mio. im Bereich der Allgemeinen Wohnbeihilfe bzw. Wohnbeihilfe Geschößbau zurückzuführen.

11. GESUNDHEIT

Dem Bereich Gesundheit (Zuteilung entsprechend der Gruppe 5 laut VRV) sind nachstehende Gebarungsguppen zugeordnet:

• 51 Gesundheitsdienst	€	39,7 Mio.
• 52 Umweltschutz	€	29,8 Mio.
• 53 Rettungs- und Warndienste	€	10,3 Mio.
• 54 Ausbildung im Gesundheitsdienst	€	20,1 Mio.
• 55 Vormalig eigene Krankenanstalten ¹¹	€	770,7 Mio.
• 56 Krankenanstalten anderer Rechtsträger	€	564,5 Mio.
• 57 Heilvorkommen und Kurorte	€	2,3 Mio.
• 58 Veterinärmedizin	€	7,8 Mio.
• 59 Gesundheit, Sonstiges	€	<u>1,2 Mio.</u>
Summe	€	1.446,4 Mio.

Die Entwicklung der Ausgaben des Bereiches Gesundheit (Gruppe 5) stellt sich folgendermaßen dar:



Quelle: RA 2010 bis 2012, erstellt durch den LRH

¹¹ Diese Position beinhaltet im Wesentlichen die von der KAGes refundierten Personalkosten.

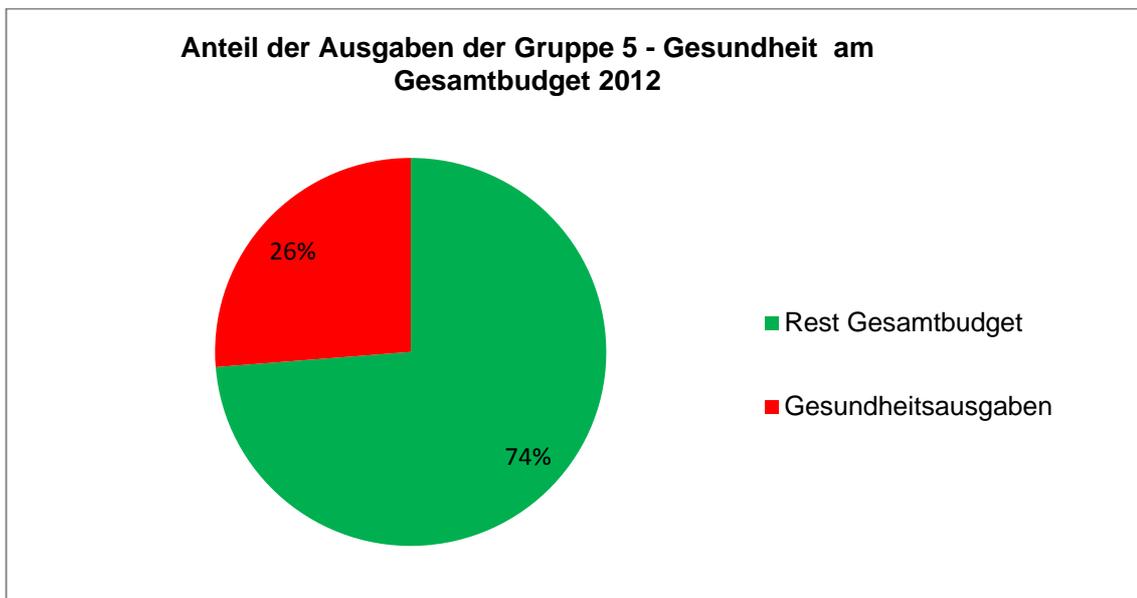
Die Führung der Geschäftsstelle des Gesundheitsfonds wurde mit 15. Mai 2012 ausgegliedert.

In den Jahren 2010 bis 2012 wurde im Vergleich zum Vorjahr jeweils weniger budgetiert. Die Verminderung von 2010 auf 2012 betrug € 33,4 Mio. (2,3 %).

Laut Rechnungsabschluss sanken die Ausgaben vom Jahr 2010 auf 2011 um beinahe € 67 Mio. oder 4,7 %. Im Vergleich des Jahres 2011 mit dem darauf folgenden Jahr wurde um € 87 Mio. mehr ausgegeben (6,4 %).

Im Jahr 2010 konnte das geplante Budget im Vergleich zu den Ausgaben um € 45 Mio. (- 3,1 %), im Jahr 2011 um etwa € 85 Mio. (- 5,9 %) unterschritten werden. Im Jahr 2012 erhöhten sich die Ausgaben um rd. € 8 Mio. oder 0,6 %.

Der Anteil der Ausgaben für die Gruppe 5 – Gesundheit an den Gesamtausgaben für das Jahr 2012 beträgt etwa 26 %. Im Wesentlichen sind darin die von der KAGes refundierten Personalkosten für die zugewiesenen Landesbediensteten in Höhe von rund € 771 Mio. (siehe auch Kapitel 9. Personal), die Betriebsabgangsdeckungen und Zuschüsse für Investitionen der KAGes sowie Beiträge an andere Krankenanstalten-Rechtsträger in Höhe von rd. € 564,5 Mio. enthalten.



Quelle: RA 2012, aufbereitet durch den LRH

11.1 Finanzierungsvereinbarung mit der KAGes

Mit Landtagsbeschluss vom 10. Dezember 2008 wurde die bis dato bestehende Finanzierungsvereinbarung mit der KAGes neu geregelt.

Anlass für die Änderung der bisherigen Finanzierungsvereinbarung war die bevorstehende Übertragung jener den Landeskrankenanstalten zugeordneten Liegenschaften in das Eigentum der KAGes einschließlich deren Weiterveräußerung durch die KAGes an deren 100%ige Tochtergesellschaft (KIG).

Anstelle der vereinbarten Gesellschafterzuschüsse für die Jahre 2009 bis 2011 brachte das Land die den Landeskrankenanstalten zugeordneten Liegenschaften in die KAGes ein und ermächtigte die Gesellschaft, diese zu einem Preis von € 1,2 Milliarden an die zur Verwaltung der Immobilien gegründete Tochtergesellschaft zu veräußern. Das Land hat die Haftungen für die erforderliche Kapitalaufnahme durch deren Tochtergesellschaft übernommen.

Von der KAGes waren aus den Liegenschaftsverkäufen jährlich jene Beträge abzurufen, die zur Finanzierung der Betriebsabgänge sowie der geplanten Investitionen benötigt wurden, jeweils begrenzt mit den in den Landesvoranschlägen ausgewiesenen Ausgabenbeträgen.

Damit „ersparte“ sich das Land in den Jahren 2009 und 2010, und teilweise auch noch im Jahr 2011 die Finanzierung des Gesellschafterzuschusses an die KAGes.

In der Buchhaltung des Landes wurde die Verrechnung der Betriebsabgänge und Investitionszuschüsse für die KAGes auch in jenen Jahren (buchmäßig) dargestellt, in denen die Finanzierung direkt aus den Einnahmen der Liegenschaftsverkäufe zu erfolgen hatte.

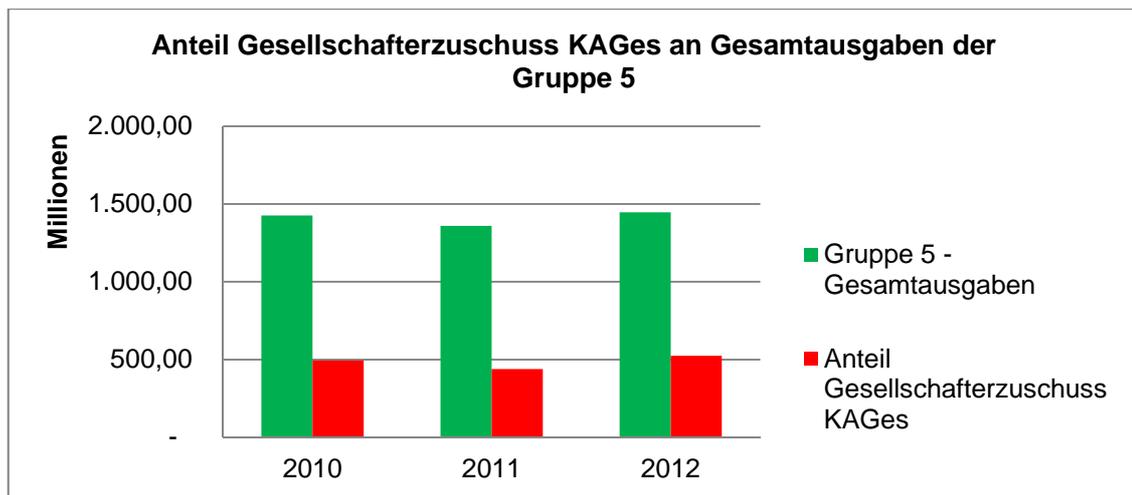
Mangels einer aktuellen Vermögensbewertung ist der Verkauf der Liegenschaften in der Vermögensdarstellung des Landes aber nicht berücksichtigt worden. Der effektive Abgang aus den Liegenschaftsverkäufen ist daher im Vermögensnachweis des Landes nicht ersichtlich.

Nachstehend werden die Gesellschafterzuschüsse an die KAGes für die Jahre 2009 bis 2012 dargestellt:

Gesellschafterzuschüsse an die KAGes			
Jahr	Betriebsabgang	Investitionszuschuss	Gesamt
2009	370.530.000	90.501.000	461.031.000
2010	383.946.000	110.440.000	494.386.000
2011	313.040.000	125.675.000	438.715.000
2012	390.000.000	133.793.000	523.793.000
Summe	1.457.516.000	460.409.000	1.917.925.000

Quelle: RA 2009 bis 2012, aufbereitet durch den LRH

Im Vergleich zu den Gesamtausgaben der Gruppe 5 – Gesundheit nimmt der Gesellschafterzuschuss einen verhältnismäßig großen Anteil, nämlich im Mittel rd. 34 % ein:



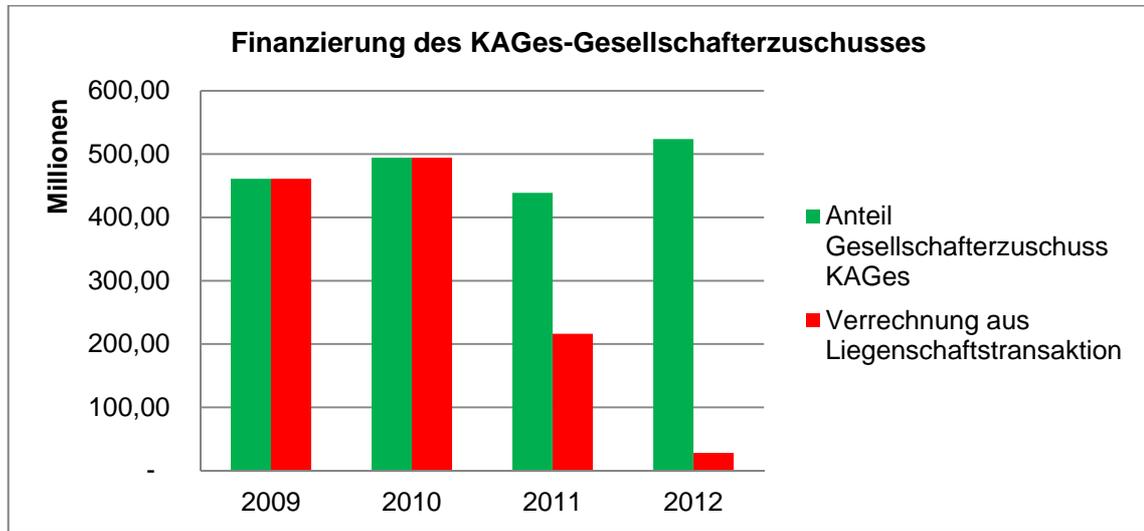
Quelle: RA 2010 bis 2012, aufbereitet durch den LRH

Von den Gesellschafterzuschüssen konnten seitens der KAGes in den Jahren 2009 bis 2012 folgende Beträge aus den Erlösen der Liegenschaftsverkäufe „abgerufen“ werden:

Jahr	„abgerufene“ Beträge	Gesamt-Zuschuss
2009	461.031.000,00	461.031.000,00
2010	494.386.000,00	494.386.000,00
2011	216.334.000,00	438.715.000,00
2012	28.249.000,00	523.793.000,00
Summe	1.200.000.000,00	1.917.925.000,00

Quelle: RA 2009 bis 2012, aufbereitet durch den LRH

Die Finanzierung des laufenden Gesellschafterzuschusses aus den Liegenschaftsverkäufen stellt sich in den Jahren 2009 bis 2012 wie folgt dar:



Quelle: RA 2009 bis 2012, aufbereitet durch LRH

Die Finanzierung des laufenden Gesellschafterzuschusses der KAGes konnte in den Jahren 2009 und 2010 zur Gänze aus den durch die Liegenschaftstransaktion erlangten Verkaufserlösen erfolgen.

Im Jahr 2011 wurde nur mehr knapp die Hälfte des Zuschusses (rd. 49 %) aus den Verkaufserlösen abgerufen. Der Rest wurde bereits aus dem Landeshaushalt finanziert. Im Jahr 2012 wurden rd. 95 % des Gesellschafterzuschusses aus dem Landeshaushalt finanziert.

Die seinerzeitige Liegenschaftstransaktion hatte nur einen vergleichsweise kurzen Einmal-Effekt. Das Problem betreffend die dauerhafte Sicherstellung der Finanzierung der KAGes konnte dadurch nicht gelöst, sondern nur um einige Jahre hinausgeschoben werden.

Die laufende Finanzierung der KAGes belastet ab dem Jahr 2012 daher wieder nahezu gänzlich den Landeshaushalt.

12. VERMÖGEN

Im Bereich des Unbeweglichen und Beweglichen Vermögens sind auch für 2012 unveränderte Daten im Rechnungsabschluss ersichtlich.

Der LRH hat bereits in seinem Bericht „Liegenschaftsevidenzen“ aus 2006 zur Darstellung des Unbeweglichen Vermögens folgend Stellung genommen:

„Im Prüfbericht zur Liegenschaftsverwaltung im Straßenbau, GZ.: LRH 31 L 3-2002 wurde bereits vom LRH zum Ausweis des Unbeweglichen Vermögens mit € 26.000.000,-- Stellung bezogen. Demnach wird hier keine klassische Vermögensrechnung nach Vorbild einer kaufmännischen Buchführung (Doppik) geführt.“

Bis einschließlich der Erstellung des Landesvoranschlages 2003 wurde in den Erläuterungen zur Vermögensübersicht im jeweiligen Rechnungsabschluss über die Beibehaltung einer fiktiven historischen Vermögensbewertung hingewiesen.

Der LRH hielt weiter Folgendes fest:

„Ab dem Landesvoranschlag 2004 wurde in den Erläuterungen zur Vermögensübersicht zwar nicht mehr auf das konstant gehaltene Vermögen hingewiesen, dennoch blieben die Wertansätze für Bewegliches und Unbewegliches Vermögen unverändert.

Aus der Sicht des LRH stellen die Ansätze für das Unbewegliche Vermögen rein fiktive Werte dar.

Ein kaufmännischer Ausweis bedarf der Behebung von zwei grundlegenden Mängeln:

- *Der Immobilienbestand des Landes müsste in der Bilanz mit den historischen Anschaffungswerten angesetzt werden. Sind diese Werte nicht vorhanden, so hätte eine Neubewertung zu erfolgen (Welchen Wert haben die Liegenschaften?)*
- *Die Liegenschaftsdatenbank des Landes lässt keinen Rückschluss auf den tatsächlichen Immobilienbestand zu. Der Grund hierfür liegt in der mangelnden Wartung (Welche Liegenschaften befinden sich eigentlich im Eigentum des Landes?).“*

Der derzeitige Stand der Liegenschaftsdatenbank des Landes ist dem LRH nicht bekannt und war auch nicht Inhalt der gegenständlichen Prüfung.

Vor Einführung der Doppik im Zuge der Haushaltsreform ist sicherzustellen, dass zur Bewertung des Liegenschaftsvermögens eine entsprechend Wartung der Liegenschaftsdatenbank des Landes gewährleistet ist.

Angaben zum Landesvermögen gemäß Rechnungsabschluss:**Der Aufgabenerfüllung gewidmetes allgemeines Vermögen**

Der Aufgabenerfüllung gewidmetes allg. Vermögen	2010	2011	2012	Veränderg. 2010 - 2012 in €	Veränderg. 2011 - 2012 in €
1. Unbewegliches Vermögen	26.000.000,00	26.000.000,00	26.000.000,00	0,00	0,00
2. Bewegliches Vermögen	3.600.000,00	3.600.000,00	3.600.000,00	0,00	0,00
3. Kassenbestände (ohne Wertpapiere)	31.246.591,18	20.275.962,30	29.577.133,43	-1.669.457,75	9.301.171,13
4. Einnahmerückstände	683.262.048,83	780.134.883,35	980.376.051,53	297.114.002,70	200.241.168,18
5. nicht fällige Verwaltungsforderungen	2.854.907.026,62	2.948.929.266,25	2.702.901.166,00	-152.005.860,62	-246.028.100,25
6. Forderungen aus der Durchlaufgebarung	37.675.537,50	72.373.847,67	78.751.591,59	41.076.054,09	6.377.743,92
Summe	3.636.691.204,13	3.851.313.959,57	3.821.205.942,55	184.514.738,42	-30.108.017,02

Quelle: RA 2010 bis 2012, aufbereitet durch LRH

Der Aufgabenerfüllung gewidmetes Sondervermögen

Der Aufgabenerfüllung gewidmetes Sondervermögen (Verwaltungs.fonds)	2010	2011	2012	Veränderg. 2010 - 2012 in €	Veränderg. 2011 - 2012 in €
Rücklagen	10.469.528,04	10.510.275,81	11.480.013,79	1.010.485,75	969.737,98
Wertpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Nicht fällige Darlehensforderungen	4.109.763,86	3.038.347,77	2.065.410,24	-2.044.353,62	-972.937,53
Summe	14.579.291,90	13.548.623,58	13.545.424,03	-1.033.867,87	-3.199,55

Quelle: RA 2010 bis 2012, aufbereitet durch LRH

Eigenkapital (Reinvermögen) der Wirtschaftsbetriebe des Landes

Reinvermögen der Wirtschaftsbetriebe	2010	2011	2012	Veränderg. 2010 - 2012 in €	Veränderg. 2011 - 2012 in €
Stmk. Landesforste	27.000.807,03	27.311.529,68	27.363.805,57	362.998,54	52.275,89
Landesforstgärten	1.678.808,50	1.833.096,34	1.899.135,41	220.326,91	66.039,07
Stmk. Landesbahnen	9.804.781,32	10.905.055,23	12.243.493,04	2.438.711,72	1.338.437,81
Summe	38.484.396,85	40.049.681,25	41.506.434,02	3.022.037,17	1.456.752,77

Quelle: RA 2010 bis 2012, aufbereitet durch LRH

Finanzvermögen

Finanzvermögen	2010	2011	2012	Veränderg. 2010 - 2012 in €	Veränderg. 2011 - 2012 in €
Unbewegl. Vermögen:					
Land- und forstwirtsch. Besitz	500.000,00	500.000	500.000	0,00	0,00
Sonst. Liegenschaften	2.900.000,00	2.900.000	2.900.000	0,00	0,00
Summe	3.400.000,00	3.400.000,00	3.400.000,00	0,00	0,00
Forderungen gg. d. Wirtschaftsbetrieben	310.033,90	91.208,55	371.472,74	61.438,84	280.264,19
Forderungen gg. d. Haushalt	78.134.574,84	78.134.574,84	78.134.574,84	0,00	0,00
Sonst. Forderungen	8.123.931,09	6.076.425,92	4.243.046,05	-3.880.885,04	-1.833.379,87
Summe	86.568.539,83	84.302.209,31	82.749.093,63	-3.819.446,20	-1.553.115,68
Wertpapiere	74.853,02	74.853,02	0,00	-74.853,02	-74.853,02
Beteiligungen:					
Aktien	84.996.264,54	84.996.264,54	84.996.264,54	0,00	0,00
Gesellschafts- und Genossenschafts- anteile	182.682.449,50	167.195.615,69	156.083.388,56	-26.599.060,94	-11.112.227,13
Summe	267.678.714,04	252.191.880,23	241.079.653,10	-26.599.060,94	-11.112.227,13

Quelle: RA 20010 bis 2012, aufbereitet durch LRH

Wie bereits vom LRH hingewiesen, geben die Werte der Aktiva in der Bilanz des Landes zum Teil historische Ansätze wieder. Veränderungen der Vermögenswerte in den letzten Jahren wurden nicht berücksichtigt. Dies betrifft sämtliches Unbewegliches Vermögen. Ebenso sind insbesondere die Bewertungsansätze der Wirtschaftsbetriebe sowie der Gesellschafts- und Genossenschaftsanteile zu hinterfragen. Im Zuge der Einführung der Doppik (Haushaltsreform) gilt es diese Vermögenspositionen nachvollziehbar zu bewerten.

So werden z.B. Beteiligungen des Bundes im Rahmen der Haushaltsrechtsreform gemäß § 13 Eröffnungsbilanzverordnung mit dem anteiligen Eigenkapital bewertet und in die Bilanz aufgenommen („at equity“).

Der LRH vertritt die Auffassung, dass die nach einer Aktualisierung der Bewertungsansätze entstehenden Vermögenswerte die Basis für eine seitens der jeweiligen Beteiligungsreferenten vorzunehmende Evaluierung bilden sollen, ob und welche Beteiligungen vom Land weiterhin gehalten bzw. aufgegeben werden.

Von der Abteilung 4 – Finanzen wurde dem LRH im Zuge der gegenständlichen Prüfung mitgeteilt, dass das Unbewegliche und Bewegliche Vermögen des Landes Steiermark in den 1970er Jahren geschätzt, mit der Einführung des Euro angepasst und seither nicht mehr verändert worden sei.

Die Aktualisierung des Unbeweglichen und Beweglichen Vermögens sei derzeit in Arbeit.

Zur Anlagenbuchhaltung wurde weiter festgehalten, dass diese derzeit noch unvollständig sei. So wären z.B. EDV- und in Bau befindliche Anlagen noch nicht enthalten. Alle sonstigen Anlagegüter ab dem Anschaffungsdatum 1. Jänner 2005 (Verrechnung in der Kontenklasse 0) würden bereits in der Anlagenbuchhaltung erfasst.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Dr. Bettina Vollath:

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes, vor Einführung der Doppik im Zuge der Haushaltsreform sicherzustellen, dass zur Bewertung des Liegenschaftsvermögens eine entsprechende Wartung der Liegenschaftsdatenbank des Landes gewährleistet ist, wird im Zuge der Haushaltsreform Rechnung getragen, wobei die Vorarbeiten bereits laufen und die Umsetzung mit der Eröffnungsbilanz per 2016 sichtbar wird.

13. FINANZMANAGEMENT DES LANDES

13.1 Finanzierungsstrategie

Mit RSB vom 11. Mai 2009 wurde von der Steiermärkischen Landesregierung eine Strategie beschlossen, gemäß der das Land Steiermark Finanzschulden in Form einer Teilfinanzierung aufzunehmen hat.

Grundsätzlich kommen folgende Möglichkeiten in Betracht:

a) Volle Fremdmittelaufnahme

Diese Variante würde vorsehen, dass der gesamte genehmigte Schuldenstand durch Fremdmittel refinanziert werden soll.

Folge dieser Finanzierung wäre ein permanenter Liquiditätsüberhang. Durch die geringere Verzinsung von Habenständen und den Abzug der 25%igen Kapitalertragssteuer wären hohe Finanzierungskosten die Folge.

Vorteil dieser Variante wäre es, dass ein Liquiditätsrisiko minimiert bzw. ausgeschlossen werden würde.

b) Teilfinanzierung

Diese Variante sieht vor, dass nur die jeweils unbedingt erforderlichen Minussalden im täglichen Cash-Management finanziert und bei Liquiditätsüberhängen sofort wieder zurückbezahlt werden.

Folge dieser Finanzierung ist eine möglichst weitgehende Vermeidung von Habenständen mit Abzug der Kapitalertragssteuer. Der Sollzinsenaufwand wird möglichst gering gehalten, weil die Barvorlage nur im unbedingt notwendigen Ausmaß aufgenommen wird.

Durch diese Variante entstehen somit geringere Finanzierungskosten. Gemäß Handbuch des Liquiditätsmanagements des Landes Steiermark (Abteilung 4 – Finanzen) mit Stand vom 1. Mai 2013 bedingt dieses Finanzierungsmodell auf der anderen Seite einen Nachteil durch ein mittel- bis hohes Liquiditätsrisiko.

Bezüglich des Zinsänderungsrisikos gilt es festzuhalten, dass bei einer Teilfinanzierung aufgrund der sehr kurzen Laufzeiten (Overnight) sinkende Zinsen von Vorteil sind, das Land würde von Zinssenkungen unmittelbar profitieren.

Bei steigenden Zinsen würde umgekehrt der Zinsaufwand steigen. In diesem Fall wäre der Umstieg auf eine längerfristige Finanzierung und das „Sichern“ eines niedrigen Zinssatzes von Vorteil.

Die vom Land Steiermark gewählte Finanzierungsvariante entspricht einer Teilfinanzierung, beinhaltet aber neben der Ausnutzung einer Barvorlage und von Kontokorrentkrediten auch mittel- bis langfristige Fremdfinanzierungen.

Mit längerfristigen Finanzierungen wird ein permanenter Fremdmittelbedarf abgedeckt bzw. das Liquiditätsrisiko reduziert. Mit der Barvorlage und mit Kontokorrentkrediten wird der Tagesausgleich getätigt. Ziel ist es, Liquiditätsüberhänge auf Cash-Konten weitgehend zu vermeiden und die Barvorlage nur im notwendigen Ausmaß zu nützen.

Aus der Sicht der Abteilung 4 – Finanzen ist diese Form der Finanzierung auch deswegen die günstigste, da die Ausnutzung des Rahmens der Barvorlage ohne Verrechnung einer Bereitstellungsgebühr erfolgt und die Verzinsung nur für den tatsächlich ausgenützten Rahmen vorgeschrieben wird.

Der LRH betrachtet die Finanzierungsstrategie des Landes als grundsätzlich zweckmäßig.

Die Finanzierung basiert auf einer Mischung aus mittel- bis langfristiger Fremdmittelaufnahme und eines täglichen Liquiditätsausgleiches mittels Barvorlage bei weitgehender Vermeidung von Liquiditätsüberhängen. Bei den Darlehensaufnahmen wird auf eine Streuung der Refinanzierungszeitpunkte und eine ausgeglichene Kapitalbindung geachtet.

Dadurch vollzieht die Abteilung 4 – Finanzen eine Kostenoptimierung bei der Finanzierung des Landeshaushaltes, vermeidet ein Veranlagungsrisiko und begrenzt das Liquiditätsrisiko.

Weiters stellt der LRH fest, dass das Portfolio der mittel- bis langfristigen Finanzschulden (ohne Berücksichtigung der Barvorlage) zum 31. Dezember 2012 zu 72,3 % fixe und zu 27,7 % variable aushaftende Darlehen beinhaltet. Ziel sollte es hier sein, ein möglichst ausgewogenes Verhältnis aus Zinsaufwand und Zinsänderungsrisiko zu gewährleisten. Dies entspricht auch einer Empfehlung des Rechnungshofes aus einer Prüfung von 2010.

Der Rechnungshof hat in seiner Prüfung aus 2010 auch festgestellt, dass

„sich das Land Steiermark im überprüften Zeitraum von 2004 bis 2008 zur Gänze durch variabel verzinsten Darlehen und Barvorlagen in heimischer und fremder Währung finanziert hat, wobei durch das vorherrschende niedrige Zinsniveau entsprechende Finanzierungsvorteile erwirtschaftet werden konnten.“

Der Rechnungshof hielt 2010 weiter fest, dass dem Finanzierungsvorteil zwischen 2004 und 2008 aufgrund der ausschließlich variabel verzinsten Finanzschulden und der ungesicherten Fremdwährungsdarlehen ein hohes Zinsänderungs- und Wechselkursrisiko gegenüber stand, wobei im überprüften Zeitraum keine Risikobewertungen

des Portfolios durchgeführt wurden und das Land Steiermark daher nicht ausreichend über das bestehende Risiko seiner Finanzierung informiert war.

Der LRH hält fest, dass im Jahr 2012 im Gegensatz zur Situation zwischen 2004 und 2008 ein Risikomanagement im Land Steiermark implementiert ist (siehe Seite 91 ff) und das Zinsänderungsrisiko durch einen Mix aus fixer und variabler Verzinsung reduziert worden ist.

Das offene Fremdwährungsrisiko besteht aufgrund ungesicherter Darlehen in Höhe von CHF 265.000.000,- nach wie vor.

13.2 Liquiditätsplanung

In einem Bericht einer Wirtschaftsprüfungskanzlei zur Evaluierung des Liquiditätsmanagements des Landes aus 2008 wurde die von der Abteilung 4 – Finanzen eingerichtete Liquiditätsplanung positiv hervorgehoben. Diese Planung wird für das Land auf kurz-, mittel- und langfristiger Basis durchgeführt. Dabei werden kurzfristig sechs Monate, mittelfristig drei bis fünf Jahre und langfristig ein Zeitraum von über fünf Jahre herangezogen.

Die Liquiditätsplanung enthält folgende (interne) Berichte.

- Liquiditätsvorschau

Die Liquiditätsvorschau wird für einen Zeitraum von sechs Monaten im Voraus erstellt. Die Frequenz ist quartalsweise rollierend.

- Rollierende Liquiditätsvorschaurechnungen

Bei wesentlichen Planabweichungen werden rollierende Liquiditätsmonatsvorschaurechnungen als Ergänzungsrechnungen in die Liquiditätsvorschau integriert. Die Frequenz ist täglich.

- Kassastand

Dieser Bericht dokumentiert die tatsächlichen Ein- und Ausgänge pro Tag und die daraus resultierenden Kassenstände. Die Frequenz ist monatlich.

- Verknüpfung der Liquiditätsvorschau mit dem Kassenstand

Dieser Bericht enthält einen standardisierten Soll-Ist-Vergleich der Liquidität. Die Frequenz ist wöchentlich.

Abgesehen von der Liquiditätsplanung werden noch Berichte zum Schuldenstand (inkl. Verzinsung; monatlich), zur Veranlagung von Kassenmitteln bei der Hausbank (monatlich) sowie quartalsweise zur Risikodarstellung (siehe Seite 91 f) erstellt.

Mit Februar 2013 wurde in der Abteilung 4 – Finanzen ein Projekt zur Weiterentwicklung der Liquiditätssteuerung begonnen. Ziel ist es, dass jede Abteilung des Landes im Rahmen einer Monatsvorschau die zu erwartenden täglichen Einnahmen und Ausgaben der Abteilung 4 – Finanzen per Formblatt meldet. Dadurch soll eine genaue Planung der kurzfristigen Finanzierungserfordernisse und damit eine möglichst günstige Form der Finanzierung aus Fremdmitteln gewährleistet werden.

Im Laufe des Jahres 2013 wurden mit allen Abteilungen Gespräche geführt, um offene Fragen zu klären. Mit Ende 2013 soll die Monatsvorschau laut Auskunft der Abteilung 4 – Finanzen zum Teil in Betrieb gehen.

In einer Stellungnahme an den LRH wurde festgehalten, dass

„bis zum Start der Übermittlung der monatsweisen Vorschauen durch die Abteilungen wie bisher im Rahmen der Liquiditätsplanung wesentliche Parameter von den Abteilungen zur Verfügung gestellt werden.“

Der LRH hat in die Berichte zur Liquiditätssteuerung Einsicht genommen und stellt fest, dass sowohl das Berichtswesen als auch die Steuerungsmechanismen den zur Sicherstellung der Liquidität gestellten Anforderungen entsprechen.

Das mit Februar 2013 begonnene Projekt der Monatsvorschau dient primär der Kostenoptimierung bei der Fremdmittelaufnahme und sollte jedenfalls umgesetzt werden. Im Bedarfsfall sind für schwer planbare Zahlungsströme plausible Annahmen zu treffen.

13.3 Liquiditätssteuerung 2012

Zum 31. Dezember 2011 stellte sich der genehmigte Schuldenstand des Landes und dessen Finanzierung gemäß RSB vom 9. Februar 2012 folgend dar:

Genehmigter Schuldenstand 2011	€ 2.071.379.941,--
davon finanziert durch:	
a) effektive Fremdmittelaufnahmen	€ 1.309.218.632,--
b) Barvorlagenrahmen	€ 600.000.000,--
c) Innere Anleihen und Sollstellungen	€ 162.161.309,--
	2.071.379.941,--

Der vom Land für 2012 eingeplante Barvorlagenrahmen betrug somit € 600.000.000,--. Jenes Finanzunternehmen, welches die Barvorlage des Landes finanziert, teilte der Abteilung 4 – Finanzen Ende 2011 im Zuge von Finanzierungsgesprächen für 2012 mit, dass der vom Land benötigte Barvorlagenrahmen für 2012

„nicht eingeplant werden könne. Im gegenwärtigen Umfeld ist es aus Sicht der [...] nicht opportun, den Markt mit hohen Volumina im kurzfristigen Bereich zu beanspruchen, weil damit das Refinanzierungsrisiko unbotmäßig erhöht wird.“

Aus Gründen der Vermeidung eines „unbotmäßig erhöhten“ Liquiditätsrisikos wurde vom Finanzunternehmen somit darauf hingewiesen, die Barvorlage zu reduzieren und zum Teil auf eine langfristige Refinanzierung umzuschichten.

Der Barvorlagenrahmen wurde in weiterer Folge von € 600 Mio. auf € 200 Mio. zurückgenommen. Die Planung sah vor, dass die restlichen Finanzierungsnotwendigkeiten über langfristige Darlehen erfolgen.

Im Februar 2012 wurde ein Darlehen über € 200 Mio. mit fixer Verzinsung und Laufzeitende 22. November 2022 aufgenommen.

Der genehmigte Schuldenstand 2012 und die geplante Finanzierung stellten sich in weiterer Folge aufgrund dieses Strategiewechsels folgend dar:

Genehmigter Schuldenstand 2012	T€	2.452
davon finanziert durch:		
a) effektive Fremdmittelaufnahmen	T€	1.309
b) Neuaufnahmen im Februar 2012	T€	200
c) weitere Neuaufnahmen nach Liquiditätsbedarf	T€	400
d) Barvorlagenrahmen	T€	200
e) Innere Anleihen und Sollstellungen	T€	343
		2.452

Mit Jahresende 2012 zeigte eine Liquiditätsvorschau, dass im Jänner 2013 für einen Zeitraum von etwa 2 Wochen mit der derzeit geltenden Barvorlagenlinie von € 200 Mio. nicht das Auslangen gefunden werden kann. Mit RSB vom 13. Dezember 2012 wurde daher die Ermächtigung erteilt, ein weiteres Darlehen in Höhe von € 200 Mio. aufzunehmen, die Aufnahme dazu erfolgte allerdings erst im Juni 2013 in einer Höhe von € 150 Mio.

Zusätzlich wurde im Dezember 2012 der Barvorlagenrahmen auf € 350 Mio. erhöht.

Zum 31. Dezember 2012 betrug der Saldo der Barvorlage € 76.463.400,--.

13.4 Finanzschulden zum 31. Dezember 2012

Gemäß Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2012 werden folgende Finanzschulden bzw. sonstigen Schulden des Landes ausgewiesen:

Schuld in €	Stand 1.1.2012	Zugang 2012	Tilgung 2012	Stand 31.12.2012
Inlands-Darlehen	1.186.645.000,--	200.000.000,--	-210.181.600,--	1.176.463.400,--
Auslands-Darlehen	182.343.632,--	0,--	0,--	182.343.632,--
Darlehen für Sonstige Rechtsträger	226.875.000,--	0,--	-25.000.000,--	201.875.000,--
Summe auf- genommene Finanz- schulden	1.595.863.632,--	200.000.000,--	-235.181.600,--	1.560.682.032,--
Innere Anleihen	78.134.574,84	0,--	0,--	78.134.574,84
Sollstellung Gebahrung Abgang 2011	397.309.047,23	0,--	-200.000.000,--	197.309.047,23
Sollstellung Gebahrung Abgang 2012	0,--	612.036.039,46	0,--	612.036.039,46
Summe genehmigte Fremdmittel	2.071.307.254,07	812.036.039,46	Abstattung - 200.000.000,-- Tilgung- 235.181.600,--	2.448.161.693,53

Quelle: RA 2012, aufbereitet durch LRH

Die im Jahresabschluss ausgewiesenen Auslandsdarlehen betreffen vier variabel verzinsten endfällige Darlehen mit einem Gesamtvolumen in Höhe von CHF 265.000.000,-- (Schweizer Franken). Als Gegenwert wird im Jahresabschluss sowohl zum 1. Jänner 2012 als auch zum 31. Dezember 2012 eine Schuld von € 182.343.632,-- ausgewiesen. Eine Anpassung der CHF-Darlehen an den tatsächlichen Umrechnungskurs zum 31. Dezember erfolgt somit nicht.

Die CHF-Darlehen werden im Rechnungsabschluss mit einem historischen Wechselkurs von 1,4533 (CHF zu Euro) bewertet.

Der laut Abteilung 4 – Finanzen für die Bewertung der CHF-Darlehen zum 31. Dezember 2012 maßgebliche Wechselkurs betrug 1,2074. Daraus ergibt sich eine tatsächliche Finanzschuld zum Jahresende in Höhe von € 219.479.874,--.

Die Schuld aus den CHF-Darlehen wird somit im Rechnungsabschluss um €37.136.242,-- zu gering ausgewiesen.

Zum Ausweis der CHF-Darlehen im Rechnungsabschluss des Landes Steiermark wurde im Bericht des Rechnungshofes „Finanzierungsinstrumente der Gebietskörperschaften mit Schwerpunkt Land Steiermark“ aus 2010 Folgendes festgehalten:

„Der Rechnungshof hat in seinem Bericht festgestellt, dass der EUR-Gegenwert der Finanzschulden in fremder Währung seit 2002 nicht aktualisiert wurde, wodurch ein um bis zu € 22 Mio. höherer Schuldenstand in den betreffenden Rechnungsabschlüssen ausgewiesen wurde.“

Von der Abteilung 4 – Finanzen wurde dazu repliziert, dass in der Vergangenheit die CHF-Verbindlichkeiten jährlich zum Jahresende bewertet wurden, dies hat je nach Währungslage zu Kursgewinnen oder Kursverlusten geführt.

Als Begründung für die Abkehr von der Darstellung des tatsächlichen Kurswertes wurde von der Abteilung 4 – Finanzen weiter angeführt:

„Zur Vermeidung der haushaltsmäßigen Darstellung von Kursgewinnen bzw. der Bedeckung von Kursverlusten hat sich die Abteilung 4 – Finanzen für die Strategie entschieden, die CHF-Schulden jeweils mit dem zum Zeitpunkt der Aufnahme ausgewiesenen Wechselkurs in die jeweiligen Rechnungsabschlüsse aufzunehmen. Im von der Steiermärkischen Landesregierung mit Beschluss vom 15. März 2010 genehmigten Handbuch des Liquiditätsmanagements wird die fiktive Schuld des CHF-Darlehens mit dem Euro-Gegenwert monatlich aufgrund der aktuellen Währungssituation ausgewiesen.“

In der Landtagsvorlage zum Rechnungsabschluss 2012 werden für das CHF-Darlehen **€37,1 Mio.** als **Eventualverbindlichkeit** ausgewiesen.

Der LRH empfiehlt aus Gründen der Bilanzwahrheit die tatsächliche Schuld aus dem CHF-Darlehen im Rechnungsabschluss auf Basis des tatsächlichen Wechselkurses zum 31. Dezember darzustellen.

Damit die tatsächliche Schuld aus dem CHF-Darlehen sofort erkennbar ist, sollte der tatsächliche Wechselkurs zum 31. Dezember auch im Sammelnachweis über den Schuldendienst erläutert werden.

Das Land Steiermark führt bereits seit 1979 CHF-Finanzierungen durch, der Beginn der Bewertung wurde mit 01. Jänner 1987 festgelegt.

Nach Angabe der Abteilung 4 – Finanzen haben die CHF-Darlehen unter Betrachtung der Wechselkursdifferenz und der Zinsdifferenzen im Vergleich zu einer EURO-Finanzierung über den gesamten Finanzierungszeitraum hinweg zu einem erheblichen Zinsvorteil für das Land Steiermark geführt.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Dr. Bettina Vollath:

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Landtagsvorlage zum Rechnungsabschluss 2012 für das CHF-Darlehen € 37,1 Mio. als Eventualverbindlichkeit ausgewiesen wurden.

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird dadurch Rechnung getragen werden, dass künftig im Sammelnachweis über den Schuldendienst und Schuldenstand im Rechnungsabschluss der tatsächliche Wechselkurs zum 31. Dezember ausgewiesen wird.

Aufgrund der oben dargestellten Finanzschulden wurden vom Land Steiermark in den Jahren 2010 bis 2012 folgende Zinsen und Spesen bezahlt:

in €	Zinsen und Spesen 2010	Zinsen und Spesen 2011	Zinsen und Spesen 2012
Inlands-Darlehen	20.293.742,30	27.514.795,29	34.910.552,06
Auslands-Darlehen	316.556,47	253.153,83	1.181.644,00
Darlehen für Sonstige Rechtsträger	1.999.791,02	3.276.182,63	2.080.991,03
Summe Zinsen und Spesen aus Finanzschulden	22.610.089,79	31.044.131,75	38.173.187,09

Quelle: RA 2012, aufbereitet durch LRH

Die Zinsen und Spesen stiegen von 2010 auf 2011 um 37,3 % und von 2011 auf 2012 um 22,96 %.

Die Darlehen für Sonstige Rechtsträger betreffen die Aufnahme von Finanzschulden durch das Land Steiermark für die KAGes.

Die Finanzierungsstrategie des Landes sieht vor, nur jene Mittel tatsächlich als Finanzschulden aufzunehmen, welche zur Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen benötigt werden. Für den durch den Landtag zu genehmigenden Gebarungsabgang werden Sollstellungen gebildet.

Der Anstieg der Sollstellungen 2012 in Höhe von insgesamt rd. €612 Mio. resultiert aus dem Gebarungsabgang. Davon betreffen rd. €555 Mio. den ordentlichen und rund €57 Mio. den außerordentlichen Haushalt.

13.5 Veranlagungen

In seinem Prüfbericht „Finanzierungsinstrumente der Gebietskörperschaften mit Schwerpunkt Land Steiermark“ aus 2010 wurde vom Rechnungshof festgestellt, dass das Veranlagungsmanagement auf kurz- bzw. mittelfristigen Finanz- und Liquiditätsplanungen basierte, wobei Vorgaben zum maximal tragbaren Marktrisiko, Messungen der erzielten Risiko – Ertragsverhältnisse und Benchmarks zur Performancebeurteilung fehlen würden.

Seitens der Abteilung 4 – Finanzen wurde dazu in einer Stellungnahme festgehalten, dass

„beim Land Steiermark seit dem Jahre 2007 keine Veranlagungen vorgenommen werden und aufgrund der Budgetsituation auch in Hinkunft nicht geplant sind, sodass die Ausarbeitung von Veranlagungsrichtlinien derzeit nicht sinnvoll erscheint.“

Die im Jahr 2009 beschlossene Finanzierungsstrategie („Teilfinanzierung“, siehe Seite 78 ff) hat als Folge, dass sich keine übermäßigen Liquiditätsbestände ergeben. Somit stellt sich auch nicht die Frage einer Veranlagung von liquiden Mitteln.

Im 4. Quartalsbericht 2012 zum Risikomanagement des Landes wird festgehalten, dass zum 31. Dezember 2012 keine Veranlagungen bestanden haben, damit sei eine Risikoanalyse in diesem Bereich nicht notwendig.

Der Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2012 weist unter anderem folgende Aktiva aus:

Aktiva	€
Kassenbestände (ohne Wertpapiere)	29.577.133,43
Verwaltungsfonds (Wertpapiere)	0,-
Finanzvermögen (Wertpapiere)	0,-
Beteiligungen (Aktien)	84.996.264,54
Gesellschafts- und Genossenschaftsanteile	156.083.388,56

Quelle: RA 2012, aufbereitet durch LRH

Die Beteiligungen an Aktiengesellschaften betreffen die Landes-Hypothekenbank Steiermark AG sowie die Energie Steiermark AG.

Die Kassenbestände in Höhe von € 29.577.133,43 ergeben sich aus der Tagesliquidität zum Jahresultimo.

Die Gesellschafts- und Genossenschaftsanteile stellen den Bestand von ca. 60 in der Bilanz ausgewiesenen Beteiligungen dar.

Bezüglich eines **allfälligen Veranlagungsrisikos** wurde die Abteilung 4 – Finanzen vom LRH im Zuge dieser Prüfung befragt, ob eine Spekulation mit Geldern, beispielsweise aus der Durchlaufgebarung oder mit Inneren Anleihen vollkommen auszuschließen sei.

Dazu wurde folgend Stellung genommen:

„Zu diesem Punkt kann die Abteilung 4 – Finanzen eindeutig festhalten, dass eine Spekulation mit Geldern jedweder Provenienz auszuschließen ist.“

Weiters wurde die Abteilung 4 – Finanzen dazu befragt, warum in den Erläuterungen zum Rechnungsabschluss 2011 unter dem Ansatz 1/951018-6500 „Innere Anleihen, Zinsen und Spesen“ €324.110,46 als Bereitstellung von Zinsen aus Veranlagungen diverser **Fonds** ausgewiesen werden. Gefragt wurde weiter, welche Veranlagungen damit gemeint sind, in welcher Höhe hier Finanzmittel veranlagt wurden und welches Risiko damit verbunden ist. Die Stellungnahme dazu lautet folgend:

„Grundsätzlich finden für den gesamten Haushalt des Landes keine Veranlagungen statt. Sofern im Rahmen des Cash-Pooling geringfügige Kassenmittel vorhanden sind, werden diese tageweise für den Fall von Überliquidität in Form von tageweisen Einlagen bei der Landeshypothekenbank Steiermark AG veranlagt.

Sechs Konten für Fonds (siehe Beilage 17) sind im Cash-Pooling des Landes enthalten. Für diese Fonds erfolgt die Berechnung der Zinsen von der Landeshypothekenbank Steiermark (1-Monats-Euribor abzügl. eines geringen Abschlages). Diese Zinserträge werden den jeweiligen Fonds gutgeschrieben. Weiters werden für die Pensionen der Gemeindebediensteten Zinserträge auf Basis der Verzinsung für das allgemeine Hauptkonto des Landes gutgeschrieben.“

Zu einem allfälligen Risiko aufgrund von **Derivatgeschäften** wurde vom LRH gegenüber der Abteilung 4 – Finanzen im Zuge der Prüfung angemerkt, dass es vor dem Jahre 2006 Derivate beim Land Steiermark gegeben hat. Gefragt wurde, ob darüber Aufzeichnungen vorliegen würden. Dazu wurde von der Abteilung 4 – Finanzen Folgendes angemerkt:

„2002 wurde zur Weiterfinanzierung einer CHF-Anleihe ein Darlehen bei [...] aufgenommen, das durch einen mit dem Grundgeschäft verbundenen Währungsswap in CHF durch die [...] abgesichert war. Das heißt, dass das Land auch vor 2006 keine spekulativen Geschäfte im Sinne der Definition der dzt. in Diskussion befindlichen Art. 15a B-VG Vereinbarung über eine risikoaverse Finanzgebarung getätigt hat. Im Übrigen ist diese Finanzierung 2006 ausgelaufen.

Jedenfalls wird auf den Regierungsbeschluss vom 29.10.2007 verwiesen, wodurch seit diesem Zeitpunkt auch solche Zins-Swaps einen Ausschlussgrund für die Zuschlagserteilung bei Finanzierungen bildet.“

Von der Abteilung 4 – Finanzen wird somit in der Beantwortung des Fragebogens festgehalten, dass Spekulationsgeschäfte im Landeshaushalt sowie bei durch die Abteilung 4 – Finanzen verwaltenden Fonds auszuschließen seien.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass Verluste aufgrund von Derivatgeschäften nicht möglich seien.

Für jene Beteiligungen und Fonds, für welche die Abteilung 4 – Finanzen nicht zuständig ist, könne keine endgültige Beantwortung vorgenommen werden.

Als jedenfalls offenes verbleibendes Risiko betrachtet der LRH die künftige Entwicklung des CHF-Wechselkurses und somit den Wert der nicht abgesicherten Fremdwährungsdarlehen in Höhe von insgesamt CHF 265.000.000,--.

13.6 Cash Pooling

Das Land Steiermark betreibt zum Teil ein Cash Pooling, welches ausschließlich über eine steirische Bank abgewickelt wird.

Mit Mai 2013 führte das Land über diese Bank laut übermittelter Unterlage insgesamt 76 Konten.

Von diesen 76 Konten sind

- 20 Konten (inkl. Hauptkonto) als sogenannte Kompensationskonten direkt Teil des Cash Pooling und
- weitere 14 Konten werden täglich auf das Hauptkonto übertragen und sind somit über das Hauptkonto ebenso Teil des Cash Pooling.

Der Vertrag zur Kompensationserklärung datiert vom 14. Dezember 2006, die Regelung hat seit 1. Jänner 2007 Gültigkeit.

Gemäß Schreiben der Bank lautet die Vereinbarung innerhalb der Konten dieser Kompensationslinie sowohl für Soll- als auch Habenverzinsung wie folgt:

„Anpassung an den 1-M Euribor abzüglich eines Aufschlages von 0,0675 %; Anpassung zum jeweils Monatsersten. Als Basis gilt der 1-M Euribor zwei Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Anpassungstermin.“

Innerhalb der Kompensationslinie werden Soll- und Habenstände saldiert, weiter ist die Verzinsung dieser Konten im Soll und Haben ident.

Festzuhalten ist, dass ein Cash Pooling ausschließlich bei dieser einen Bank besteht, hier sind von 76 Konten insgesamt 34 Konten eingebunden. Somit sind 42 bei dieser Bank geführte Konten nicht Teil des Cash Pooling.

Der LRH empfiehlt, die vom Land bei dieser Bank geführten Konten so weit wie möglich in das Cash Pooling einzubeziehen.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Dr. Bettina Vollath:

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes soll nach Maßgabe der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen entsprochen werden.

Dazu wird mitgeteilt, dass derzeit eine Evaluierung sämtlicher Girokonten des Landes stattfindet.

Außerhalb dieser Bank wurden dem LRH von der Abteilung 4 – Finanzen weitere 133 Konten bei insgesamt 42 Bankinstituten gemeldet, für welche ebenfalls kein Cash Pooling besteht.

Als Kompensationskonto direkt eingebunden in das Cash Pooling sind laut Kontoaufstellung der Hausbank u.a.:

- 6 Fonds
 - Wissenschafts- und Forschungsfonds
 - Zukunftsfonds
 - Tourismusförderungsfonds
 - Mittelstandsförderungsfonds
 - Öko-Fonds
 - Verkehrssicherheitsfonds
- 1 Hauptkonto des Landes
- 3 Konten Wohnbauförderung
- 1 Konto Wohnbeihilfe des Landes
- 7 Konten bzgl. der LIG

Von der Abteilung 4 – Finanzen wurden dem LRH insgesamt 14 Verwaltungsfonds des Landes gemeldet.

- Obige 6 Fonds sind als Kompensationskonten direkt Teil des Cash Pooling.
- Die Konten von vier weiteren Fonds werden täglich auf das Hauptkonto übertragen. Dies sind
 - Ausgleichskasse
 - Transportbeschaukasse
 - Tierseuchenkasse
 - Pensionsfonds der Gemeinden

- Die restlichen vier Verwaltungsfonds werden laut Aufstellung der Abteilung 4 – Finanzen direkt am Hauptkonto des Landes geführt. Dies sind
Joanneums-Fonds
Landschaftspflegefonds
Schulbaufonds
Kindergartenbaufonds

Somit sind sämtliche von der Abteilung 4 – Finanzen an den LRH gemeldeten Verwaltungsfonds des Landes Teil des Cash Pooling oder werden direkt am Hauptkonto des Landes geführt.

13.7 Management des Finanzrisikos

Im November 2008 wurde eine Wirtschaftsprüfungskanzlei mit der Evaluierung des Liquiditätsmanagements und zur Feststellung der Effizienz der bisher vom Land Steiermark eingeschlagenen Finanzierungsstrategie beauftragt.

Aufgrund der Empfehlungen in diesem Bericht wurde mit RSB vom 11. Mai 2009 die „Finanzierungsstrategie im Rahmen des Liquiditätsmanagements des Landes Steiermark“ beschlossen.

Ebenso auf Basis des Evaluierungsberichtes wurde von der Abteilung 4 – Finanzen ein „Handbuch des Liquiditätsmanagements“ ausgearbeitet und mit RSB vom 15. März 2010 zur Kenntnis genommen. Im diesem Handbuch wurde auch der Risikobericht betreffend Währungsrisiko, Zinsrisiko, Veranlagungsrisiko und Liquiditätsrisiko dargestellt.

Ziel war es, einen systematischen Prozess zur betriebswirtschaftlichen Identifizierung, Messung, Steuerung und Begrenzung von Liquiditäts-, Fremdwährungs- und Zinsrisiken festzulegen. Das Risikomanagement darf sich laut Wirtschaftsprüfungskanzlei nicht auf die Risikoidentifizierung und Messung beschränken. Der Schwerpunkt muss im eigentlichen Risikomanagement, das heißt der Steuerung und Begrenzung von Risiken liegen.

Mit RSB vom 10. Mai 2010 wurde der Auftrag zur Implementierung des Risikomanagementsystems des Landes Steiermark extern vergeben.

Der LRH hat in den Risikomanagementbericht des 4. Quartals 2012 Einsicht genommen.

Der Bericht gibt im 1. Kapitel den für das Land Steiermark relevanten Marktüberblick wieder. Das 2. Kapitel beinhaltet eine Übersicht über die Finanzierung des Landeshaushaltes und die Finanzschulden des Landes zum 31. Dezember 2012.

Kapitel 3 bezieht sich auf die für das Land maßgeblichen Risikoarten:

- Liquiditätsrisiko (Sicherheit der Zahlungsfähigkeit)
- Zinsänderungsrisiko (Auswirkungen einer Erhöhung des Marktzinssatzes)
- Credit Spread Risiko (Erhöhung von Kreditaufschlägen für das Land)
- FX-Risiko (Wechselkursrisiko im Schweizer Franken)
- Veranlagungsrisiko (für das Land nicht relevant)

Jedes Risiko wird sowohl isoliert für das Land Steiermark (ohne KAGes) als auch für das Land gemeinsam mit der KAGes für einen Zeitraum bis 2022 dargestellt, analysiert und bewertet.

Dabei wird in Form eines Worst Case Szenarios für jedes Risiko ein Stresstest vorgenommen und anschließend dem Land in Form einer Conclusio Vorgehensweisen

empfohlen. Zum Teil beziehen sich die Empfehlungen auch auf den Abschluss von Derivatgeschäften zur Reduktion von Risiken. Im Bericht wird aber auch darauf hingewiesen, dass den handelnden Personen diese Alternative durch Regierungsbeschluss untersagt ist.

Der LRH betrachtet die Erstellung dieser Quartalsberichte zum Risikomanagement grundsätzlich als positiv, insbesondere da im Bericht nicht nur Risiken identifiziert und gemessen werden, **sondern auch Steuerungsmaßnahmen zur Begrenzung** von Risiken im Sinne einer beratenden Begleitung **vorgeschlagen werden**.

Dieses Risikomanagement sollte aus Sicht des LRH jedenfalls beibehalten und als Handlungsanleitung zur Reduktion von Risiken herangezogen werden.

13.8 Darlehensaufnahme

Hinsichtlich der Ausschreibungspflicht für Gebietskörperschaften bei der Aufnahme von Darlehen wurde vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes (BKA) mit Schreiben vom 7. November 2006 an die Ämter der Landesregierungen Stellung genommen.

In diesem Schreiben wurde unter Bezugnahme auf europarechtliche Vorgaben in Verbindungen mit den Erläuterungen zum Bundesvergabegesetz 2006 (BVergG 2006) festgehalten, dass eine Kapitalbeschaffung im Rahmen der öffentlichen Kreditpolitik nicht unter den Anwendungsbereich des Vergaberechtes fällt.

Im Schreiben wird weiter erläutert, dass eine einheitliche bzw. durch das Gemeinschaftsrecht vorgegebene Definition des Begriffes „öffentliche Kreditpolitik“ bislang nicht existiert. Um unter die Befreiung von der Ausschreibungsverpflichtung zu fallen, müssen sich die Instrumente der öffentlichen Kreditpolitik demnach auf den „Maastricht-relevanten“ Schuldenstand der Mitgliedsstaaten beziehen. Adressaten der Ausnahmebestimmung seien daher zuvorderst die Gebietskörperschaften und solche Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die dazu berufen sind, die öffentliche Kreditpolitik zu besorgen.

Weiter wird erläutert, dass Kredit- und Darlehensaufnahmen des Staates und der Gebietskörperschaften grundsätzlich der öffentlichen Schuldbedeckung dienen würden und somit „öffentliche Kreditpolitik“ darstellen, welche vom Anwendungsbereich des BVergG 2006 ausgenommen sei.

Mittels Erlass des Verfassungsdienstes des Landes Steiermark vom 19. Oktober 2011 wurde die Ausschreibungspflicht für Darlehensaufnahmen nach dem Bundesvergabegesetz 2006 für die mit der Aufnahme von Darlehen betrauten Dienststellen des Landes folgend geregelt:

„Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat in dem beiliegenden Schreiben, BKA-600.883/0018-V/A/8/2006 vom 7. November 2006 zur Frage der Anwendung des Bundesvergabegesetzes 2006 auf die Aufnahme von Darlehen und Kredite durch öffentliche Auftraggeber Stellung genommen.

Die Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter werden ersucht, die vergebenden Stellen über das Schreiben zu unterrichten.

Hinsichtlich aller selbständigen Einrichtungen sowie der Unternehmungen des Landes, die öffentliche Auftraggeber im Sinne des Bundesvergabegesetzes sind, werden die jeweils zuständigen (Fach) Abteilungen ersucht, die erforderlichen Veranlassungen zu treffen.“

Eine mittels Erlass getroffene Regelung zur Befreiung von einer Ausschreibungsverpflichtung für Darlehensaufnahmen besteht im Land Steiermark somit seit 19. Oktober 2011.

Der LRH hat im Rahmen von Stichproben in das Aufnahmeverfahren von Darlehen der Abteilung 4 – Finanzen Einsicht genommen.

Folgende Darlehen wurden für die Stichprobe herangezogen:

Gläubiger	Zweck der Aufnahme	Kondition / Aufschlag	Aufgenommenes Kapital	Laufzeit	Stand 31.12.2012
Bankinstitut 1	Variables Darlehen	+29 BP Basispunkte	CHF 50.000.000,-	4.10.2011 bis 4.10.2016	CHF 100.000.000,-
Bankinstitut 2	Variables Darlehen	+45 BP Basispunkte	CHF 100.000.000,-	4.10.2011 bis 4.10.2016	CHF 100.000.000,-
Bankinstitut 3	Fixzinsdarlehen	2,8915 %	€ 200.000.000,-	9.3.2012 bis 22.11.2022	€ 200.000.000,-
Bankinstitut 4	Fixzinsdarlehen	3,56 %	€ 300.000.000,-	30.6.2009 bis 30.6.2014	€ 300.000.000,-
Bankinstitut 5	Fixzinsdarlehen	2,529 %	€ 100.000.000,-	30.6.2010 bis 30.6.2015	€ 100.000.000,-

Ad Bankinstitut 1 - Aufnahme variabler Darlehen mit CHF 50.000.000,- und Bankinstitut 2 - Aufnahme variabler Darlehen mit CHF 100.000.000,-

Im Zuge eines standardisierten Verfahrens wurden mit Schreiben vom 26. August 2011 insgesamt 20 Institute eingeladen, Angebote für Darlehen in einer Höhe von insgesamt CHF 265 Mio. vorzulegen.

Die Auswertung der ausschreibungskonform und ordnungsgemäß eingelangten Darlehensofferte hat ergeben, dass Bankinstitut 1 und Bankinstitut 2 mit insgesamt CHF 265 Mio. bestbietend angeboten haben. Insgesamt wurde das Volumen von CHF 265 Mio. im Rahmen von vier Darlehen vergeben, die beiden Darlehen aus der Stichprobe sind Teil dieser Vergabe.

Ad Bankinstitut 3 - Aufnahme Fixzinsdarlehen mit € 200.000.000,-

Dem RSB zur Ermächtigung der Fremdmittelaufnahme vom 9. Februar 2012 ist zu entnehmen, dass von der Abteilung 4 – Finanzen des Landes im Zuge der Vergabe eine Marktumfrage vorgenommen worden ist. Diese ergab gemäß RSB einen höheren Zinssatz als jener der vom Bankinstitut 3 angeboten worden ist.

Nähere Erläuterungen zur Darlehensvergabe sind aus den dem LRH vorgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen.

Ad Bankinstitut 4 - Aufnahme Fixzinsdarlehen mit € 300.000.000,--

Die Abteilung 4 – Finanzen hat im Rahmen eines standardisierten Verfahrens mit Schreiben vom 18. Mai 2009 insgesamt 24 Bankinstitute zur Abgabe eines Angebotes eingeladen. Von diesen 24 Instituten wurden insgesamt 10 Angebote abgegeben. Bankinstitut 4 erhielt als Bestbieter den Zuschlag.

Ad Bankinstitut 5 - Aufnahme Fixzinsdarlehen mit € 100.000.000,--

Von der Abteilung 4 – Finanzen wurde für die Aufnahme dieses Volumens ein standardisiertes Vergabeverfahren durchgeführt und 26 Bankinstitute am 1. Juni 2010 angeschrieben. Von diesen wurden 12 Angebote abgegeben. Bankinstitut 5 erhielt als Bestbieter den Zuschlag.

Zusätzlich zu den obigen fünf Stichproben wurde dem LRH seitens der Abteilung 4 – Finanzen noch ein Aktenvermerk über eine Darlehensaufnahme von € 200 Mio. vom Dezember 2012 vorgelegt. Für diese Darlehensaufnahme wurden von der Abteilung 4 – Finanzen ein Finanzunternehmen des Bundes schriftlich sowie vier Banken telefonisch kontaktiert. Das mit klarem Abstand als Bestbieter hervorgegangene Finanzunternehmen des Bundes erhielt den Zuschlag.

Der LRH empfiehlt bei der Aufnahme von Darlehen grundsätzlich ein standardisiertes und schriftliches Vergabeverfahren vorzunehmen. Dies unabhängig davon, ob eine Ausschreibungsverpflichtung vorliegt oder nicht.

Da nur ein Teil der angeschriebenen Bankinstitute auch Angebote legen, sollten zumindest jeweils 10 Banken zur Angebotslegung per Schreiben eingeladen werden.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Dr. Bettina Vollath:

Den Empfehlungen des Landesrechnungshofes wird Rechnung getragen, indem bei der Vergabe von Darlehen zumindest jeweils 10 Banken zur Angebotslegung schriftlich eingeladen werden und dies entsprechend dokumentiert wird.

Mit jenen Banken, welche ein schriftliches Angebot legen, sollten mündliche Nachverhandlungen geführt werden.

Die vom LRH vorgenommene Stichprobe ergab, dass das Bankinstitut 3 im März 2012 den Zuschlag ohne entsprechendes standardisiertes Vergabeverfahren erhalten hat.

Auch die Darlehensaufnahme von €200 Mio. im Dezember 2012 erfolgte ohne ein derartiges Verfahren.

Ein aktuell zum Prüfungszeitpunkt im Oktober 2013 durchgeführtes Vergabeverfahren für die Aufnahme eines Darlehens wird laut telefonischer Auskunft der Abteilung 4 – Finanzen in standardisierter und schriftlicher Form abgewickelt.

Wichtig erscheint dem LRH bei der Vergabe von Darlehensaufträgen auch die Einhaltung von entsprechenden Dokumentationspflichten.

Über die Vergabe eines Auftrages sollte ein Vergabevermerk geführt werden. Unter anderem sollten in diesem Vermerk Name und Anschrift des Auftraggebers, Namen der berücksichtigten Bewerber, Namen der ausgeschlossenen Bewerber, Gründe für deren Ablehnung, Name des erfolgreichen Bieters sowie die Gründe für die Auswahl dieses Bieters angeführt werden.

In einer schriftlichen Beantwortung eines Fragenkataloges an den LRH vom Mai 2013 wurde von der Abteilung 4 – Finanzen zur Aufnahme von Kreditmitteln und zu den internen Genehmigungen und Vollmachten folgend Stellung genommen:

„Die Aufnahme von Kreditmitteln wird in der Finanzierungsstrategie und im Handbuch zum Liquiditätsmanagement geregelt. Für die Aufnahme von Kreditmitteln ist zunächst ein Beschluss des Steiermärkischen Landtages zum jeweiligen Landesbudget erforderlich. Die Regierung wird aufgrund dieser Beschlüsse ermächtigt, entsprechende Kreditoperationen durchzuführen. Bei der Aufnahme von Fremdmitteln wird seitens der Abteilung 4 – Finanzen zunächst eine Marktabfrage in Form einer Ausschreibung durchgeführt und dann dem jeweiligen Bestbieter mit Regierungsbeschluss der Zuschlag erteilt. In diesem Zusammenhang wird auch auf den Regierungsbeschluss vom 29. Oktober 2007 verwiesen, in welchem festgelegt wurde, dass bei Fremdmittelaufnahmen zur Finanzierung des Landeshaushaltes keine Swaps oder sonstigen Derivatkonstruktionen mit Banken abgeschlossen werden dürfen. Weiters wird in diesem zitierten Beschluss festgehalten, dass Institute die dennoch derartige Finanzierungsinstrumente bei Ausschreibungen anbieten, vom weiteren Ausschreibungsverfahren auszuschneiden sind.“

Das laut dieser Stellungnahme vom Mai 2013 von der Abteilung 4 – Finanzen durchgeführte schriftliche Vergabeverfahren bei der Aufnahme von Fremdmitteln ist aus Sicht des LRH jedenfalls fortzuführen. Dabei ist auf obige Empfehlungen des LRH (Umfang der Ausschreibung, Dokumentationspflicht) Bedacht zu nehmen.

Der Landesrechnungshof legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 16. Dezember 2013 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Teilgenommen haben:

vom Büro der Frau

Landesfinanzreferentin

Landesrätin Dr.ⁱⁿ Bettina VOLLATH:

Stefan PERSCHLER

Mag. Gabriele MAIRHOFER-RESCH

von der Abteilung 4 – Finanzen:

Dr. Ludwig SIK

Mag.(FH) Karl SORITZ

MMag. Christof BARTOSCH

Heike KOPP

von der Fachabteilung

Landesbuchhaltung:

Mag. Patricia THEIßL

vom Landesrechnungshof:

Dr. Margit KRAKER

Mag. Georg GRÜNWALD

Hannelore BRAUNEGGER

Mag. Sonja GEIGER

Dr. Nicole HAFNER

Mag. Robert HERLER

14. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

Ad Kapitel 2 „Gesetzliche Grundlagen“

- Die gesetzlichen Grundlagen für die Haushaltsreform (Änderung des Landes-Verfassungsgesetz 2010 und das Steiermärkische Landeshaushaltsgesetz 2014) wurden am 10. Dezember 2013 vom Landtag Steiermark beschlossen und werden für das Haushaltsjahr 2015 erstmals wirksam.
 - **Im Zuge der Haushaltsreform ist zu prüfen, inwieweit vereinzelte haushaltsrechtlich relevante Bestimmungen in bestehenden Verordnungen, wie beispielsweise der ZVO, an die neue gesetzliche Grundlage anzupassen sind.**

Ad Kapitel 3 „Die Kassenrechnung“

- Der LRH stellt fest, dass die Kassenrechnung ein grundlegendes Beweismittel für die Glaubwürdigkeit des Rechnungsergebnisses darstellt. Damit sie diese Funktion auch weiterhin erfüllen kann, ist es unabdingbar, dass ihre angesetzten Teilberechnungspositionen schlüssig und stringent in Nachweisen dargestellt werden.
 - **Da die Landesbuchhaltung für jedes Kassenkonto ein Sachkonto in ihrer haushaltsunwirksamen Gebarung führt, empfiehlt der LRH den entsprechenden Nachweis wieder in den Landesrechnungsabschluss aufzunehmen.**
Laut Stellungnahme der zuständigen Finanzlandesrätin soll künftig ein Nachweis aller Geld- und Kassenbestände des Landes in die Rechnungsabschlüsse aufgenommen werden.
 - **Im Nachweis der Rücklagen werden die Entnahmen bzw. Zuführungen saldiert dargestellt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit sollten die dahinter stehenden buchhalterischen Vorgänge entsprechend dokumentiert werden.**

Ad Kapitel 4 „Bankverbindungen“

- **Der LRH empfiehlt, dass die Landesbuchhaltung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Kompetenzen bei ihren unvermuteten Kassenprüfungen verstärkt Augenmerk auf die vorhandenen Kassenbestände lenkt. Sie muss jedoch über eventuell neu eröffnete Konten unterrichtet sein und bedarf dazu der Unterstützung durch die Finanzabteilung.**
- **Es wird empfohlen, dass die Abteilung 4 – Finanzen in einem Portfolio sämtliche Bankkonten mit ihren Zeichnungsbefugnissen evident hält und laufend wartet (siehe auch Kapitel 5 Internes Kontrollsystem).**

Ad Kapitel 5 „Internes Kontrollsystem“

- Der LRH stellt fest, dass es sich bei dem OHB der Abteilung 4 – Finanzen um eine nicht aktualisierte Version handelt. Die Regelungen zur Vertretung sollten aktualisiert und künftig entsprechend gewartet werden.

Ad Kapitel 6 „Stabilitätspakt“

- Das von der Abteilung 4 – Finanzen eingerichtete Haftungsmonitoring ist zu begrüßen, da es eine verlässliche Information über den aktuellen Ausnutzungsstand der geltenden Haftungsobergrenze liefert. Gleichzeitig ist das System der Haftungsübernahme und Ausweisung im Rechnungsabschluss transparenter als bisher gestaltet.
- Bis auf eine einzige Ausnahme stimmten alle überprüften Haftungs-Salden mit dem jeweiligen Ausnutzungsstand überein. Die Garantieerklärung eines Wirtschaftsbetriebes des Landes für ein privates Unternehmen ist weder im Haftungsnachweis noch im betreffenden Wirtschaftsplan selbst ausgewiesen.
- **Die Regelungen hinsichtlich der Übernahme von Haftungen, Bürgschaften und Garantien sind auch seitens der Wirtschaftsbetriebe zu beachten. Um die Einhaltung der dazu ergangenen Beschlüsse sicherzustellen, ist die betroffene Abteilung seitens der Abteilung 4 – Finanzen entsprechend anzuleiten. Das Einhalten aller Vorschriften bei der Übernahme von Haftungen ist durch das einzurichtende IKS sicherzustellen.**

Ad Kapitel 8 „Haushaltsrechnung“

- Der LRH stellt fest, dass die geplante Netto-Neuverschuldung für 2012 7,6 % betrug und damit über der landesverfassungsgesetzlich verankerten Schuldenbremse von maximal 3 % des Gesamtbudgetvolumens lag.
- Obwohl die Summe der Einnahmen des Rechnungsabschlusses um beinahe €300 Mio. höher als veranschlagt war, betrug die tatsächliche Netto-Neuverschuldung rund €380 Mio. oder 6,8 %.
- Punkt 8. des Landtags-Beschlusses über die Genehmigung der Landesvoranschläge für 2011 und 2012 sieht vor, unabdingbar notwendige Kosten durch den zumutbaren Einsatz von Eigenmitteln der jeweiligen Gesellschaft zu decken.
 - **Die Vorgabe, erforderliche Kosten durch den Einsatz von Eigenmitteln der Gesellschaften, an denen das Land beteiligt ist, zu decken, wird vom LRH positiv gesehen und ist einzuhalten. Weiterer unabdingbarer Finanzmittelbedarf sollte auf Basis der tatsächlichen Zahlungsmittel-Überschüsse bzw. -Abgänge (Cash Flows) ermittelt werden.**
 - **Der LRH empfiehlt, bei neu geplanten Vorhaben, die dadurch anfallenden Folgekosten (Personal-, Sachaufwand und Zweckaufwand) im Voraus zu berechnen, aufzuzeigen und nur dann zu genehmigen, wenn deren Finanzierung durch zusätzlich laufende Einnahmen, dauernde Einsparungen oder Umschichtungen erfolgen kann.**

Laut Stellungnahme der zuständigen Finanzlandesrätin wird diesen Empfehlungen jedenfalls im neuen Landeshaushaltsgesetz entsprochen.

- Während das Budgetvolumen der letzten Jahre beinahe unverändert ist, zeigt die Verschuldungsentwicklung einen kontinuierlichen Aufwärtstrend. Eine Reduzierung des Abganges bzw. ein ausgeglichener Haushalt kann im Wesentlichen nur durch Ausgabeneinsparungen erreicht werden.
 - **Da die Ermessensausgaben nur einen verhältnismäßig geringen Anteil von 8 % am Gesamtbudget haben, reichen Maßnahmen in diesem Bereich allein nicht aus. Es müssen auch die gesetzlichen Verpflichtungen (Pflichtausgaben) in die Budgetkonsolidierung einbezogen werden.**

Ad Kapitel 9 „Personal“

- Der LRH anerkennt die Bemühungen zur Stellenreduktion, weist aber darauf hin, dass diese nicht durch jüngst im Land durchgeführte Neustrukturierungen konterkariert werden sollen. **Am Ziel, Stellen weiter abzubauen, ist konsequent festzuhalten.**
- In diesem Zusammenhang hält es der LRH für wesentlich, in Folge der Übertragung bzw. der Veränderung von Aufgaben auch entsprechende Einsparungen im Amt der Landesregierung zu lukrieren.
 - **Der LRH empfiehlt, das Projekt Aufgabenreform zu intensivieren und dieses Projekt mit konkreten Personaleinsparungszielen zu verknüpfen.**

Ad Kapitel 10 „Soziale Wohlfahrt, Wohnbauförderung“

- Aufgrund des Punktes 16 des vom Landtag beschlossenen Voranschlages für 2011 und 2012 sollte ein laufendes Controlling für den Sozialbereich (betreffend die entstehenden Kosten zwischen Land und Sozialhilfeverbänden) etabliert werden. Im Sozialbereich gibt es laut Auskunft der zuständigen Abteilung 11 – Soziales verschiedene, nicht miteinander verknüpfte und zum Teil bereits veraltete EDV-Systeme.
 - **Insbesondere im Hinblick auf das im Zuge der Haushaltsreform verpflichtend einzusetzende „Wirkungscontrolling“ besteht hier dringender Handlungsbedarf.**

Ad Kapitel 11 „Gesundheit“

- Die seinerzeitige Liegenschaftstransaktion hatte nur einen vergleichsweise kurzen Einmal-Effekt. Das Problem betreffend die dauerhafte Sicherstellung der Finanzierung der KAGes konnte dadurch nicht gelöst, sondern nur um einige Jahre hinausgeschoben werden.
- Die laufende Finanzierung der KAGes belastet ab dem Jahr 2012 daher wieder nahezu gänzlich den Landeshaushalt.

Ad Kapitel 12 „Vermögen“

- Im Bereich des Unbeweglichen und Beweglichen Vermögens sind auch für 2012 unveränderte Daten im Rechnungsabschluss ersichtlich. Die Ansätze für das Unbewegliche Vermögen stellen zum Teil historische Werte wieder. Ebenso sind insbesondere die Bewertungsansätze der Wirtschaftsbetriebe sowie der Gesellschafts- und Genossenschaftsanteile zu hinterfragen.
 - **Der LRH vertritt die Auffassung, dass die nach einer Aktualisierung der Bewertungsansätze entstehenden Vermögenswerte die Basis für eine seitens der jeweiligen Beteiligungsreferenten vorzunehmende Evaluierung bilden sollen, ob und welche Beteiligungen vom Land weiterhin gehalten bzw. aufgegeben werden.**
 - **Ebenso sollte vor Einführung der Doppik im Zuge der Haushaltsreform sichergestellt werden, dass zur Bewertung des Liegenschaftsvermögens eine entsprechend Wartung der Liegenschaftsdatenbank des Landes gewährleistet ist.**
Gemäß Stellungnahme der zuständigen Finanzlandesrätin soll dieser Empfehlung im Zuge der Haushaltsreform Rechnung getragen werden.

Ad Kapitel 13 „Finanzmanagement des Landes“

- Der LRH betrachtet die Finanzierungsstrategie des Landes als grundsätzlich zweckmäßig.
- Der LRH hält fest, dass im Jahr 2012 im Gegensatz zur Situation zwischen 2004 und 2008 ein Risikosystem im Land Steiermark implementiert ist und das Zinsänderungsrisiko durch einen Mix aus fixer und variabler Verzinsung reduziert worden ist.
- Der LRH hat in die Berichte zur Liquiditätssteuerung Einsicht genommen und stellt fest, dass sowohl das Berichtswesen als auch die Steuerungsmechanismen den zur Sicherstellung der Liquidität gestellten Anforderungen entsprechen.
- Gemäß Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2012 betrug die Summe der aufgenommenen Finanzschulden des Landes € 1.560.682.032,--. Als weitere Schulden werden Innere Anleihen von € 78.134.574,84, sowie Sollstellungen für den Gearungsabgang 2011 von € 197.309.047,23 und für 2012 von € 612.036.039,46 ausgewiesen. **Die Gesamtsumme der genehmigten Fremdmittel zum 31. Dezember 2012 beträgt demnach € 2.448.161.693,53.**

- Als Schulden in fremder Wahrung wird ein Wert von € 182.343.632,-- fur ein endfalliges Darlehen in Hohe von CHF 265.000.000,-- ausgewiesen. Die Schuld aus dem CHF-Darlehen wird auf Basis des Wechselkurses zum 31. Dezember 2012 um € 37.136.242,-- zu gering ausgewiesen.
 - **In der Landtagsvorlage zum Rechnungsabschluss 2012 werden fur das CHF-Darlehen zwar €37,1 Mio. als Eventualverbindlichkeit ausgewiesen, der LRH empfiehlt aber aus Grunden der Bilanzwahrheit die tatsachliche Schuld aus dem CHF-Darlehen im Rechnungsabschluss auf Basis des tatsachlichen Wechselkurses zum 31. Dezember darzustellen.**

Laut Stellungnahme der Landesfinanzreferentin wird dieser Empfehlung dadurch Rechnung getragen werden, dass kunftig im Sammelnachweis uber den Schuldendienst und Schuldenstand im Rechnungsabschluss der tatsachliche Wechselkurs zum 31. Dezember ausgewiesen wird.

- Die vom Land zu tragenden Zinsen und Spesen stiegen von 2010 (€ 22,6 Mio.) bis 2012 (€ 38,2 Mio.) um insgesamt 69 %.
- Als jedenfalls offenes verbleibendes Risiko betrachtet der LRH die kunftige Entwicklung des CHF-Wechselkurses und somit den Wert der nicht abgesicherten Fremdwahrungsdarlehen in Hohe von insgesamt CHF 265.000.000,--.
- Das Land Steiermark betreibt zum Teil ein Cash Pooling, welches ausschlielich uber eine steirische Bank abgewickelt wird. Bei dieser Bank sind von 76 Landeskonten insgesamt 34 Konten eingebunden.
 - **Der LRH empfiehlt, die vom Land bei dieser Bank gefuhrten Konten so weit wie moglich in das Cash Pooling einzubeziehen.**

Laut Stellungnahme der zustandigen Landesratin wird dieser Empfehlung nach Magabe der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen entsprochen werden.

- Samtliche von der Abteilung 4 – Finanzen an den LRH gemeldeten Verwaltungsfonds des Landes sind Teil des Cash Pooling oder werden direkt am Hauptkonto des Landes gefuhrt.
- Der LRH betrachtet die Implementierung eines Risikomanagementsystems in Form von Quartalsberichten grundsatzlich als positiv, insbesondere da nicht nur Risiken identifiziert und gemessen werden, sondern auch Steuerungsmanahmen zur Begrenzung von Risiken im Sinne einer beratenden Begleitung vorgeschlagen werden.

- **Dieses Risikomanagement sollte aus Sicht des LRH jedenfalls beibehalten und als Handlungsanleitung zur Reduktion von Risiken herangezogen werden.**

- Eine mittels Erlass getroffene Regelung zur Befreiung von einer Ausschreibungsverpflichtung für Darlehensaufnahmen besteht im Land Steiermark seit 19. Oktober 2011.
 - **Der LRH empfiehlt bei der Aufnahme von Darlehen grundsätzlich ein standardisiertes und schriftliches Vergabeverfahren vorzunehmen. Dies unabhängig davon, ob eine Ausschreibungsverpflichtung vorliegt oder nicht.**
 - **Da nur ein Teil der angeschriebenen Bankinstitute auch Angebote legen, sollten zumindest jeweils 10 Banken zur Angebotslegung per Schreiben eingeladen werden.**
 - **Wichtig erscheint dem LRH bei der Vergabe von Darlehensaufträgen auch die Einhaltung von entsprechenden Dokumentationspflichten.**

Die zuständige Landesfinanzreferentin teilt dazu mit, dass dieser Empfehlung künftig entsprochen werden wird, indem bei der Vergabe von Darlehen zumindest jeweils 10 Banken zur Angebotslegung schriftlich eingeladen werden und dies entsprechend dokumentiert wird.

Graz, am 17. Februar 2014

Die Landesrechnungshofdirektorin:

Dr. Margit Kraker